



GESCHÄFTSORDNUNG
DES
DEUTSCHEN BUNDESTAGES

15. Wahlperiode • Ausgabe 2003

GESCHÄFTSORDNUNG
DES
DEUTSCHEN BUNDESTAGES

UND

GESCHÄFTSORDNUNG
DES
VERMITTLUNGS-AUSSCHUSSES

Textfassung nach dem Stand
vom 30. April 2003

Herausgegeben von der Verwaltung des Deutschen Bundestages
April 2003

Druck: Offizin Hildburghausen GmbH
Bundestagsadler © Prof. Ludwig Gies

Inhaltsübersicht

Seite

A. Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

I. Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und Schriftführer

§ 1	Konstituierung	10
§ 2	Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter	11
§ 3	Wahl der Schriftführer	12

II. Wahl des Bundeskanzlers

§ 4	Wahl des Bundeskanzlers	12
-----	-------------------------------	----

III. Präsident, Präsidium und Ältestenrat

§ 5	Präsidium	13
§ 6	Ältestenrat	13
§ 7	Aufgaben des Präsidenten	14
§ 8	Sitzungsvorstand	16
§ 9	Aufgaben der Schriftführer	17

IV. Fraktionen

§ 10	Bildung der Fraktionen	17
§ 11	Reihenfolge der Fraktionen	18
§ 12	Stellenanteile der Fraktionen	18

V. Die Mitglieder des Bundestages

§ 13	Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages	19
§ 14	Urlaub	19

	Seite
§ 15	Anfechtung und Verlust der Mitgliedschaft 20
§ 16	Akteneinsicht und -abgabe 20
§ 17	Geheimhaltungsordnung 21
§ 18	Verhaltensregeln 21

**VI. Tagesordnung, Einberufung, Leitung der Sitzung
und Ordnungsmaßnahmen**

§ 19	Sitzungen 22
§ 20	Tagesordnung 22
§ 21	Einberufung durch den Präsidenten 23
§ 22	Leitung der Sitzungen 24
§ 23	Eröffnung der Aussprache 24
§ 24	Verbindung der Beratung 25
§ 25	Vertagung der Beratung oder Schluß der Aus- sprache 25
§ 26	Vertagung der Sitzung 25
§ 27	Worterteilung und Wortmeldung 26
§ 28	Reihenfolge der Redner 27
§ 29	Zur Geschäftsordnung 27
§ 30	Erklärung zur Aussprache 28
§ 31	Erklärung zur Abstimmung 28
§ 32	Erklärung außerhalb der Tagesordnung 29
§ 33	Die Rede 29
§ 34	Platz des Redners 29
§ 35	Rededauer 30
§ 36	Sach- und Ordnungsruf 30
§ 37	Wortentziehung 31
§ 38	Ausschluß von Mitgliedern des Bundestages 31
§ 39	Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß . . 32
§ 40	Unterbrechung der Sitzung 32
§ 41	Weitere Ordnungsmaßnahmen 33

	Seite	
§ 42	Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung	33
§ 43	Recht auf jederzeitiges Gehör	33
§ 44	Wiedereröffnung der Aussprache	34
§ 45	Feststellung der Beschlußfähigkeit, Folgen der Beschlußunfähigkeit	35
§ 46	Fragestellung	36
§ 47	Teilung der Frage	36
§ 48	Abstimmungsregeln	36
§ 49	Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln	38
§ 50	Verfahren bei der Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde	38
§ 51	Zählung der Stimmen	39
§ 52	Namentliche Abstimmung	40
§ 53	Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung	40

VII. Ausschüsse

§ 54	Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse	41
§ 55	Einsetzung von Unterausschüssen	42
§ 56	Enquete-Kommission	43
§ 56a	Technikfolgenanalysen	44
§ 57	Mitgliederzahl der Ausschüsse	44
§ 58	Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters	45
§ 59	Rechte und Pflichten des Vorsitzenden	45
§ 60	Einberufung der Ausschußsitzungen	46
§ 61	Tagesordnung der Ausschüsse	47
§ 62	Aufgaben der Ausschüsse	47
§ 63	Federführender Ausschuß	48

	Seite
§ 64 Verhandlungsgegenstände	49
§ 65 Berichterstattebenennung	49
§ 66 Berichterstattung	49
§ 67 Beschlußfähigkeit im Ausschuß	50
§ 68 Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesre- gierung zu den Ausschußsitzungen	50
§ 69 Nichtöffentliche Ausschußsitzungen	51
§ 69a Erweiterte öffentliche Ausschußberatungen	53
§ 70 Öffentliche Anhörungssitzungen	55
§ 71 Antragstellung im Ausschuß, Schluß der Aus- sprache	56
§ 72 Abstimmung außerhalb einer Sitzung	57
§ 73 Ausschußprotokolle	58
§ 74 Anwendbarkeit der Bestimmungen der Ge- schäftsordnung	59

VIII. Vorlagen und ihre Behandlung

§ 75 Vorlagen	59
§ 76 Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages	61
§ 77 Behandlung der Vorlagen	62
§ 78 Beratungen	62
§ 79 Erste Beratung von Gesetzentwürfen	64
§ 80 Überweisung an einen Ausschuß	64
§ 81 Zweite Beratung von Gesetzentwürfen	66
§ 82 Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung	67
§ 83 Zusammenstellung der Änderungen	68
§ 84 Dritte Beratung von Gesetzentwürfen	68
§ 85 Änderungsanträge und Zurückverweisung in dritter Beratung	69
§ 86 Schlußabstimmung	69

	Seite
§ 87	Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes 70
§ 88	Behandlung von Entschließungsanträgen 71
§ 89	Einberufung des Vermittlungsausschusses 71
§ 90	Beratung von Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses 72
§ 91	Einspruch des Bundesrates 72
§ 92	Rechtsverordnungen 73
§ 93	Unionsvorlagen 73
§ 93a	Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union 75
§ 94	Stabilitätsvorlagen 78
§ 95	Haushaltsvorlagen 79
§ 96	Finanzvorlagen 80
§ 97	Mißtrauensantrag gegen den Bundeskanzler 83
§ 98	Vertrauensantrag des Bundeskanzlers 84
§ 99	Dringliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes 84
§ 100	Große Anfragen 85
§ 101	Beantwortung und Beratung von Großen Anfragen 86
§ 102	Ablehnung der Beantwortung der Großen Anfragen 86
§ 103	Beschränkung der Beratung über Große Anfragen 86
§ 104	Kleine Anfragen 87
§ 105	Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages 87
§ 106	Aktuelle Stunde 88
§ 107	Immunitätsangelegenheiten 88

IX. Behandlung von Petitionen

§ 108	Zuständigkeit des Petitionsausschusses 90
§ 109	Überweisung der Petitionen 90
§ 110	Rechte des Petitionsausschusses 91

	Seite
§ 111 Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses	91
§ 112 Beschlußempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses	92

X. Der Wehrbeauftragte des Bundestages

§ 113 Wahl des Wehrbeauftragten	92
§ 114 Berichte des Wehrbeauftragten	93
§ 115 Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten	93

XI. Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Bundestages

§ 116 Plenarprotokolle	94
§ 117 Prüfung der Niederschrift durch den Redner	94
§ 118 Korrektur der Niederschrift	95
§ 119 Niederschrift von Zwischenrufen	95
§ 120 Beurkundung der Beschlüsse	95
§ 121 Einspruch gegen das Amtliche Protokoll	96
§ 122 Übersendung beschlossener Gesetze	96
§ 123 Fristenberechnung	97
§ 124 Wahrung der Frist	97
§ 125 Unerledigte Gegenstände	98

XII. Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung

§ 126 Abweichungen von dieser Geschäftsordnung	98
§ 127 Auslegung dieser Geschäftsordnung	99
§ 128 Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung	99

Anlagen

Anlage 1:	Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages	100
Anlage 2:	Registrierung von Verbänden und deren Vertretern	108
Anlage 3:	Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages	109
	Ausführungsbestimmungen zur Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages ..	119
Anlage 4:	Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen	122
Anlage 5:	Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse	127
Anlage 6:	Beschluß des Deutschen Bundestages betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages	130
	Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90 b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB	134
Anlage 7:	Befragung der Bundesregierung	145

Anhänge

Anhang 1:	Hausordnung des Deutschen Bundestages ..	146
Anhang 2:	Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle gemäß § 73 Abs. 3	155

B. Gemeinsame Geschäftsordnung des Bundestages und des Bundesrates für den Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)	157
---	------------

C. Sachweiser zur Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages	162
---	------------

Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ¹⁾

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Juli 1980 (BGBl. I S. 1237),
zuletzt geändert laut Bekanntmachung vom
17. September 2002 (BGBl. I S. 3759)

I. WAHL DES PRÄSIDENTEN, DER STELLVERTRETER UND SCHRIFTFÜHRER

§ 1

Konstituierung

(1) Der neugewählte Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung vom bisherigen Präsidenten spätestens zum dreißigsten Tage nach der Wahl (Artikel 39 des Grundgesetzes) einberufen.

(2) In der ersten Sitzung des Bundestages führt das an Jahren älteste oder, wenn es ablehnt, das nächstälteste Mitglied des Bundestages den Vorsitz, bis der neugewählte Präsident oder einer seiner Stellvertreter das Amt übernimmt.

¹⁾ Für die 15. Wahlperiode übernommen durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Oktober 2002.

(3) Der Alterspräsident ernennt Mitglieder des Bundestages zu vorläufigen Schriftführern. Hierauf erfolgt der Namensaufruf der Mitglieder des Bundestages.

(4) Nach Feststellung der Beschlußfähigkeit wird die Wahl des Präsidenten, der Stellvertreter und der Schriftführer vorgenommen.

Artikel 39 Abs. 1 und 2 GG

(1) Der Bundestag wird auf vier Jahre gewählt. Seine Wahlperiode endet mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages. Die Neuwahl findet frühestens fünfundvierzig, spätestens siebenundvierzig Monate nach Beginn der Wahlperiode statt. Im Falle einer Auflösung des Bundestages findet die Neuwahl innerhalb von sechzig Tagen statt.

(2) Der Bundestag tritt spätestens am dreißigsten Tage nach der Wahl zusammen.

§ 2

Wahl des Präsidenten und der Stellvertreter

(1) Der Bundestag wählt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) in besonderen Wahlhandlungen den Präsidenten und seine Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode. Jede Fraktion des Deutschen Bundestages ist durch mindestens einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin im Präsidium vertreten.¹⁾

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl. Bei

¹⁾ Satz 2 angefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. November 1994; Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 11).

Stimmengleichheit entscheidet das Los durch die Hand des amtierenden Präsidenten.

Artikel 40 Abs. 1 GG

(1) Der Bundestag wählt seinen Präsidenten, dessen Stellvertreter und die Schriftführer. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 121 GG

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 3

Wahl der Schriftführer

Der Bundestag beschließt die Zahl der Schriftführer. Sie können gemeinsam auf Grund eines Vorschlages der Fraktionen gewählt werden. Bei der Festlegung der Zahl der Schriftführer und ihrer Verteilung auf die Fraktionen ist § 12 zu beachten.

II. WAHL DES BUNDESKANZLERS

§ 4

Wahl des Bundeskanzlers

Die Wahl des Bundeskanzlers (Artikel 63 des Grundgesetzes) erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49). Wahlvorschläge zu den Wahlgängen gemäß Artikel 63 Abs. 3 und 4 des Grundgesetzes sind von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt, zu unterzeichnen.

Artikel 63 GG

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgange mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereint der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Eidesleistung: Artikel 64 Abs. 2 GG.

Mehrheit der Mitglieder: Artikel 121 GG, abgedruckt bei § 2.

III. PRÄSIDENT, PRÄSIDIUM UND ÄLTESTENRAT

§ 5

Präsidium

Der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten bilden das Präsidium.

§ 6

Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und dreiundzwanzig weiteren von den Fraktionen gemäß § 12 zu benennenden Mitgliedern. Die Einberufung obliegt dem Präsidenten. Er muß ihn einberufen, wenn eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages es verlangen.¹⁾

¹⁾ Neugefasst durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1989; Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2442).

(2) Der Ältestenrat unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Besetzung der Stellen der Ausschußvorsitzenden und ihrer Stellvertreter sowie über den Arbeitsplan des Bundestages herbei. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Ältestenrat kein Beschlußorgan.

(3) Der Ältestenrat beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem Präsidenten oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume. Er stellt den Voranschlag für den Haushaltseinzelplan des Bundestages auf, von dem der Haushaltsausschuß nur im Benehmen mit dem Ältestenrat abweichen kann.

(4) Für die Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen setzt der Ältestenrat einen ständigen Unterausschuß ein, dem auch Mitglieder des Bundestages, die nicht Mitglied des Ältestenrates sind, angehören können.

§ 7

Aufgaben des Präsidenten

(1) Der Präsident vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.

(2) Dem Präsidenten steht das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der Präsident erläßt im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Hausordnung.¹⁾

(3) Der Präsident schließt die Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit seinen Stellvertretern ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der Präsident an.

(4) Der Präsident ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamten. Er ernennt und stellt die Bundestagsbeamten nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nichtbeamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem Präsidenten eingestellt und entlassen. Maßnahmen nach Satz 2 und 3 trifft der Präsident, soweit Beamte des höheren Dienstes oder entsprechend eingestufte Angestellte betroffen sind, im Benehmen mit den stellvertretenden Präsidenten, soweit leitende Beamte (A 16 und höher) oder entsprechend eingestufte Angestellte eingestellt, befördert bzw. höhergestuft werden, mit Zustimmung des Präsidiums.

(5) Absatz 4 gilt auch für die dem Wehrbeauftragten beigegebenen Beschäftigten. Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 erfolgen im Benehmen mit dem Wehrbeauftragten. Für die Bestellung, Ernennung, Umsetzung, Versetzung und Zuruhesetzung des Leitenden Beamten ist das Einvernehmen mit dem Wehrbeauftragten erforder-

¹⁾Vgl. Anhang 1, S. 146.

lich. Der Wehrbeauftragte hat das Recht, für alle Entscheidungen nach Absatz 4 Vorschläge zu unterbreiten.¹⁾)

(6) Ist der Präsident verhindert, vertritt ihn einer seiner Stellvertreter aus der zweitstärksten Fraktion.

Artikel 40 Abs. 2 GG

(2) Der Präsident übt das Hausrecht und die Polizeigewalt im Gebäude des Bundestages aus. Ohne seine Genehmigung darf in den Räumen des Bundestages keine Durchsuchung oder Beschlagnahme stattfinden.

§ 8

Sitzungsvorstand

(1) In den Sitzungen des Bundestages bilden der amtierende Präsident und zwei Schriftführer den Sitzungsvorstand.

(2) Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit seinen Stellvertretern die Reihenfolge der Vertretung. Sind Präsident und Stellvertreter gleichzeitig verhindert, so übernimmt der Alterspräsident die Leitung.

(3) Stehen die gewählten Schriftführer für eine Sitzung des Bundestages nicht in ausreichender Zahl zur Verfügung, so bestellt der amtierende Präsident andere Mitglieder des Bundestages als Stellvertreter.

¹⁾ Neuer Absatz 5 eingefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 12. März 1982, Bekanntmachung vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 400).

§ 9

Aufgaben der Schriftführer

Die Schriftführer unterstützen den Präsidenten. Sie haben die Schriftstücke vorzulesen, die Verhandlungen zu beurkunden, die Rednerlisten zu führen, die Namen aufzurufen, die Stimmzettel zu sammeln und zu zählen, die Korrektur der Plenarprotokolle zu überwachen und andere Angelegenheiten des Bundestages nach den Weisungen des Präsidenten zu besorgen. Der Präsident verteilt die Geschäfte.

IV. FRAKTIONEN

§ 10

Bildung der Fraktionen

(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages, die derselben Partei oder solchen Parteien angehören, die auf Grund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorsitzenden, Mitglieder und Gäste sind dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

(3) Fraktionen können Gäste aufnehmen, die bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mitzählen, jedoch bei der Bemessung der Stellenanteile (§ 12) zu berücksichtigen sind.

(4) Mitglieder des Bundestages, die sich zusammenschließen wollen, ohne Fraktionsmindeststärke zu erreichen, können als Gruppe anerkannt werden. Für sie gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

(5) Technische Arbeitsgemeinschaften zwischen Fraktionen können nicht zu einer Änderung der Stellenanteile führen, die den einzelnen Fraktionen nach ihrer Stärke zustehen.

§ 11

Reihenfolge der Fraktionen

Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom Präsidenten in einer Sitzung des Bundestages gezogen wird. Erledigte Mitgliedersitze werden bis zur Neubesetzung bei der Fraktion mitgezählt, die sie bisher innehatte.

§ 12

Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Ausschüssen ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.

V. DIE MITGLIEDER DES BUNDESTAGES ¹⁾

§ 13 ²⁾

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bundestages¹⁾

(1) Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.

(2) Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben. Die Folgen der Nichteintragung und der Nichtbeteiligung an einer namentlichen Abstimmung ergeben sich aus dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz).

Artikel 38 Abs. 1 GG

(1) Die Abgeordneten des Deutschen Bundestages werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Sie sind Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen.

§ 14

Urlaub

Urlaub erteilt der Präsident. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

¹⁾ Überschriften geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1986; Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 147).

²⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1989; Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2442).

§ 15

Anfechtung und Verlust der Mitgliedschaft

Die Rechte eines Mitgliedes des Bundestages, dessen Mitgliedschaft angefochten ist, regeln sich nach den Bestimmungen des Wahlprüfungsgesetzes. Nach diesem Gesetz richtet sich auch der Verlust der Mitgliedschaft.

§ 16

Akteneinsicht und -abgabe

(1) Die Mitglieder des Bundestages sind berechtigt, alle Akten einzusehen, die sich in der Verwahrung des Bundestages oder eines Ausschusses befinden; die Arbeiten des Bundestages oder seiner Ausschüsse, ihrer Vorsitzenden oder Berichterstatter dürfen dadurch nicht behindert werden. Die Einsichtnahme in persönliche Akten und Abrechnungen, die beim Bundestag über seine Mitglieder geführt werden, ist nur dem betreffenden Mitglied des Bundestages möglich. Wünschen andere Mitglieder des Bundestages etwa als Berichterstatter oder Ausschußvorsitzende oder Persönlichkeiten außerhalb des Hauses Einsicht in diese Akten, dann kann dies nur mit Genehmigung des Präsidenten und des betreffenden Mitgliedes des Bundestages geschehen. Akten des Bundestages, die ein Mitglied des Bundestages persönlich betreffen, kann es jederzeit einsehen.

(2) Zum Gebrauch außerhalb des Bundeshauses werden Akten nur an die Vorsitzenden oder Berichterstatter der Ausschüsse für ihre Arbeiten abgegeben.

(3) Ausnahmen kann der Präsident genehmigen.

(4) Für Verschlussachen gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (§ 17).

§ 17

Geheimschutzordnung

Der Bundestag beschließt eine Geheimschutzordnung, die Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist (Anlage 3). Sie regelt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen.

§ 18

Verhaltensregeln

Die vom Bundestag gemäß § 44a des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) zu beschließenden Verhaltensregeln sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung (Anlage 1).

VI. TAGESORDNUNG, EINBERUFUNG, LEITUNG DER SITZUNG UND ORDNUNGSMASSNAHMEN

§ 19

Sitzungen

Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach Artikel 42 Abs. 1 des Grundgesetzes ausgeschlossen werden.

Artikel 42 Abs. 1 GG

(1) Der Bundestag verhandelt öffentlich. Auf Antrag eines Zehntels seiner Mitglieder oder auf Antrag der Bundesregierung kann mit Zweidrittelmehrheit die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.

§ 20

Tagesordnung

(1) Termin und Tagesordnung jeder Sitzung des Bundestages werden im Ältestenrat vereinbart, es sei denn, daß der Bundestag vorher darüber beschließt oder der Präsident sie nach § 21 Abs. 1 selbständig festsetzt.

(2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung jeder Plenarsitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jedes Mitglied des Bundestages eine Änderung der Tagesordnung beantragen, wenn es diesen Antrag bis spätestens 18 Uhr des Vortages dem Präsidenten vorgelegt hat.

(3) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn

nicht von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zuläßt. Der Bundestag kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

(4) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen auf Verlangen der Antragsteller auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, wenn seit der Verteilung der Drucksache (§ 123) mindestens drei Wochen¹⁾ vergangen sind.

(5) Ist eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit aufgehoben worden, kann der Präsident für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, daß von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird.

§ 21

Einberufung durch den Präsidenten

(1) Selbständig setzt der Präsident Termin und Tagesordnung fest, wenn der Bundestag ihn dazu ermächtigt oder aus einem anderen Grunde als dem der Beschlußunfähigkeit nicht entscheiden kann.

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21. September 1995; Bekanntmachung vom 30. September 1995 (BGBl. I S. 1246).

(2) Der Präsident ist zur Einberufung des Bundestages verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bundestages, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen (Artikel 39 Abs. 3 des Grundgesetzes).

(3) Hat der Präsident in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaumt oder Nachträge zur Tagesordnung festgesetzt, so muß er bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Bundestages einholen.

Artikel 39 Abs. 3 GG

(3) Der Bundestag bestimmt den Schluß und den Wiederbeginn seiner Sitzungen. Der Präsident des Bundestages kann ihn früher einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Bundespräsident oder der Bundeskanzler es verlangen.

§ 22

Leitung der Sitzungen

Der Präsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluß der Sitzung gibt der Präsident nach den Vereinbarungen im Ältestenrat oder nach Beschluß des Bundestages den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

§ 23

Eröffnung der Aussprache

Der Präsident hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, wenn sie nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 24

Verbindung der Beratung

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 25

Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache

(1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zum Wort, so erklärt der Präsident die Aussprache für geschlossen.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Beratung vertagen oder die Aussprache schließen. Der Antrag auf Schluß der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion mindestens einmal zu Wort gekommen ist.

§ 26

Vertagung der Sitzung

Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es der Bundestag auf Vorschlag des Präsidenten oder auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages beschließt.

§ 27

Worterteilung und Wortmeldung

(1) Ein Mitglied des Bundestages darf nur sprechen, wenn ihm der Präsident das Wort erteilt hat. Will der Präsident selbst sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Mitglieder des Bundestages, die zur Sache sprechen wollen, haben sich in der Regel bei dem Schriftführer, der die Rednerliste führt, zum Wort zu melden. Zur Geschäftsordnung und zur Abgabe von Erklärungen können Wortmeldungen durch Zuruf erfolgen.

(2) Für Zwischenfragen an den Redner und für Zwischenbemerkungen in der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand melden sich die Mitglieder des Bundestages über die Saalmikrofone zum Wort. Zwischenfragen und Zwischenbemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, dürfen erst gestellt werden, wenn der Redner sie auf eine entsprechende Frage des Präsidenten zuläßt. Im Anschluß an einen Debattenbeitrag kann der Präsident das Wort zu einer Zwischenbemerkung von höchstens drei Minuten erteilen; der Redner darf hierauf noch einmal antworten.¹⁾²⁾

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990; Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555).

²⁾ Satz 3 geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21. September 1995; Bekanntmachung vom 30. September 1995 (BGBl. I S. 1246).

§ 28

Reihenfolge der Redner

(1) Der Präsident bestimmt die Reihenfolge der Redner. Dabei soll ihn die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.

(2) Der erste Redner in der Aussprache zu Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages soll nicht der Fraktion des Antragstellers angehören. Antragsteller und Berichterstatter können vor Beginn und nach Schluß der Aussprache das Wort verlangen. Der Berichterstatter hat das Recht, jederzeit das Wort zu ergreifen.

§ 29

Zur Geschäftsordnung

(1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der Präsident vorrangig das Wort. Der Antrag muß sich auf den zur Beratung stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

(2) Der Präsident kann die Worterteilung bei Geschäftsordnungsanträgen, denen entsprochen werden muß (Verlangen), auf den Antragsteller, bei anderen Anträgen auf einen Sprecher jeder Fraktion beschränken.

(3) Meldet sich ein Mitglied des Bundestages zur Geschäftsordnung zum Wort, ohne zu einem Geschäftsord-

nungsantrag sprechen oder einen solchen stellen zu wollen, so erteilt der Präsident das Wort nach seinem Ermessen.

(4) Zur Geschäftsordnung darf der einzelne Redner nicht länger als fünf Minuten sprechen.

§ 30

Erklärung zur Aussprache

Zu einer Erklärung zur Aussprache wird das Wort nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung der Aussprache erteilt. Vorrangig kann der Präsident das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Der Anlaß ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Mit einer Erklärung zur Aussprache dürfen nur Äußerungen, die sich in der Aussprache auf die eigene Person bezogen haben, zurückgewiesen oder eigene Ausführungen richtiggestellt werden; sie darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 31

Erklärung zur Abstimmung

(1) Nach Schluß der Aussprache kann jedes Mitglied des Bundestages zur abschließenden Abstimmung eine mündliche Erklärung, die nicht länger als fünf Minuten dauern darf, oder eine kurze schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist. Der Präsident erteilt das Wort zu einer Erklärung in der Regel vor der Abstimmung.¹⁾

¹⁾ Satz 2 angefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1989; Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2442).

(2) Jedes Mitglied des Bundestages kann vor der Abstimmung erklären, daß es nicht an der Abstimmung teilnehme.

§ 32 ¹⁾

Erklärung außerhalb der Tagesordnung

Zu einer tatsächlichen oder persönlichen Erklärung außerhalb der Tagesordnung kann der Präsident das Wort vor Eintritt in die Tagesordnung, nach Schluß, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache erteilen. Der Anlaß ist ihm bei der Wortmeldung mitzuteilen. Die Erklärung darf nicht länger als fünf Minuten dauern.

§ 33

Die Rede

Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.

§ 34

Platz des Redners

Die Redner sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1989; Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2442).

§ 35

Rededauer

(1) Gestaltung und Dauer der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand werden auf Vorschlag des Ältestenrates vom Bundestag festgelegt. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt der Bundestag nichts anderes, darf der einzelne Redner in der Aussprache nicht länger als 15 Minuten sprechen. Auf Verlangen einer Fraktion kann einer ihrer Redner eine Redezeit bis zu 45 Minuten in Anspruch nehmen. Der Präsident kann diese Redezeiten verlängern, wenn der Verhandlungsgegenstand oder der Verlauf der Aussprache dies nahelegt.

(2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als 20 Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für einen ihrer Redner eine entsprechende Redezeit verlangen.

(3) Überschreitet ein Mitglied des Bundestages seine Redezeit, so soll ihm der Präsident nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 36

Sach- und Ordnungsruf

Der Präsident kann den Redner, der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

Der Ordnungsruf und der Anlaß hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

§ 37

Wortentziehung

Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Male auf die Folgen eines dritten Rufes zur Sache oder zur Ordnung hingewiesen worden, so muß ihm der Präsident das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.

§ 38

Ausschluß von Mitgliedern des Bundestages

(1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung kann der Präsident ein Mitglied des Bundestages, auch ohne daß ein Ordnungsruf ergangen ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluß der Sitzung muß der Präsident bekanntgeben, für wieviel Sitzungstage der Betroffene ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu dreißig Sitzungstage ausgeschlossen werden.

(2) Der Betroffene hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt er der Aufforderung nicht nach, wird er vom Präsidenten darauf hingewiesen, daß er sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht.

(3) Der Betroffene darf während der Dauer seines Ausschlusses auch nicht an Ausschußsitzungen teilnehmen.

(4) Versucht der Betroffene, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 2 Satz 2 entsprechend Anwendung.

(5) Der Betroffene gilt als nicht beurlaubt. Er darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

§ 39

Einspruch gegen den Ordnungsruf oder Ausschluß

Gegen den Ordnungsruf oder den Ausschluß kann der Betroffene bis zum nächsten Plenarsitzungstag schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung dieser Sitzung zu setzen. Der Bundestag entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40

Unterbrechung der Sitzung

Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der Präsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er den Präsidentenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der Präsident ein.

§ 41

Weitere Ordnungsmaßnahmen

(1) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen der Ordnungsgewalt des Präsidenten.

(2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Mißbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des Präsidenten sofort entfernt werden. Der Präsident kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 42

Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung

Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung beschließen.

Artikel 43 Abs. 1 GG

(1) Der Bundestag und seine Ausschüsse können die Anwesenheit jedes Mitgliedes der Bundesregierung verlangen.

§ 43

Recht auf jederzeitiges Gehör

Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten müssen nach Artikel 43 Abs. 2 des Grundgesetzes auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

Artikel 43 Abs. 2 GG

(2) Die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten haben zu allen Sitzungen des Bundestages und seiner Ausschüsse Zutritt. Sie müssen jederzeit gehört werden.

§ 44

Wiedereröffnung der Aussprache

(1) Ergreift nach Schluß der Aussprache oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten zu dem Verhandlungsgegenstand das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet.

(2) Erhält während der Aussprache ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten zu dem Verhandlungsgegenstand das Wort, so haben die Fraktionen, deren Redezeit zu diesem Tagesordnungspunkt bereits ausgeschöpft ist, das Recht, noch einmal ein Viertel ihrer Redezeit in Anspruch zu nehmen.

(3) Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages die Aussprache über seine Ausführungen eröffnet. In dieser Aussprache dürfen keine Sachanträge gestellt werden.

§ 45 ¹⁾

**Feststellung der Beschlußfähigkeit,
Folgen der Beschlußunfähigkeit**

(1) Der Bundestag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist.

(2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht einmütig bejaht oder wird die Beschlußfähigkeit vom Sitzungsvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen bezweifelt, so ist in Verbindung mit der Abstimmung die Beschlußfähigkeit durch Zählung der Stimmen nach § 51, im Laufe einer Kernzeit-Debatte im Verfahren nach § 52 festzustellen. Der Präsident kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.

(3) Nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit hebt der Präsident die Sitzung sofort auf. § 20 Abs. 5 findet Anwendung. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlußfähigkeit mit.

(4) Unabhängig von dem Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Präsident bei Kernzeit-Debatten im Einvernehmen mit den Fraktionen die Sitzung unterbrechen, wenn der Sitzungsvorstand bezweifelt, daß 25 vom Hundert der Mitglieder des Bundestages anwesend sind. Die Feststellung der Anwesenheit erfolgt im Verfahren nach § 52.

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21. September 1995; Bekanntmachung vom 30. September 1995 (BGBl. I S. 1246).

§ 46

Fragestellung

Der Präsident stellt die Fragen so, daß sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, daß gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Bundestag.

§ 47

Teilung der Frage

Jedes Mitglied des Bundestages kann die Teilung der Frage beantragen. Ist die Zulässigkeit der Teilung zweifelhaft, so entscheidet bei Anträgen von Mitgliedern des Bundestages der Antragsteller, sonst der Bundestag. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

§ 48

Abstimmungsregeln

(1) Abgestimmt wird durch Handzeichen oder durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Bei der Schlußabstimmung über Gesetzentwürfe (§ 86) erfolgt die Abstimmung durch Aufstehen oder Sitzenbleiben.

(2) Soweit nicht das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmengleichheit verneint die Frage.

(3) Wird durch das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluß oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt der Präsident ausdrücklich fest, daß die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.

Artikel 42 Abs. 2 GG

(2) Zu einem Beschlusse des Bundestages ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt. Für die vom Bundestage vorzunehmenden Wahlen kann die Geschäftsordnung Ausnahmen zulassen.

Mehrheit der Mitglieder: Artikel 121 GG, abgedruckt bei § 2.

Bestimmungen des Grundgesetzes:

Gebietsänderung der Länder: Artikel 29 Abs. 7 Satz 2

Ausschluß der Öffentlichkeit: Artikel 42 Abs. 1 – siehe auch § 19 GO

Anklage des Bundespräsidenten: Artikel 61 Abs. 1 Satz 3

Wahl des Bundeskanzlers: Artikel 63 Abs. 2 bis 4 – siehe auch § 4 GO

Mißtrauensvotum: Artikel 67 Abs. 1 – siehe auch § 97 GO

Wahl eines neuen Bundeskanzlers: Artikel 68 Abs. 1 – siehe auch § 98 GO

Zurückweisung des Bundesratseinspruches: Artikel 77 Abs. 4 – siehe auch § 91 GO

Grundgesetzänderung: Artikel 79 Abs. 2

Anwendung von Rechtsvorschriften im Spannungsfall: Artikel 80a Abs. 1 und 3

Errichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden: Artikel 87 Abs. 3 Satz 2

Feststellung des Verteidigungsfalles: Artikel 115a Abs. 1

Gesetzliche Bestimmungen:

§ 5 Abs. 1 des Richterwahlgesetzes

§ 6 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht

§§ 13 und 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Wehrbeauftragten des Deutschen Bundestages

§ 22 Abs. 1 des Bundesdatenschutzgesetzes

§ 35 Abs. 2 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes

Bestimmungen der Geschäftsordnung:

Wahl des Bundestagspräsidenten und der Stellvertreter: § 2 Abs. 2

Abweichungen von der Geschäftsordnung: § 126

§ 49

Wahlen mit verdeckten Stimmzetteln

(1) Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten (amtlichen) Stimmzetteln vorgeschrieben sind, findet die Wahl geheim statt. Die Stimmzettel dürfen erst vor Betreten der Wahlzelle (bei Namensaufruf) ausgehändigt werden. Die zur Gewährleistung einer geheimen Wahl aufzustellenden Wahlzellen sind bei der Stimmabgabe zu benutzen. Die gekennzeichneten Stimmzettel sind in einem Wahlumschlag in die dafür vorgesehenen Wahlurnen zu legen.

(2) § 56 Abs. 6 Nr. 4 der Bundeswahlordnung gilt entsprechend.

§ 56 Abs. 6 Nr. 4 Bundeswahlordnung:

(6) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

...

4. seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder in den Wahlumschlag gelegt hat oder

...

§ 50

**Verfahren bei der Auswahl des Sitzes
einer Bundesbehörde**

(1) Ist in einem Gesetzentwurf über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden, so erfolgt die Auswahl, wenn mehr als zwei Vorschläge für den Sitz der Behörde gemacht werden, vor der Schlußabstimmung.

(2) Der Bundestag wählt mit Namensstimmzetteln, auf die der jeweils gewünschte Ort zu schreiben ist. Gewählt ist der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält. Ergibt sich keine solche Mehrheit, werden in einem zweiten Wahlgang die beiden Orte zur Wahl gestellt, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Gewählt ist dann der Ort, der die Mehrheit der Stimmen erhält.

(3) Diese Bestimmung gilt entsprechend, wenn bei der Beratung eines Antrages über den Sitz einer Bundesbehörde zu entscheiden ist.

(4) In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn es sich um die Bestimmung von Zuständigkeiten und ähnliche Entscheidungen handelt und wenn mehr als zwei voneinander abweichende Anträge gestellt werden.

§ 51

Zählung der Stimmen

(1) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Sitzungsvorstandes erfolgt die Zählung gemäß Absatz 2.

(2) Nachdem die Mitglieder des Bundestages auf Aufforderung des Präsidenten den Sitzungssaal verlassen haben, werden die Türen bis auf drei Abstimmungstüren geschlossen. An jeder dieser Türen stellen sich zwei Schriftführer auf. Auf ein Zeichen des Präsidenten betreten die Mitglieder des Bundestages durch die mit „Ja“,

„Nein“ oder „Enthaltung“ bezeichnete Tür wieder den Sitzungssaal und werden von den Schriftführern laut gezählt. Zur Beendigung der Zählung gibt der Präsident ein Zeichen. Mitglieder des Bundestages, die später eintreten, werden nicht mitgezählt. Der Präsident und die diensttuenden Schriftführer geben ihre Stimme öffentlich ab. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 52

Namentliche Abstimmung

Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden. Schriftführer sammeln in Urnen die Abstimmungskarten, die den Namen des Abstimmenden und die Erklärung „Ja“ oder „Nein“ oder „Enthalte mich“ tragen. Nach beendeter Einsammlung erklärt der Präsident die Abstimmung für geschlossen. Die Schriftführer zählen die Stimmen. Der Präsident verkündet das Ergebnis.

§ 53

Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

- a) Stärke des Ausschusses,
- b) Abkürzung der Fristen,
- c) Sitzungszeit und Tagesordnung,
- d) Vertagung der Sitzung,

- e) Vertagung der Beratung oder Schluß der Aussprache,
- f) Teilung der Frage,
- g) Überweisung an einen Ausschuß.

VII. AUSSCHÜSSE

§ 54

Ständige Ausschüsse und Sonderausschüsse

(1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen setzt der Bundestag ständige Ausschüsse ein. Für einzelne Angelegenheiten kann er Sonderausschüsse einsetzen.

(2) Soweit das Grundgesetz oder Bundesgesetze die Einsetzung von Ausschüssen vorschreiben oder zulassen, richtet sich die Einsetzung und das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, es sei denn, daß im Grundgesetz, in den Bundesgesetzen oder in besonderen Geschäftsordnungen etwas anderes bestimmt ist.

Wahlprüfungsausschuss: Artikel 41 GG und Wahlprüfungsgesetz

Untersuchungsausschüsse: Artikel 44 GG

Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union: Artikel 45 GG

Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und Ausschuss für Verteidigung: Artikel 45a GG

Petitionsausschuss: Artikel 45c GG und Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages (Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes)

Vermittlungsausschuss: Artikel 77 GG und Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses

Wahlausschuss: Artikel 94 Abs. 1 Satz 2 GG und Gesetz über das Bundesverfassungsgericht

Richterwahlausschuss: Artikel 95 Abs. 2 GG und Richterwahlgesetz

§ 55

Einsetzung von Unterausschüssen

(1) Zur Vorbereitung seiner Arbeiten kann jeder Ausschuß aus seiner Mitte Unterausschüsse mit bestimmten Aufträgen einsetzen, es sei denn, daß ein Drittel seiner Mitglieder widerspricht. In Ausnahmefällen können die Fraktionen auch Mitglieder des Bundestages benennen, die nicht dem Ausschuß angehören.

(2) Bei der Bestimmung des Vorsitzenden des Unterausschusses soll der Ausschuß sich nach dem Stärkeverhältnis der einzelnen Fraktionen richten (§ 12). Wird der Unterausschuß für eine bestimmte Dauer eingesetzt, kann er vorzeitig nur aufgelöst werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses nicht widerspricht; im übrigen kann der Ausschuß den Unterausschuß jederzeit auflösen. Der Unterausschuß hat seinen Bericht dem Ausschuß vorzulegen.

(3) In einem Unterausschuß muß jede Fraktion, die im Ausschuß vertreten ist, auf ihr Verlangen mindestens mit einem Mitglied vertreten sein. Im übrigen sind die Grundsätze des § 12 zu berücksichtigen.

(4) Ist eine Vorlage mehreren Ausschüssen zur Beratung überwiesen worden oder fällt ein Verhandlungs-

gegenstand in den Geschäftsbereich mehrerer Ausschüsse, können diese einen gemeinsamen Unterausschuß bilden.

§ 56

Enquete-Kommission

(1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Bundestag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muß den Auftrag der Kommission bezeichnen.

(2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom Präsidenten berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. Die Mitgliederzahl der Kommission soll, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Mitglieder der Fraktionen, neun nicht übersteigen.

(3) Jede Fraktion kann ein Mitglied, auf Beschluß des Bundestages auch mehrere Mitglieder, in die Kommission entsenden.

(4) Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, daß bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Bundestag stattfinden kann.¹⁾ Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen

¹⁾ Neugefasst durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1989, Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2442).

Grundlage der Bundestag entscheidet, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.

§ 56a ¹⁾

Technikfolgenanalysen

(1) Dem *Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung*²⁾ obliegt es, Technikfolgenanalysen zu veranlassen und für den Deutschen Bundestag aufzubereiten und auszuwerten. Er kann mit der wissenschaftlichen Durchführung von Technikfolgenanalysen Institutionen außerhalb des Deutschen Bundestages beauftragen.

(2) Der *Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung*²⁾ hat Grundsätze über die Erstellung von Technikfolgenanalysen aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

§ 57 ³⁾

Mitgliederzahl der Ausschüsse

(1) Das System für eine dem § 12 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag. Jedes Mitglied des Bundestages soll grundsätzlich einem Ausschuß angehören.

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990; Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555).

²⁾ 15. Wahlperiode: Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung.

³⁾ Neugefasst durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1989; Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2442).

(2) Die Fraktionen benennen die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter. Der Präsident benennt fraktionslose Mitglieder des Bundestages als beratende Ausschußmitglieder.

(3) Der Präsident gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.

(4) Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschußsitzungen zugelassen werden.

§ 58

Bestimmung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreter nach den Vereinbarungen im Ältestenrat.

§ 59

Rechte und Pflichten des Vorsitzenden

(1) Dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschußsitzungen sowie die Durchführung der Ausschußbeschlüsse.

(2) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung des Grundgesetzes des § 28 Abs. 1 Satz 2.

(3) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen während der Sitzung der Ordnungsgewalt des Vorsitzenden.

(4) Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen im Ausschuß beenden.

§ 60

Einberufung der Ausschußsitzungen

(1) Der Vorsitzende kann im Rahmen der vom Ältestenrat festgelegten Tagungsmöglichkeiten für Ausschüsse (Zeitplan) Ausschußsitzungen selbständig einberufen, es sei denn, daß der Ausschuß im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(2) Der Vorsitzende ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin innerhalb des Zeitplanes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuß oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung verlangt.

(3) Zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende nur berechtigt, wenn ein entsprechendes Verlangen einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages oder ein einstimmiger Beschluß des Ausschusses vorliegt und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

§ 61 ¹⁾**Tagesordnung der Ausschüsse**

(1) Termin und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, daß der Ausschuß vorher darüber beschließt. Die Tagesordnung soll den Ausschußmitgliedern in der Regel drei Tage vor der Sitzung zugeleitet werden.

(2) Der Ausschuß kann die Tagesordnung mit Mehrheit ändern; erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der Ausschußmitglieder widerspricht.

(3) Die Tagesordnung jeder Ausschußsitzung ist mit Angabe des Ortes, des Termins und, soweit vereinbart, der Dauer der Sitzung den beteiligten Bundesministerien und dem Bundesrat mitzuteilen.

§ 62

Aufgaben der Ausschüsse

(1) Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlußorgane des Bundestages haben sie die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1989; Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2442).

befassen. Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen durch Grundgesetz, Bundesgesetz, in dieser Geschäftsordnung oder durch Beschluß des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.

(2) Zehn Sitzungswochen nach Überweisung einer Vorlage können eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, daß der Ausschuß durch den Vorsitzenden oder Berichterstatter dem Bundestag einen Bericht über den Stand der Beratungen erstattet. Wenn sie es verlangen, ist der Bericht auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen.

§ 63

Federführender Ausschuß

(1) Den Bericht an den Bundestag gemäß § 66 kann nur der federführende Ausschuß erstatten.

(2) Werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen (§ 80), sollen die beteiligten Ausschüsse mit dem federführenden Ausschuß eine angemessene Frist zur Übermittlung ihrer Stellungnahme vereinbaren. Werden nicht innerhalb der vereinbarten Frist dem federführenden Ausschuß die Stellungnahmen vorgelegt oder kommt eine Vereinbarung über eine Frist nicht zustande, kann der federführende Ausschuß dem Bundestag Bericht erstatten, frühestens jedoch in der vierten auf die Überweisung folgenden Sitzungswoche.

§ 64

Verhandlungsgegenstände

(1) Verhandlungsgegenstände sind die dem Ausschuß überwiesenen Vorlagen und Fragen aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses (§ 62 Abs. 1 Satz 3).

(2) Sind dem Ausschuß mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen, beschließt der Ausschuß, welche Vorlage als Verhandlungsgegenstand für seine Beschlußempfehlung an den Bundestag dienen soll. Andere Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, für erledigt erklärt werden. Wird der Erledigterklärung von einer Fraktion im Ausschuß widersprochen, muß über die Vorlagen abgestimmt werden. Die Beschlußempfehlung, die Vorlagen für erledigt zu erklären oder abzulehnen, ist dem Bundestag vorzulegen.

§ 65

Berichterstattebenennung

Vorbehaltlich der Entscheidung des Ausschusses benennt der Vorsitzende einen oder mehrere Berichterstatte für jeden Verhandlungsgegenstand.

§ 66

Berichterstattung

(1) Ausschußberichte an den Bundestag über Vorlagen sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Sie können mündlich ergänzt werden.

(2) Die Berichte müssen die Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse enthalten. Wenn kommunale Spitzenverbände im Rahmen des § 69 Abs. 5 Stellung genommen haben, müssen, sofern Informationssitzungen nach § 70 Abs. 1 stattgefunden haben, sollen die dargelegten Auffassungen in ihren wesentlichen Punkten im Bericht wiedergegeben werden.

§ 67

Beschlußfähigkeit im Ausschuß

Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er gilt so lange als beschlußfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlußfähigkeit durch Auszählen festzustellen. Der Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlußfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Ist nach Feststellung der Beschlußunfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlußfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Satz 3.

§ 68

Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschußsitzungen

Das Recht des Ausschusses, die Anwesenheit eines Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen, gilt auch,

wenn es in einer öffentlichen Sitzung gehört werden soll. Über einen entsprechenden Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Artikel 43 Abs. 1 GG, abgedruckt bei § 42.

§ 69 ¹⁾

Nichtöffentliche Ausschusssitzungen

(1) Die Beratungen der Ausschüsse sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Ausschuß kann beschließen, für einen bestimmten Verhandlungsgegenstand oder Teile desselben die Öffentlichkeit zuzulassen. Die Öffentlichkeit einer Sitzung ist hergestellt, wenn der Presse und sonstigen Zuhörern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird.

(2) An den nichtöffentlichen Ausschusssitzungen können Mitglieder des Bundestages, die dem Ausschuß nicht angehören, als Zuhörer teilnehmen, es sei denn, daß der Bundestag bei der Einsetzung der Ausschüsse beschließt, das Zutrittsrecht für einzelne Ausschüsse auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte Stellvertreter zu beschränken. Diese Beschränkung kann nachträglich für die Beratung bestimmter Fragen aus dem Geschäftsbereich der Ausschüsse erfolgen. Die Ausschüsse können für bestimmte Verhandlungsgegenstände im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutrittsrechts beschließen.

(3) Berät ein Ausschuß, dessen Verhandlungen nicht vertraulich sind, Vorlagen von Mitgliedern des Bundesta-

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1989; Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2442).

ges, so ist dem Erstunterzeichner, wenn er nicht Mitglied des Ausschusses ist, die Tagesordnung zuzuleiten. Er kann insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen oder sich von einem der anderen Antragsteller vertreten lassen. In besonderen Fällen soll der Ausschuß auch andere Mitglieder des Bundestages zu seinen Verhandlungen mit beratender Stimme hinzuziehen oder zulassen.

(4) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen (§ 54). Sie können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten.

(5) Berät der Ausschuß eine ihm überwiesene Vorlage, durch die wesentliche Belange von Gemeinden und Gemeindeverbänden berührt werden, soll den auf Bundesebene bestehenden kommunalen Spitzenverbänden vor Beschlußfassung im Ausschuß Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies gilt insbesondere bei Entwürfen von Gesetzen, die ganz oder teilweise von den Gemeinden oder Gemeindeverbänden auszuführen sind, ihre öffentlichen Finanzen unmittelbar betreffen oder auf ihre Verwaltungsorganisation einwirken. Von der Bestimmung des Satzes 1 kann bei Regierungsvorlagen abgesehen werden, wenn aus der Begründung der Vorlagen die Auffassungen der kommunalen Spitzenverbände ersichtlich sind. Die Rechte des Ausschusses aus § 70 Abs. 1 bleiben unberührt.

(6) Ist bei Ausschußsitzungen die Teilnahme auf die ordentlichen Mitglieder und deren namentlich benannte

Stellvertreter beschränkt, kann einer der Antragsteller, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, zur Begründung der Vorlage teilnehmen.

(7) Für die Beratung einer VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher gelten die Bestimmungen der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.

(8) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.

§ 69a ¹⁾

Erweiterte öffentliche Ausschlußberatungen

(1) Die Ausschüsse sollen im Benehmen mit dem Ältestenrat und im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen als Schlußberatung der überwiesenen Vorlagen öffentliche Aussprachen durchführen, in denen die Beschlußempfehlung und der Bericht des federführenden Ausschusses beschlossen wird. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses beruft die Sitzung im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen ein. Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt.

(2) Der federführende Ausschluß legt Gestaltung und Dauer der Aussprache im Einvernehmen mit den mitberatenden Ausschüssen fest. Der Vorsitzende des federführenden Ausschusses leitet die Sitzung. Er hat die dem

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21. September 1995; Bekanntmachung vom 30. September 1995 (BGBl. I S. 1246).

Präsidenten im Rahmen von Plenarsitzungen zur Verfügung stehenden Rechte zur Aufrechterhaltung der Ordnung mit Ausnahme der Rechte nach § 38.

(3) Soweit nicht anders beschlossen ist, erteilt der Vorsitzende das Wort nach Maßgabe von § 59 Abs. 2. Will der Vorsitzende sich als Redner an der Aussprache beteiligen, so hat er während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben. Rederecht und das Recht, Anträge zur Sache zu stellen, haben alle Mitglieder des Bundestages. Anträge zur Geschäftsordnung können nur von den Mitgliedern des federführenden Ausschusses, deren Stellvertretern sowie beratenden Mitgliedern dieses Ausschusses gestellt werden.

(4) Stimmberechtigt sind die Mitglieder des federführenden Ausschusses, im Falle der Stellvertretung deren Stellvertreter.

(5) Hat der federführende Ausschuß eine Erweiterte öffentliche Ausschußberatung beschlossen, kann ein Viertel seiner Mitglieder verlangen, daß die Vorlage statt dessen vom Bundestag in einer allgemeinen Aussprache beraten wird. Eine Vorlage, zu der eine Erweiterte öffentliche Ausschußberatung stattgefunden hat, kann ohne besondere Vereinbarung im Ältestenrat nicht Gegenstand einer nochmaligen Aussprache im Plenum sein. Der federführende Ausschuß kann jedoch eine nochmalige Befassung im Plenum verlangen, wobei sich die Befassung auf eine Berichterstattung aus dem Ausschuß durch einen Sprecher zu beschränken hat. Der Sprecher hat die verschiedenen im Ausschuß vertretenen Positionen innerhalb von fünf Minuten darzulegen.

§ 70

Öffentliche Anhörungssitzungen

(1) Zur Information über einen Gegenstand seiner Beratung kann ein Ausschuß öffentliche Anhörungen von Sachverständigen, Interessenvertretern und anderen Auskunftspersonen vornehmen. Bei überwiesenen Vorlagen ist der federführende Ausschuß auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder dazu verpflichtet; bei nicht überwiesenen Verhandlungsgegenständen im Rahmen des § 62 Abs. 1 Satz 3 erfolgt eine Anhörung auf Beschluß des Ausschusses. Die Beschlußfassung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag auf der Tagesordnung des Ausschusses steht.

(2) Wird gemäß Absatz 1 die Durchführung einer Anhörung von einer Minderheit der Mitglieder des Ausschusses verlangt, müssen die von ihr benannten Auskunftspersonen gehört werden. Beschließt der Ausschuß eine Begrenzung der Anzahl der anzuhörenden Personen, kann von der Minderheit nur der ihrem Stärkeverhältnis im Ausschuß entsprechende Anteil an der Gesamtzahl der anzuhörenden Auskunftspersonen benannt werden.

(3) Der mitberatende Ausschuß kann beschließen, im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Anhörung durchzuführen, soweit der federführende Ausschuß von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen Gebrauch macht oder seine Anhörung auf Teilfragen der Vorlage, die nur seinen Geschäftsbereich betreffen, beschränkt. Dem federführenden Ausschuß sind Ort und Termin sowie der zu hörende Personenkreis mitzuteilen. Mitglieder des federführenden Ausschusses haben wäh-

rend der Anhörung Fragerecht; dieses kann im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß auf einzelne seiner Mitglieder beschränkt werden.

(4) Der Ausschuß kann in eine allgemeine Aussprache mit den Auskunftspersonen eintreten, soweit dies zur Klärung des Sachverhalts erforderlich ist. Hierbei ist die Redezeit zu begrenzen. Der Ausschuß kann einzelne seiner Mitglieder beauftragen, die Anhörung durchzuführen; dabei ist jede im Ausschuß vertretene Fraktion zu berücksichtigen.

(5) Zur Vorbereitung einer öffentlichen Anhörung soll der Ausschuß den Auskunftspersonen die jeweilige Fragestellung übermitteln. Er kann sie um Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bitten.

(6) Ersatz von Auslagen an Sachverständige und Auskunftspersonen erfolgt nur auf Grund von Ladungen durch Beschluß des Ausschusses mit vorheriger Zustimmung des Präsidenten.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten auch für Anhörungen in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 71

Antragstellung im Ausschuß, Schluß der Aussprache

(1) Antragsberechtigt sind die Ausschußmitglieder, deren Stellvertreter im Falle der Vertretung eines Ausschußmitgliedes aus ihrer Fraktion sowie beratende Aus-

schußmitglieder.¹⁾ Ein schriftlicher Antrag eines nicht anwesenden Mitgliedes des Ausschusses darf nur zur Abstimmung gestellt werden, wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied ihn übernimmt.

(2) Mitglieder des Bundestages, die nicht Ausschußmitglieder sind, können Änderungsanträge zu überwiesenen Vorlagen an den federführenden Ausschuß stellen. Die Antragsteller können insoweit außerhalb des Verfahrens nach § 69a mit beratender Stimme an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen.²⁾

(3) Ein Antrag auf Schluß der Aussprache darf frühestens zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen und von der jeweiligen Fraktionsauffassung abweichende Meinungen vorgetragen werden konnten.

§ 72

Abstimmung außerhalb einer Sitzung

Der Ausschuß kann den Vorsitzenden einstimmig ermächtigen, außerhalb der Sitzungswochen über bestimmte Fragen in besonderen Eilfällen eine schriftliche Abstimmung durchführen zu lassen. Macht der Ausschuß von dieser Möglichkeit Gebrauch, hat der Vorsitzende den Mitgliedern des Ausschusses den Entwurf einer Beschlußempfehlung zuzuleiten, über die innerhalb einer bestimmten Frist in entsprechender Anwendung

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990; Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555).

²⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21. September 1995; Bekanntmachung vom 30. September 1995 (BGBl. I S. 1246).

des § 46 Satz 1 abgestimmt werden kann. Eine schriftliche Abstimmung entfällt, wenn eine Sitzung des Ausschusses auf Grund der Bestimmungen des § 60 Abs. 2 oder 3 stattfindet.

§ 73

Ausschußprotokolle

(1) Über jede Ausschußsitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen. Es muß mindestens alle Anträge und die Beschlüsse des Ausschusses enthalten. Stenographische Aufnahmen von Ausschußsitzungen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten.

(2) Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimschutzordnung (vgl. § 2 Abs. 5 GSO). Soweit sie der Öffentlichkeit nicht ohne weiteres zugänglich sein sollen, sind sie vom Ausschuß mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen; die Einzelheiten werden in den nach Absatz 3 zu erlassenden Richtlinien geregelt. Protokolle von öffentlichen Sitzungen (§ 69 Abs. 1 Satz 2, § 70 Abs. 1) dürfen diesen Vermerk nicht tragen.

(3) Für die Behandlung der Protokolle erläßt der Präsident im Benehmen mit dem Präsidium besondere Richtlinien.¹⁾

¹⁾ Vgl. Anhang 2, S. 155.

§ 74

**Anwendbarkeit
der Bestimmungen der Geschäftsordnung**

Soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nichts anderes bestimmen, gelten für Ausschüsse und Enquete-Kommissionen die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 126, entsprechend.

**VIII. VORLAGEN
UND IHRE BEHANDLUNG**

§ 75

Vorlagen

(1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden (selbständige Vorlagen):

- a) Gesetzentwürfe¹⁾,
- b) Beschlußempfehlungen des Ausschusses nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)²⁾,
- c) Anträge auf Zurückweisung von Einsprüchen des Bundesrates³⁾,
- d) Anträge⁴⁾,

¹⁾ § 76 GO, Artikel 76 Abs. 1 GG.

²⁾ § 90 GO.

³⁾ § 91 GO.

⁴⁾ §§ 39, 56, 89, 94, 97 Abs. 1, Anlage 5 GO.

- e) Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Bundestages (Unterrichtungen)¹⁾,
- f) Große Anfragen an die Bundesregierung und ihre Beantwortung²⁾,
- g) Wahlvorschläge, soweit sie als Drucksachen verteilt worden sind³⁾,
- h) Beschlußempfehlungen und Berichte in Wahlprüfungs-, Immunitäts- und Geschäftsordnungsangelegenheiten⁴⁾,
- i) Beschlußempfehlungen und Berichte über Petitionen⁵⁾,
- j) Beschlußempfehlungen und Berichte des Rechtsausschusses über Streitsachen vor dem Bundesverfassungsgericht⁶⁾,
- k) Beschlußempfehlungen und Berichte von Untersuchungsausschüssen,
- l) Zwischenberichte der Ausschüsse⁷⁾,
- m) Rechtsverordnungen, soweit sie aufgrund gesetzlicher Grundlagen dem Bundestag zuzuleiten sind⁸⁾.

¹⁾ §§ 77, 93 GO.

²⁾ §§ 100, 101 GO.

³⁾ 4 GO, § 3 Abs. 2 des Wahlprüfungsgesetzes.

⁴⁾ §§ 107, 128 GO, § 11 des Wahlprüfungsgesetzes.

⁵⁾ 112 GO.

⁶⁾ 77 BVerfGG.

⁷⁾ 62 Abs. 2 GO.

⁸⁾ 92 GO.

(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):

- a) Beschlußempfehlungen und Berichte der Ausschüsse¹⁾,
- b) Änderungsanträge²⁾,
- c) Entschließungsanträge zu Gesetzentwürfen, Unterrichtungen, Regierungserklärungen, Großen Anfragen, Entschließungen des Europäischen Parlaments, EG-Vorlagen, Stabilitätsvorlagen und Rechtsverordnungen³⁾.

(3) Als Vorlagen im Sinne des § 76 gelten auch Kleine Anfragen; sie können nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden⁴⁾.

§ 76

Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages

(1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, daß die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zuläßt.

(2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden.

¹⁾ § 66 GO.

²⁾ § 82 Abs. 1, § 85 Abs. 1 GO.

³⁾ §§ 88, 92, 93, 94 GO.

⁴⁾ § 104 GO.

§ 77

Behandlung der Vorlagen

(1) Vorlagen werden gedruckt und an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien verteilt.

(2) Bei Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e, die der Unterrichtung des Bundestages dienen (Berichte, Denkschriften, Programme, Gutachten, Nachweisungen und ähnliches), kann der Präsident, soweit sie nicht auf gesetzlichen Vorschriften oder Beschlüssen des Bundestages beruhen, im Benehmen mit dem Ältestenrat ganz oder teilweise von der Drucklegung und Verteilung absehen. In diesen Fällen wird der Eingang dieser Vorlagen und im Benehmen mit dem Ältestenrat die Art ihrer Behandlung als amtliche Mitteilung durch den Präsidenten bekanntgegeben. Sie werden als Übersicht in einer Drucksache zusammengestellt, in der auch anzugeben ist, in welchen Räumen des Bundestages die Vorlagen eingesehen werden können.

§ 78

Beratungen

(1) Gesetzentwürfe werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluß des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen

grundsätzlich in einer Beratung behandelt. Für Nachtragshaushaltsvorlagen gilt § 95 Abs. 1 Satz 6.

(2) Anträge können ohne Aussprache einem Ausschuß überwiesen werden. Auch wenn sie nicht verteilt sind, kann über sie abgestimmt werden, es sei denn, daß von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages widersprochen wird. Im übrigen gelten für Anträge sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Gesetzentwürfen.

(3) Werden Vorlagen gemäß Absatz 1 in zwei Beratungen behandelt, so finden für die Schlußberatung neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82 und 83 Abs. 3) die Bestimmung über die Schlußabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) Werden Vorlagen in einer Beratung behandelt, findet für Änderungsanträge § 82 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(5) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt oder zuläßt, beginnen die Beratungen der Vorlagen frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Drucksachen (§ 123).

Artikel 59 Abs. 2 GG

(2) Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, bedürfen der Zustimmung oder der Mitwirkung der jeweils für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes. Für Verwaltungsabkommen gelten die Vorschriften über die Bundesverwaltung entsprechend.

§ 79

Erste Beratung von Gesetzentwürfen

In der ersten Beratung findet eine allgemeine Aussprache nur statt, wenn es vom Ältestenrat empfohlen, bis zum Aufruf des betreffenden Punktes der Tagesordnung von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt oder gemäß § 80 Abs. 4 beschlossen wird¹⁾). In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Sachanträge dürfen nicht gestellt werden.

§ 80

Überweisung an einen Ausschuß

(1) Am Schluß der ersten Beratung wird der Gesetzentwurf vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung gemäß Absatz 2 einem Ausschuß überwiesen; er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuß zu bestimmen ist. Weitere Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuß an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.

(2) Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen, ohne Ausschußüberweisung in die zweite Beratung einzutreten. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3. Bei Finanzvorlagen soll vor Eintritt in die zweite Beratung dem Haushaltsausschuß Gele-

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990; Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555).

genheit gegeben werden, die Vorlage gemäß § 96 Abs. 4 zu prüfen. Die Fristenregelung des § 96 Abs. 8 Satz 2 findet keine Anwendung.

(3) Vorlagen gemäß § 75 Abs. 1 Buchstabe e kann der Präsident, ohne sie auf die Tagesordnung zu setzen, nach Vereinbarung im Ältestenrat einem Ausschuß überweisen. Eine Berichterstattung an den Bundestag erfolgt nur, wenn der Ausschuß einen über die Kenntnisnahme hinausgehenden Beschluß empfehlen will.¹⁾ Erhebt der Haushaltsausschuß gegen eine Unionsvorlage (§ 93), deren Finanzierung nicht durch den jeweiligen jährlichen Eigenmittelansatz der Europäischen Union gedeckt ist oder erkennbar nicht gedeckt sein wird, Bedenken zu ihrer Vereinbarkeit mit dem laufenden oder mit künftigen Haushalten des Bundes, hat der federführende Ausschuß Bericht zu erstatten.²⁾

(4) Vorlagen, die nach Vereinbarung im Ältestenrat im vereinfachten Verfahren behandelt werden sollen, werden in einem gemeinsamen Tagesordnungspunkt zusammengefaßt. Über die Überweisung dieser Vorlagen wird ohne Aussprache in einer einzigen Abstimmung insgesamt abgestimmt. Wird die Teilung der Abstimmung beantragt (§ 47), bedarf es einer Abtrennung der Abstimmung über den Überweisungsvorschlag zu einer Vorlage nicht, falls dem Antrag eines Mitglieds des Bundestages zur Änderung des Überweisungsvorschlags des Ältestenrats nicht widersprochen wird. Wird zu einer Vorlage, für die das vereinfachte Verfahren vorgesehen ist, von einem Mitglied des Bundestages die Aussprache bean-

¹⁾ Satz 2 angefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 12. März 1982; Bekanntmachung vom 17. März 1982 (BGBl. I S. 400).

²⁾ Satz 3 angefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. März 1997; Bekanntmachung vom 17. März 1997 (BGBl. I S. 747).

trag, ist über diesen Antrag zuerst abzustimmen. Findet der Antrag die Mehrheit, wird die betroffene Vorlage als Zusatzpunkt auf die Tagesordnung der laufenden Sitzungswoche gesetzt.¹⁾

§ 81

Zweite Beratung von Gesetzentwürfen

(1) Die zweite Beratung wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Sie beginnt am zweiten Tage nach Verteilung der Beschlußempfehlung und des Ausschußberichts, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.

(2) Über jede selbständige Bestimmung wird der Reihenfolge nach und zuletzt über Einleitung und Überschrift die Aussprache eröffnet und geschlossen. Nach Schluß der Aussprache über jede Einzelbestimmung wird abgestimmt.

(3) Auf Beschluß des Bundestages kann die Reihenfolge geändert, die Aussprache über mehrere Einzelbestimmungen verbunden oder über Teile einer Einzelbe-

¹⁾ Absatz 4 angefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990; Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555).

stimmung oder über verschiedene Änderungsanträge zu demselben Gegenstand getrennt werden.

(4) Über mehrere oder alle Teile eines Gesetzentwurfs kann gemeinsam abgestimmt werden. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge gemäß Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes wird im ganzen abgestimmt.

Artikel 59 Abs. 2 GG, abgedruckt bei § 78.

Artikel 81 GG, abgedruckt bei § 99.

§ 82

Änderungsanträge und Zurückverweisung in zweiter Beratung

(1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in zweiter Beratung können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen von mindestens einem Mitglied des Bundestages unterzeichnet sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden; wenn sie noch nicht verteilt sind, werden sie verlesen.

(2) Zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Abs. 2 des Grundgesetzes), sind Änderungsanträge nicht zulässig.

(3) Solange nicht die letzte Einzelabstimmung erledigt ist, kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuß zurückverwiesen werden; dies gilt auch für bereits beratene Teile.

Artikel 59 Abs. 2 GG, abgedruckt bei § 78.

§ 83

Zusammenstellung der Änderungen

(1) Wurden in der zweiten Beratung Änderungen beschlossen, so läßt sie der Präsident zusammenstellen.

(2) Die Beschlüsse der zweiten bilden die Grundlage der dritten Beratung.

(3) Sind in der zweiten Beratung alle Teile eines Gesetzentwurfs abgelehnt worden, so ist die Vorlage abgelehnt und jede weitere Beratung unterbleibt.

§ 84

Dritte Beratung von Gesetzentwürfen

Die dritte Beratung erfolgt,

- a) wenn in zweiter Beratung keine Änderungen beschlossen worden sind, anschließend,
- b) wenn Änderungen beschlossen sind, am zweiten Tage nach Verteilung der Drucksachen mit den beschlossenen Änderungen, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen; bei Gesetzentwürfen der Bundesregierung, die für dringlich erklärt worden sind (Artikel 81 des Grundgesetzes), kann die Fristverkürzung mit der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages beschlossen werden. Für den Antrag gilt die Frist des § 20 Abs. 2 Satz 3.

Sie beginnt mit einer allgemeinen Aussprache nur dann, wenn in zweiter Beratung keine allgemeine Aussprache

stattgefunden hat und sie vom Ältestenrat empfohlen oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

Artikel 81 GG, abgedruckt bei § 99.

§ 85

Änderungsanträge und Zurückverweisung in dritter Beratung

(1) Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen in dritter Beratung müssen von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages unterzeichnet sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Sie dürfen sich nur auf diejenigen Bestimmungen beziehen, zu denen in zweiter Beratung Änderungen beschlossen wurden. Die Einzelberatung ist auf diese Bestimmungen beschränkt.

(2) Vor der Schlußabstimmung kann die Vorlage ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuß zurückverwiesen werden; § 80 Abs. 1 findet Anwendung. Schlägt der Ausschuß Änderungen gegenüber den Beschlüssen des Bundestages in zweiter Beratung vor, wird die Beschlußempfehlung erneut in zweiter Beratung behandelt.

§ 86

Schlußabstimmung

Nach Schluß der dritten Beratung wird über den Gesetzentwurf abgestimmt. Sind die Beschlüsse der zweiten

Beratung unverändert geblieben, so folgt die Schlußabstimmung unmittelbar. Wurden Änderungen vorgenommen, so muß die Schlußabstimmung auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ausgesetzt werden, bis die Beschlüsse zusammengestellt und verteilt sind. Über Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge findet keine besondere Schlußabstimmung statt.

§ 87

Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes

(1) Macht die Bundesregierung von Artikel 113 Abs. 1 Satz 3 des Grundgesetzes Gebrauch, so ist die Beschlußfassung auszusetzen. Der Gesetzentwurf darf frühestens nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder sechs Wochen nach Zugang des Verlangens der Bundesregierung beim Bundestagspräsidenten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Verlangt die Bundesregierung nach Artikel 113 Abs. 2 des Grundgesetzes, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt, gilt der Gesetzentwurf als an den federführenden Ausschuß und an den Haushaltsausschuß zurückverwiesen.

(3) Ist das beschlossene Gesetz dem Bundesrat gemäß § 122 bereits zugeleitet worden, hat der Präsident den Bundesrat von dem Verlangen der Bundesregierung in Kenntnis zu setzen. In diesem Falle gilt die Zuleitung als nicht erfolgt.

Artikel 113 Abs. 1 und 2 GG

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmемinderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestag eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.

§ 88

Behandlung von Entschließungsanträgen

(1) Über Entschließungsanträge (§ 75 Abs. 2 Buchstabe c) wird nach der Schlußabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlußabstimmung möglich ist, nach Schluß der Aussprache abgestimmt. Über Entschließungsanträge zu Teilen des Haushaltsplanes kann während der dritten Beratung abgestimmt werden.

(2) Entschließungsanträge können einem Ausschuß nur überwiesen werden, wenn die Antragsteller nicht widersprechen. Auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages ist die Abstimmung auf den nächsten Sitzungstag zu verschieben.

§ 89

Einberufung des Vermittlungsausschusses

Auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages kann der Bundestag beschließen, zu Gesetzen, die der Zustimmung des Bun-

desrates bedürfen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen (Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 des Grundgesetzes, § 75 Abs. 1 Buchstabe d).

Artikel 77 Abs. 2 Satz 4 GG

Ist zu einem Gesetze die Zustimmung des Bundesrates erforderlich, so können auch der Bundestag und die Bundesregierung die Einberufung verlangen.

§ 90

Beratung von Beschlußempfehlungen des Vermittlungsausschusses

Sieht der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses eine Änderung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, gilt für die Behandlung des Einigungsvorschlages im Bundestag § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses.¹⁾

§ 91

Einspruch des Bundesrates

Über den Antrag auf Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrates gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz (Artikel 77 Abs. 4 des Grundgesetzes) wird ohne Begründung und Aussprache abgestimmt. Vor der Abstimmung können lediglich Erklärungen abgegeben werden. Über den Antrag wird durch Zählung der Stimmen gemäß § 51 abgestimmt, wenn nicht namentliche Abstimmung verlangt wird (§ 52).

¹⁾ Abgedruckt S. 157

Artikel 77 Abs. 4 GG

(4) Wird der Einspruch mit der Mehrheit der Stimmen des Bundesrates beschlossen, so kann er durch Beschluß der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages zurückgewiesen werden. Hat der Bundesrat den Einspruch mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner Stimmen beschlossen, so bedarf die Zurückweisung durch den Bundestag einer Mehrheit von zwei Dritteln, mindestens der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages.

§ 92

Rechtsverordnungen

Rechtsverordnungen der Bundesregierung, die der Zustimmung des Bundestages bedürfen oder deren Aufhebung der Bundestag innerhalb einer bestimmten Frist verlangen kann, überweist der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat unmittelbar an die zuständigen Ausschüsse. Dabei hat er eine Frist zu bestimmen, innerhalb der der federführende Ausschuß dem Bundestag einen Bericht vorzulegen hat. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Legt der Ausschuß diesen Bericht nicht rechtzeitig vor, ist die Vorlage auch ohne Ausschußbericht zur Beschlußfassung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

§ 93 ¹⁾

Unionsvorlagen

(1) Vorhaben gemäß §§ 3 bis 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 1994; Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 11).

Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union und gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Verträgen zur Gründung der EWG und EURATOM sowie Unterrichtungen des Europäischen Parlaments (Unionsvorlagen) sind unmittelbar an den Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union zu leiten.

(2) Die zuständigen Ausschüsse können Unionsvorlagen und deren Entwürfe (Unionsdokumente) vor und unabhängig von der förmlichen Unterrichtung des Bundestages zum Verhandlungsgegenstand erklären. Die Ausschüsse haben dem Präsidenten und dem Vorsitzenden des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union anzuzeigen, welche Unionsdokumente sie zum Verhandlungsgegenstand erklärt haben.

(3) Der Vorsitzende des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union legt dem Präsidenten in Abstimmung mit den Fachausschüssen einen Überweisungsvorschlag für die eingegangenen Unionsvorlagen und für die von den Ausschüssen zum Verhandlungsgegenstand erklärten Unionsdokumente vor. Der Präsident überweist die Unionsvorlagen und Unionsdokumente im Benehmen mit dem Ältestenrat an einen Ausschuß federführend und an andere beteiligte Ausschüsse zur Mitberatung.

(4) Die Titel der überwiesenen Unionsdokumente werden in einer Sammelübersicht aufgenommen, die verteilt wird und aus der ersichtlich ist, welchen Ausschüssen die Vorlagen überwiesen sind. Ein Unionsdokument wird als Bundestagsdrucksache verteilt, wenn es der Aus-

chuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei seinem Überweisungsvorschlag beantragt und der Ältestenrat zustimmt, wenn es im Ältestenrat vereinbart wird oder wenn der federführende Ausschuß eine über die Kenntnisnahme hinausgehende Beschlußempfehlung vorlegt.

(5) Die Ausschüsse können Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie Mitglieder des Rates und der Kommission der Europäischen Union oder deren Beauftragte zu ihren Beratungen in Europaangelegenheiten hinzuziehen. Sie können Unionsdokumente gemeinsam mit Ausschüssen des Europäischen Parlaments gleicher Zuständigkeit beraten.

(6) Die Ausschüsse können zur Vorbereitung von Entscheidungen über Unionsdokumente Delegationen zu einem Ausschuß des Europäischen Parlaments mit gleicher Zuständigkeit oder zu anderen Organen der Europäischen Union entsenden.

§ 93a ¹⁾

Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union

(1) Dem gemäß Artikel 45 des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Ausschuß für Angelegenheiten

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 15. Dezember 1994; Bekanntmachung vom 16. Dezember 1994 (BGBl. 1995 I S. 11).

ten der Europäischen Union obliegt nach Maßgabe der Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Bundestages die Behandlung der Unionsvorlagen gemäß § 93 Abs. 1.

(2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages den Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union ermächtigen, zu bestimmt bezeichneten Unionsvorlagen die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 des Grundgesetzes gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. Das Recht des Bundestages, über eine Angelegenheit der Europäischen Union jederzeit selbst zu beschließen, bleibt unberührt.

(3) Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union hat im Falle einer Ermächtigung gemäß Absatz 2 vor der Abgabe einer Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung zu der Unionsvorlage eine Stellungnahme der beteiligten Fachausschüsse einzuholen. Er kann außerdem zu einer Unionsvorlage eine Stellungnahme abgeben, sofern nicht einer der beteiligten Fachausschüsse widerspricht. Will der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union von der Stellungnahme eines oder mehrerer Fachausschüsse abweichen, soll eine gemeinsame Sitzung mit den mitberatenden Ausschüssen anberaumt werden. In eilbedürftigen Fällen können die Vorsitzenden der mitberatenden Ausschüsse entsprechend § 72 Satz 2 schriftlich abstimmen lassen. Zur Einberufung einer Sitzung des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union außerhalb des Zeitplanes oder außerhalb des ständigen Sitzungsortes des Bundestages ist der Vorsitzende des Ausschusses

abweichend von § 60 auch berechtigt, wenn es die Terminplanung der zuständigen Organe der Europäischen Union erfordert und die Genehmigung des Präsidenten erteilt worden ist.

(4) Über den Inhalt und die Begründung der vom Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union beschlossenen Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu einer Unionsvorlage erstattet der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union einen Bericht, der als Bundestagsdrucksache verteilt wird und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung zu setzen ist. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(5) Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union kann bei einer Unionsvorlage, die ihm zur Mitberatung überwiesen worden ist, Änderungsanträge zur Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses stellen; der Änderungsantrag muß bis spätestens 18 Uhr des Vortages der Beratung der Beschlußempfehlung zu der Unionsvorlage dem Präsidenten vorgelegt werden.

(6) Zu den Sitzungen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union erhalten deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments Zutritt; weitere deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments sind als Vertreter zur Teilnahme berechtigt. Die mitwirkungsberechtigten Mitglieder des Europäischen Parlaments werden vom Präsidenten des Deutschen Bundestages auf Vorschlag der Fraktionen des Bundestages, aus

deren Parteien deutsche Mitglieder in das Europäische Parlament gewählt worden sind, bis zur Neuwahl des Europäischen Parlaments, längstens bis zum Ende der Wahlperiode des Deutschen Bundestages berufen. Die berufenen Mitglieder des Europäischen Parlaments sind befugt, die Beratung von Verhandlungsgegenständen anzuregen sowie während der Beratungen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union Auskünfte zu erteilen und Stellung zu nehmen.

(7) Der Ausschuß für Angelegenheiten der Europäischen Union hat Grundsätze über die Behandlung der ihm gemäß § 93 zugeleiteten Unionsvorlagen aufzustellen und diese zum Ausgangspunkt seiner Beschlußempfehlungen an den Bundestag oder seiner Stellungnahmen gegenüber der Bundesregierung zu machen.

§ 94

Stabilitätsvorlagen

Vorlagen der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (Stabilitätsvorlagen) werden vom Präsidenten unmittelbar dem Haushaltsausschuß überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat die Vorlage spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Haushaltsausschusses ist spätestens einen Tag vor Ablauf von vier Wochen nach Eingang der Vorlage beim Bundestag auf die Tagesordnung zu setzen. Hat der Haushaltsausschuß bis zu diesem Zeitpunkt keine Beschlußempfehlung vorgelegt, ist die Vorlage

ohne Ausschußbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Änderungsanträge zu Stabilitätsvorlagen dürfen nur auf eine Kürzung der Ausgaben gerichtet sein (§ 42 der Bundeshaushaltsordnung).

§ 95

Haushaltsvorlagen

(1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen. Alle Haushaltsvorlagen sind dem Haushaltsausschuß zu überweisen; auf ihr Verlangen sind die Fachausschüsse gutachtlich zu hören. § 63 Abs. 2 gilt entsprechend. Der Haushaltsausschuß soll die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse wiedergeben. Ergänzungsvorlagen überweist der Präsident grundsätzlich ohne erste Beratung. Nachtragshaushaltsvorlagen können auf Vorschlag des Ältestenrates durch den Präsidenten ohne erste Beratung überwiesen und in einer Beratung abschließend behandelt werden.

(2) Die zweite Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans darf frühestens sechs Wochen, die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen frühestens drei Wochen nach Zuleitung erfolgen, es sei denn, die Stellungnahme des Bundesrates geht vor Ablauf der in Artikel 110 Abs. 3 des Grundgesetzes vorgesehenen Frist ein.

(3) Für die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen findet neben den Bestimmungen für die zweite Beratung (§§ 81, 82) die Bestimmung über die Schlußabstimmung (§ 86) entsprechende Anwendung.

(4) Nachtragshaushaltsvorlagen hat der Haushaltsausschuß spätestens innerhalb der auf den Eingang der Stellungnahme des Bundesrates folgenden Sitzungswoche zu beraten. Der Bericht des Ausschusses ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen. Hat der Ausschuß seine Beratungen nicht innerhalb der Frist abgeschlossen, ist die Vorlage ohne Ausschußbericht auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundestages zu setzen.

Artikel 110 Abs. 3 GG

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

§ 96

Finanzvorlagen

(1) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Länder erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des § 95 sind. Bei Zweifeln über den Charakter der Vorlagen entscheidet der Bundestag nach Anhörung des Haushaltsausschusses.

(2) Finanzvorlagen werden nach der ersten Beratung dem Haushaltsausschuß und dem Fachausschuß überwiesen. Werden Gesetzentwürfe durch die Annahme eines Änderungsantrags im Ausschuß zu Finanzvorlagen, hat der Ausschuß den Präsidenten hiervon in Kenntnis zu setzen. Dieser überweist die vom Ausschuß beschlossene Fassung dem Haushaltsausschuß; die Überweisung kann mit einer Fristsetzung verbunden sein.

(3) Finanzvorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen in der Begründung die finanziellen Auswirkungen darlegen. Der Präsident gibt der Bundesregierung Gelegenheit, innerhalb von vier Wochen zu den Auswirkungen auf die öffentlichen Finanzen des Bundes und der Länder Stellung zu nehmen. Der Bericht des Haushaltsausschusses darf erst nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(4) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen des Bundes einwirkt, prüft der Haushaltsausschuß ihre Vereinbarkeit mit dem laufenden Haushalt und künftigen Haushalten. Ergibt die Prüfung des Haushaltsausschusses, daß die Vorlage Auswirkungen auf den laufenden Haushalt hat, legt er zugleich mit dem Bericht an den Bundestag einen Vorschlag zur Deckung der Mindereinnahmen oder Mehrausgaben vor; hat sie Auswirkungen auf die künftigen Haushalte, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu den Möglichkeiten künftiger Deckung. Hat die Bundesregierung zu der Vorlage Stellung genommen, äußert sich der Haushaltsausschuß in seinem Bericht zu dieser Stellungnahme. Kann der Haushaltsausschuß keinen Deckungsvorschlag machen,

wird die Vorlage dem Bundestag vorgelegt, der nach Begründung durch einen Antragsteller lediglich über die Möglichkeit einer Deckung berät und beschließt. Wird die Möglichkeit zur Deckung auch vom Bundestag verneint, gilt die Vorlage als erledigt.

(5) Soweit die Finanzvorlage auf die öffentlichen Finanzen der Länder einwirkt, teilt der Haushaltsausschuß in seinem Bericht Art und Umfang der Einwirkungen mit.

(6) Ergibt der Bericht des Haushaltsausschusses, daß Mitglieder oder Beauftragte der Bundesregierung Bedenken gegen die finanziellen Auswirkungen der Vorlage, der Beschlüsse des federführenden Ausschusses oder des Deckungsvorschlages erheben, gibt der Präsident der Bundesregierung Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit diese nicht bereits vorliegt. In diesem Fall kann der Bericht erst nach Eingang der Stellungnahme oder nach vier Wochen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hat die Bundesregierung Stellung genommen, soll der Haushaltsausschuß sich zu dieser Stellungnahme dem Bundestag gegenüber äußern.

(7) Werden in der zweiten Beratung Änderungen mit finanziellen Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung oder erheblichem finanziellen Umfang beschlossen, erfolgt die dritte Beratung – nach vorheriger Beratung im Haushaltsausschuß – erst in der zweiten Woche nach der Beschlußfassung.

(8) Berichte des Haushaltsausschusses, die einen Deckungsvorschlag enthalten, können ohne Einhaltung der für die zweite Beratung von Gesetzentwürfen vorgeschriebenen Frist (§ 81 Abs. 1 Satz 2) beraten werden.

Für Berichte, die keinen Deckungsvorschlag enthalten, kann die für die zweite Beratung vorgeschriebene Frist weder verkürzt noch aufgehoben werden, es sei denn, daß der Bundestag beschließt, gemäß § 80 Abs. 2 zu verfahren.

§ 97

Mißtrauensantrag gegen den Bundeskanzler

(1) Der Bundestag kann auf Antrag gemäß Artikel 67 Abs. 1 des Grundgesetzes dem Bundeskanzler das Mißtrauen aussprechen. Der Antrag ist von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfaßt, zu unterzeichnen und in der Weise zu stellen, daß dem Bundestag ein namentlich benannter Kandidat als Nachfolger zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden.

(2) Ein Nachfolger ist, auch wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht sind, in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) zu wählen. Er ist nur dann gewählt, wenn er die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt.

(3) Für den Zeitpunkt der Wahl gilt Artikel 67 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Artikel 67 GG

(1) Der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Mißtrauen nur dadurch aussprechen, daß er mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen Nachfolger wählt und den Bundespräsidenten ersucht, den Bundeskanzler zu entlassen. Der Bundespräsident muß dem Ersuchten entsprechen und den Gewählten ernennen.

(2) Zwischen dem Antrage und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen.

§ 98

Vertrauensantrag des Bundeskanzlers

(1) Der Bundeskanzler kann gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes beantragen, ihm das Vertrauen auszusprechen; für den Zeitpunkt der Abstimmung über den Antrag gilt Artikel 68 Abs. 2 des Grundgesetzes.

(2) Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, kann der Bundestag binnen einundzwanzig Tagen auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gemäß § 97 Abs. 2 einen anderen Bundeskanzler wählen.

Artikel 68 GG

(1) Findet ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, so kann der Bundespräsident auf Vorschlag des Bundeskanzlers binnen einundzwanzig Tagen den Bundestag auflösen. Das Recht zur Auflösung erlischt, sobald der Bundestag mit der Mehrheit seiner Mitglieder einen anderen Bundeskanzler wählt.

(2) Zwischen dem Antrage und der Abstimmung müssen achtundvierzig Stunden liegen.

Mehrheit der Mitglieder: Artikel 121 GG, abgedruckt bei § 2.

§ 99

Dringliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes

(1) Gesetzentwürfe der Bundesregierung, die im Rahmen des Artikels 81 des Grundgesetzes von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet oder nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes dem Bundestag erneut vorgelegt worden sind, müssen auf Verlangen der Bundesregierung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Absetzen von der Tagesordnung ist nur einmal möglich.

(2) Der Gesetzentwurf gilt auch dann als abgelehnt, wenn zweimal in der zweiten oder dritten Beratung bei einer Einzel- oder Schlußabstimmung wegen Beschlußunfähigkeit ergebnislos abgestimmt worden ist.

Artikel 81 GG

(1) Wird im Falle des Artikels 68 der Bundestag nicht aufgelöst, so kann der Bundespräsident auf Antrag der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates für eine Gesetzesvorlage den Gesetzgebungsnotstand erklären, wenn der Bundestag sie ablehnt, obwohl die Bundesregierung sie als dringlich bezeichnet hat. Das gleiche gilt, wenn eine Gesetzesvorlage abgelehnt worden ist, obwohl der Bundeskanzler mit ihr den Antrag des Artikels 68 verbunden hatte.

(2) Lehnt der Bundestag die Gesetzesvorlage nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes erneut ab oder nimmt er sie in einer für die Bundesregierung als unannehmbar bezeichneten Fassung an, so gilt das Gesetz als zustande gekommen, soweit der Bundesrat ihm zustimmt. Das gleiche gilt, wenn die Vorlage vom Bundestage nicht innerhalb von vier Wochen nach der erneuten Einbringung verabschiedet wird.

(3) Während der Amtszeit eines Bundeskanzlers kann auch jede andere vom Bundestage abgelehnte Gesetzesvorlage innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes gemäß Absatz 1 und 2 verabschiedet werden. Nach Ablauf der Frist ist während der Amtszeit des gleichen Bundeskanzlers eine weitere Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes unzulässig.

(4) Das Grundgesetz darf durch ein Gesetz, das nach Absatz 2 zustande kommt, weder geändert noch ganz oder teilweise außer Kraft oder außer Anwendung gesetzt werden.

§ 100

Große Anfragen

Große Anfragen an die Bundesregierung (§ 75 Abs. 1 Buchstabe f) sind dem Präsidenten einzureichen; sie müssen kurz und bestimmt gefaßt sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Wird in der Begründung auf andere Materialien verwiesen, findet § 77 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

§ 101

**Beantwortung und Beratung
von Großen Anfragen**

Der Präsident teilt der Bundesregierung die Große Anfrage mit und fordert zur Erklärung auf, ob und wann sie antworten werde. Nach Eingang der Antwort wird die Große Anfrage auf die Tagesordnung gesetzt. Die Beratung muß erfolgen, wenn sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

§ 102

**Ablehnung der Beantwortung
der Großen Anfragen**

Lehnt die Bundesregierung überhaupt oder für die nächsten drei Wochen die Beantwortung der Großen Anfrage ab, so kann der Bundestag die Große Anfrage zur Beratung auf die Tagesordnung setzen. Sie muß erfolgen, wenn sie von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird. Vor der Aussprache kann einer der Anfragenden das Wort zu einer zusätzlichen mündlichen Begründung erhalten.

§ 103

**Beschränkung der Beratung
über Große Anfragen**

Gehen Große Anfragen so zahlreich ein, daß sie die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährden,

so kann der Bundestag zeitweilig die Beratungen darüber auf einen bestimmten wöchentlichen Sitzungstag beschränken. Auch in diesem Falle kann der Bundestag die Beratung über einzelne Große Anfragen an einem anderen Sitzungstag beschließen.

§ 104

Kleine Anfragen

(1) In Kleinen Anfragen (§ 75 Abs. 3) kann von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Bereiche verlangt werden. Die Fragen sind dem Präsidenten einzureichen; sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine kurze Begründung kann angefügt werden.

(2) Der Präsident fordert die Bundesregierung auf, die Fragen innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten; er kann diese Frist im Benehmen mit dem Fragesteller verlängern.

§ 105

Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages

Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, kurze Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 4).

§ 106 ¹⁾**Aktuelle Stunde und Befragung
der Bundesregierung**

(1) Für die Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellem Interesse in Kurzbeiträgen von fünf Minuten (Aktuelle Stunde) gelten, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die Richtlinien (Anlage 5).

(2) In Sitzungswochen findet eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages Fragen von aktuellem Interesse an die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit, vorrangig jedoch zur vorangegangenen Sitzung der Bundesregierung, stellen können. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 7).

§ 107

Immunitätsangelegenheiten

(1) Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten sind vom Präsidenten unmittelbar an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung weiterzuleiten.

(2) Dieser hat Grundsätze über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen (Anlage 6) und diese Grund-

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990; Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555).

sätze zum Ausgangspunkt seiner in Einzelfällen zu erarbeitenden Beschlußempfehlungen an den Bundestag zu machen.

(3) Die Beratung über eine Beschlußempfehlung ist an Fristen nicht gebunden. Sie soll frühestens am dritten Tage nach Verteilung der Vorlage (§ 75 Abs. 1 Buchstabe h) beginnen. Ist die Beschlußempfehlung noch nicht verteilt, wird sie verlesen¹⁾.

(4) Vor der Konstituierung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann der Präsident dem Bundestag in Immunitätsangelegenheiten unmittelbar eine Beschlußempfehlung vorlegen¹⁾.

Artikel 46 GG

(1) Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

¹⁾ Ergänzt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1987; Bekanntmachung vom 9. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2677).

IX. BEHANDLUNG VON PETITIONEN

§ 108

Zuständigkeit des Petitionsausschusses

(1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuß obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.

(2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.

Artikel 45c GG

(1) Der Bundestag bestellt einen Petitionsausschuß, dem die Behandlung der nach Artikel 17 an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden obliegt.

(2) Die Befugnisse des Ausschusses zur Überprüfung von Beschwerden regelt ein Bundesgesetz.

§ 109

Überweisung der Petitionen

(1) Der Präsident überweist die Petitionen an den Petitionsausschuß. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

(2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschußverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 110

Rechte des Petitionsausschusses

(1) Der Petitionsausschuß hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.

(2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.

(3) Von der Anhörung des Petenten, Zeugen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 111

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muß der Petitionsausschuß im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluß zu bestimmen.

§ 112

**Beschlußempfehlung und Bericht
des Petitionsausschusses**

(1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuß behandelten Petitionen wird mit einer Beschlußempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt. Der Bericht soll monatlich vorgelegt werden. Darüber hinaus erstattet der Petitionsausschuß dem Bundestag jährlich einen schriftlichen Bericht über seine Tätigkeit.

(2) Die Berichte werden gedruckt, verteilt und innerhalb von drei Sitzungswochen nach der Verteilung auf die Tagesordnung gesetzt; sie können vom Berichtersteller mündlich ergänzt werden. Eine Aussprache findet jedoch nur statt, wenn diese von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.

(3) Den Einsendern wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

**X. DER WEHRBEAUFTRAGTE
DES BUNDESTAGES**

§ 113

Wahl des Wehrbeauftragten

Die Wahl des Wehrbeauftragten erfolgt mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49).

Artikel 45b GG

Zum Schutz der Grundrechte und als Hilfsorgan des Bundestages bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird ein Wehrbeauftragter des Bundestages berufen. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

§ 114

Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Die Berichte des Wehrbeauftragten überweist der Präsident dem Verteidigungsausschuß, es sei denn, daß eine Fraktion oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangen, ihn auf die Tagesordnung zu setzen.

(2) Der Verteidigungsausschuß hat dem Bundestag Bericht zu erstatten.

§ 115

Beratung der Berichte des Wehrbeauftragten

(1) Der Präsident erteilt dem Wehrbeauftragten in der Aussprache über die von ihm vorgelegten Berichte das Wort, wenn es von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt worden ist.

(2) Die Herbeirufung des Wehrbeauftragten zu den Sitzungen des Bundestages kann von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt werden; Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

XI. BEURKUNDUNG UND VOLLZUG DER BESCHLÜSSE DES BUNDESTAGES

§ 116

Plenarprotokolle

(1) Über jede Sitzung wird ein Stenographischer Bericht (Plenarprotokoll) angefertigt.

(2) Die Plenarprotokolle werden an die Mitglieder des Bundestages verteilt.

(3) Alle anderen Aufnahmen der Verhandlungen des Bundestages, z. B. Tonbandaufnahmen, sind im Parlamentsarchiv niederzulegen.

§ 117

Prüfung der Niederschrift durch den Redner

Jeder Redner erhält die Niederschrift seiner Rede zur Prüfung. Sie ist innerhalb von zwei Stunden an den Stenographischen Dienst zurückzugeben. Die Niederschrift wird in Druck gegeben, wenn der Redner sie nicht fristgerecht zurückgibt. Niederschriften von Reden dürfen vor ihrer Prüfung durch den Redner einem anderen als dem Präsidenten nur mit Zustimmung des Redners zur Einsicht überlassen werden.

§ 118

Korrektur der Niederschrift

(1) Durch Korrekturen, die der Redner an der Niederschrift vornimmt, darf der Sinn der Rede oder ihrer einzelnen Teile nicht geändert werden. Ergeben sich hinsichtlich der Zulässigkeit einer Korrektur Zweifel und wird keine Verständigung zwischen dem Redner und dem Leiter des Stenographischen Dienstes erzielt, so ist die Entscheidung des amtierenden Präsidenten einzuholen.

(2) Der Präsident kann alle Beweismittel heranziehen.

§ 119

Niederschrift von Zwischenrufen

(1) Ein Zwischenruf, der in die Niederschrift aufgenommen worden ist, wird Bestandteil des Plenarprotokolls, es sei denn, daß er mit Zustimmung des Präsidenten und der Beteiligten gestrichen wird.

(2) Ein Zwischenruf, der dem Präsidenten entgangen ist, kann auch noch in der nächsten Sitzung gerügt werden.

§ 120

Beurkundung der Beschlüsse

Außer dem Plenarprotokoll wird über jede Sitzung ein Beschlußprotokoll (Amtliches Protokoll) gefertigt, das vom Präsidenten unterzeichnet wird. Das Amtliche Protokoll wird an die Mitglieder des Bundestages verteilt

und gilt als genehmigt, wenn bis zu dem auf die Verteilung folgenden Sitzungstag kein Einspruch erhoben wird.

§ 121

Einspruch gegen das Amtliche Protokoll

Wird gegen das Amtliche Protokoll Einspruch erhoben und dieser nicht durch die Erklärung der Schriftführer erledigt, so befragt der Präsident den Bundestag. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Amtlichen Protokoll beizufügen.

§ 122

Übersendung beschlossener Gesetze

(1) Der Präsident des Bundestages übersendet das beschlossene Gesetz unverzüglich dem Bundesrat (Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes).

(2) Je einen Abdruck des Gesetzesbeschlusses übersendet der Präsident an den Bundeskanzler und an den federführenden Minister und teilt dabei mit, wann die Zuleitung des beschlossenen Gesetzes an den Bundesrat nach Artikel 77 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes erfolgt ist.

(3) Werden vor Übersendung nach Absatz 1 in der vom Bundestag in der Schlußabstimmung angenommenen Fassung des Gesetzes Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann der Präsident im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuß eine Berichtigung veranlassen. Ist das Gesetz gemäß Ab-

satz 1 bereits übersandt, macht der Präsident nach Einwilligung des federführenden Ausschusses den Präsidenten des Bundesrates auf die Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten mit der Bitte aufmerksam, sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berichtigen. Von dieser Bitte ist dem Bundeskanzler und dem federführenden Minister Mitteilung zu machen.

Artikel 77 Abs. 1 GG

(1) Die Bundesgesetze werden vom Bundestage beschlossen. Sie sind nach ihrer Annahme durch den Präsidenten des Bundestages unverzüglich dem Bundesrate zuzuleiten.

§ 123

Fristenberechnung

(1) Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Drucksache nicht eingerechnet; sie gilt als verteilt, wenn sie den Mitgliedern des Bundestages in ihre Fächer gelegt worden ist.

(2) Die Fristen gelten auch dann als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Mitglieder des Bundestages eine Drucksache erst nach der allgemeinen Verteilung erhalten.

§ 124

Wahrung der Frist

Bei Berechnung einer Frist, innerhalb der eine Erklärung gegenüber dem Bundestag abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wird der Tag, an dem die Erklä-

rung oder Leistung erfolgt, nicht mitgerechnet. Ist danach die Erklärung oder Leistung an einem Sonnabend, Sonntag oder einem am Sitz des Bundestages gesetzlich anerkannten Feiertag zu bewirken, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Erklärung oder Leistung ist während der üblichen Dienststunden, spätestens aber um 18 Uhr, zu bewirken.

§ 125

Unerledigte Gegenstände

Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlußfassung bedürfen.

XII. ABWEICHUNGEN UND AUSLEGUNG DIESER GESCHÄFTSORDNUNG

§ 126

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Bundestages beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

§ 127

Auslegung dieser Geschäftsordnung

(1) Während einer Sitzung des Bundestages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Präsident für den Einzelfall. Im übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung; der Präsident, ein Ausschuß, eine Fraktion, ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung oder fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages können verlangen, daß die Auslegung dem Bundestag zur Entscheidung vorgelegt wird.

(2) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß Absatz 1 Satz 2 nicht vorgebracht, entscheidet der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, in welcher Form seine Auslegung bekanntzumachen ist.

§ 128

**Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung**

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann Fragen aus seinem Geschäftsbereich beraten und dem Bundestag Empfehlungen unterbreiten (§ 75 Abs. 1 Buchstabe h).

Verhaltensregeln für Mitglieder des Deutschen Bundestages

§ 1

Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten aus der Zeit vor seiner Mitgliedschaft im Bundestag schriftlich anzuzeigen

1. seinen Beruf, in Fällen einmaligen oder mehrfachen Wechsels der Berufstätigkeit seine zuletzt ausgeübte Tätigkeit;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

¹⁾ Anlage neugefasst durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 10. Dezember 1986; Bekanntmachung vom 18. Dezember 1986 (BGBl. 1987 I S. 147), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. September 2002; Bekanntmachung vom 17. September 2002 (BGBl. I S. 3759).

(2) Ein Mitglied des Bundestages ist zusätzlich verpflichtet, dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt oder aufgenommen werden, anzuzeigen:

1. seinen Beruf, soweit er nicht im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Bundestag ruht oder soweit er von der Anzeige nach Absatz 1 Nr. 1 abweicht;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;
3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts;
4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden Gremiums eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;
5. Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
6. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten, soweit diese nicht in Ausübung eines bereits angezeigten Berufes erfolgen;
7. Tätigkeiten, die neben dem Beruf und dem Mandat ausgeübt werden, insbesondere die Erstattung von Gutachten, sowie publizistische und Vortragstätigkeiten;

8. der Abschluß von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;
9. das Halten und die Aufnahme von Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluß auf das Unternehmen begründet wird.

(3) Bei Tätigkeiten und Verträgen, die während der Mitgliedschaft im Bundestag aufgenommen werden und gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 8 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte anzugeben, wenn ein vom Präsidenten festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird. Die Höhe der Einkünfte ist bei Tätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 und 7, die seit der Aufstellung als Wahlbewerber für den Bundestag aufgenommen worden sind, ab Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag anzugeben. Die Höhe der Einkünfte ist auch ab Beginn der Mitgliedschaft im Bundestag anzugeben bei Tätigkeiten und Verträgen, die vor der Mitgliedschaft im Bundestag aufgenommen worden und gemäß Absatz 2 Nr. 5, 6 und 8 anzeigepflichtig sind. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten gemäß Absatz 2 Nr. 7 entfällt, wenn das Entgelt einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag nicht übersteigt. Die Grenzen der Anzeigepflicht von Beteiligungen gemäß Absatz 2 Nr. 9 legt der Präsident fest. Der Präsident erläßt oder ändert die vorgeschriebenen und zusätzlichen Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden unterrichtet hat.

(4) Die Anzeigepflicht umfaßt nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der Abgeordnete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

§ 2

Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidenten festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten insbesondere für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 3

Veröffentlichung

Die Angaben nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und 9 sowie § 4 Abs. 3 werden im Amtlichen Handbuch veröffentlicht.

§ 4 Spenden

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat über Geldspenden und geldwerte Zuwendungen aller Art (Spenden), die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Eine Spende, deren Wert in einem Kalenderjahr 5 000 Euro übersteigt, ist unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Spenden sind, soweit sie in einem Kalenderjahr einzeln oder bei mehreren Spenden desselben Spenders zusammen den Wert von 10 000 Euro übersteigen, vom Präsidenten unter Angabe ihrer Höhe und Herkunft zu veröffentlichen.

(4) Für Geldspenden an ein Mitglied des Bundestages findet § 25 Abs. 2 und 4 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

(5) Geldwerte Zuwendungen sind wie Geldspenden zu behandeln mit der folgenden Maßgabe:

- a) Geldwerte Zuwendungen aus Anlaß der Wahrnehmung interparlamentarischer oder internationaler Beziehungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen zur Darstellung der Standpunkte des Deutschen Bundestages oder seiner Fraktionen gelten nicht als Spenden im Sinne dieser Vorschrift; sie sind jedoch entsprechend Absatz 2 anzuzeigen.

- b) Geldwerte Zuwendungen, die ein Mitglied des Bundestages als Gastgeschenk in bezug auf sein Mandat erhält, müssen dem Präsidenten angezeigt und ausgehändigt werden; das Mitglied kann beantragen, das Gastgeschenk gegen Bezahlung des Gegenwertes an die Bundeskasse zu behalten. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der materielle Wert des Gastgeschenks einen Betrag nicht übersteigt, der in den Ausführungsbestimmungen des Präsidenten festgelegt wird (§ 1 Abs. 3).

(6) Der Präsident entscheidet im Benehmen mit dem Präsidium über die Verwendung angezeigter Gastgeschenke und rechtswidrig angenommener Spenden.

§ 5

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 6

Interessenverknüpfung im Ausschuß

Ein Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung eine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 3 veröffentlichten Angaben ersichtlich ist.

§ 7

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten über den Inhalt seiner Pflichten aus diesem Abschnitt zu vergewissern.

§ 8

Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, ermittelt der Präsident, nachdem er das betroffene Mitglied angehört hat. Er kann von dem betroffenen Mitglied ergänzende Auskünfte zur Erläuterung seiner Anzeige verlangen. Er kann den Vorsitzenden der Fraktion, der das betroffene Mitglied angehört, um eine Stellungnahme bitten.

(2) Stellt der Präsident fest, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, unterrichtet er das Präsidium und die Fraktionsvorsitzenden in einer gemeinsamen vertraulichen Sitzung; die Fraktionsvorsitzenden können sich durch einen stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden vertreten lassen. Wird der Feststellung des Präsidenten widersprochen, setzt er seine Ermittlungen fort. Gegen die abschließende Feststellung des Präsidenten ist ein Widerspruch nicht zulässig.

(3) Die Feststellung des Präsidenten, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 ver-

letzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht. Die Feststellung, daß eine Verletzung nicht vorliegt, kann der Präsident veröffentlichen; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Bundestages es verlangt.

(4) Bestehen Anhaltspunkte gegen ein Mitglied des Präsidiums oder gegen einen Fraktionsvorsitzenden, nimmt das betroffene Mitglied des Bundestages an Sitzungen gemäß Absatz 2 nicht teil. Anstelle eines betroffenen Fraktionsvorsitzenden wird sein Stellvertreter gemäß Absatz 1 angehört und gemäß Absatz 2 unterrichtet. Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß der Präsident seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 6 verletzt hat, hat sein Stellvertreter nach den Vorschriften der Absätze 1 bis 3 zu verfahren.

§ 9

Unzulässige Bezüge

(1) Ein Mitglied des Bundestages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die gesetzlich vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, findet § 8 Anwendung.

Anlage 2

Registrierung von Verbänden und deren Vertretern

(1) Der Präsident des Bundestages führt eine öffentliche Liste, in der alle Verbände, die Interessen gegenüber dem Bundestag oder der Bundesregierung vertreten, eingetragen werden.

(2) Eine Anhörung ihrer Vertreter findet nur statt, wenn sie sich in diese Liste eingetragen haben und dabei folgende Angaben gemacht haben:

Name und Sitz des Verbandes

Zusammensetzung von Vorstand und Geschäftsführung

Interessenbereich des Verbandes

Mitgliederzahl

Namen der Verbandsvertreter sowie

Anschrift der Geschäftsstelle am Sitz von Bundestag und Bundesregierung.

(3) Hausausweise für Interessenvertreter werden nur ausgestellt, wenn die Angaben nach Absatz 2 gemacht wurden.

(4) Die Eintragung in die Liste begründet keinen Anspruch auf Anhörung oder Ausstellung eines Hausausweises.

(5) Die Liste ist vom Präsidenten jährlich im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

Geheimhaltungsordnung des Deutschen Bundestages

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Geheimhaltungsordnung gilt für Verschlusssachen (VS), die innerhalb des Bundestages entstehen oder dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet wurden. Die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften finden Anwendung auf andere Gremien, die vom Bundestag bzw. den Ausschüssen eingesetzt sind oder auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

(2) VS sind Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.

(3) VS können alle Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke, u. U. auch Löschpapier) ist wie eine VS zu behandeln.

§ 2

Geheimhaltungsgrade

(1) VS werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:

STRENG GEHEIM	Abkürzung: str. geh.
GEHEIM	Abkürzung: geh.
VS-VERTRAULICH	Abkürzung: VS-Vertr.
VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH	Abkürzung: VS-NfD.

(2) Als STRENG GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde.

(3) Als GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.

(4) Als VS-VERTRAULICH eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.

(5) VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse (§ 69 Abs. 1 Satz 1 GO-BT) sind grundsätzlich keine Verschlusssachen im Sinne der Geheimhaltungsordnung des Bundestages (§ 73 GO-BT).

(6) Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden.

§ 2a ¹⁾

Private Geheimnisse

(1) Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde.

(2) Als VERTRAULICH können die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte.

§ 3

Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

(1) Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.

(2) Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS dem Empfänger schriftlich mit.

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 2001; Bekanntmachung vom 30. Mai 2001 (BGBl. I S. 1203).

(3) Herausgebende Stelle im Sinne des Absatzes 2 sind bei VS, die innerhalb des Bundestages entstehen,

- a) der Präsident,
- b) die Vorsitzenden der Ausschüsse,
- c) weitere vom Präsidenten ermächtigte Stellen.

§ 4

Kenntnis und Weitergabe einer VS

(1) Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.

(2) Im Rahmen des Absatzes 1 darf ein Mitglied des Bundestages, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder des Bundestages davon in Kenntnis setzen.

(3) Fraktionsangestellten und Mitarbeitern von Mitgliedern des Bundestages dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in diesem Rahmen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. Satz 1 gilt für einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 des Untersuchungsausschussgesetzes und seine Hilfskräfte entsprechend. ¹⁾

¹⁾ Angefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 17. Mai 2001; Bekanntmachung vom 30. Mai 2001 (BGBl. I S. 1203).

(4) Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

§ 5

Ferngespräche über VS

Über Angelegenheiten des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher dürfen Ferngespräche nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. In diesen Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, daß der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Ist der Gesprächspartner nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist ein Kontrollanruf erforderlich.

§ 6

Herstellung von Duplikaten

Der Empfänger von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von der Geheimregistratur herstellen lassen; für VS des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Sie sind wie die Original-VS zu behandeln.

§ 7

Behandlung von VS in Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungs-

grad beschließen (§ 69 Abs. 7 GO-BT). Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt der Vorsitzende die entsprechende Beschlußfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, daß sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.

(2) Bei Beratungen über STRENG GEHEIM- oder GEHEIM-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuß kann beschließen, daß die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden; in diesem Fall hat er über Auflage und Verteilung der Protokolle zu beschließen.

(3) Bei Beratungen über VS-VERTRAULICH-Angelegenheiten kann ein Protokoll angefertigt werden; Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Ausschuß kann jedoch beschließen, daß nur die Beschlüsse festgehalten werden.

(4) Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuß zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn die Überwachung des Sitzungsraumes durch die Hausinspektion sichergestellt ist. Der Ausschußvorsitzende kann bestimmen, daß VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluß der Ausschußberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.

(5) Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuß in Fällen des Absatzes 4 anders beschließen.

(6) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuß entstanden sind, mit Genehmigung des Ausschußvorsitzenden nach Registrierung in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie im Ausschuß nicht mehr benötigt werden.

(7) Stellt sich erst im Laufe oder am Schluß der Beratungen heraus, daß die Beratungen als VS-VERTRAULICH oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuß die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

§ 8

Registrierung und Verwaltung von VS

(1) Werden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet, sind sie, soweit sie nicht über die Geheimregistratur geleitet worden sind, grundsätzlich dieser zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.

(2) Im Bundestag entstehende VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind grundsätzlich ebenfalls der Geheimregistratur zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.

(3) Der Empfang von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher ist schriftlich zu bestätigen.

(4) VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind in der Geheimregistratur oder den hierfür vom Präsidenten bestimmten Räumen aufzubewahren.

(5) VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren; dieses ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben.

§ 9

Vernichtung von VS

VS einschließlich des im Bundestag entstehenden Zwischenmaterials sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden, der Geheimregistratur zuzuleiten. Soweit die VS nicht aufzubewahren sind, werden sie durch die Geheimregistratur vernichtet.

§ 10

Weiterleitung von VS

(1) VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind bei Beförderung innerhalb des Hauses grundsätzlich über die Geheimregistratur zu leiten. Sie dürfen nur durch entsprechend ermächtigte Personen weitergeleitet werden. Ist aus dringendem Grund eine Von-Hand-zu-Hand-Übergabe erfolgt, ist die Geheimregistratur nachträglich in Kenntnis zu setzen.

(2) VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH können unter Benachrichtigung der Geheimregistratur von Hand zu Hand an zum Empfang berechnigte Personen weitergegeben werden.

(3) Die Versendung von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher wird von der Geheimregistratur nach den Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden vorgenommen.

§ 11

Mitnahme von VS

(1) Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen ist unzulässig. Der Präsident kann die Mitnahme zulassen, wenn unabweisbare Gründe dies erfordern. Er legt gleichzeitig fest, wie die VS zu befördern sind.

(2) Bei der Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Steht für VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM oder GEHEIM kein Stahlschrank mit Kombinations- und Sicherheitsschloß zur Verfügung, muß der Inhaber die VS ständig bei sich führen. Die Zurücklassung in Kraftwagen, die Verwahrung in Hotelsafes oder auf Bahnhöfen und dergleichen ist unzulässig. Bei Aufenthalt im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.

(3) In der Öffentlichkeit dürfen VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher nicht gelesen und erörtert werden.

§ 12

Mitteilungspflicht

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen läßt, daß Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von VS erhalten haben, sowie der Verlust von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln ist unverzüglich dem Präsidenten oder dem Geheimchutzbeauftragten der Verwaltung des Deutschen Bundestages mitzuteilen.

§ 13

Ausführungsbestimmungen

Der Präsident ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Ausführungsbestimmungen zur Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages

Vom 19. September 1975

Gemäß § 13 der Geheimschutzordnung (GSO) erlasse ich die Ausführungsbestimmungen (GSO AB).

§ 1

Soweit ausschließlich der Bereich der Verwaltung des Bundestages berührt wird, gelten die Vorschriften der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden (VSA).

§ 2

(1) Jeder, dem eine Verschlusssache (VS) zugänglich gemacht worden ist bzw. jeder, der von ihr Kenntnis erhalten hat, trägt die persönliche Verantwortung für die Geheimhaltung sowie für die vorschriftsmäßige Behandlung und Aufbewahrung entsprechend den Vorschriften der Geheimschutzordnung und den ergänzenden Bestimmungen der VSA.

(2) Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Bundestag.

(3) In Gegenwart Unbefugter darf über den Inhalt von VS nicht gesprochen werden.

(4) Soweit Privatpersonen geheimzuhaltende Angelegenheiten zugänglich gemacht oder diese darüber in Kenntnis gesetzt werden müssen, sind sie vorher in geeigneter Weise zu überprüfen.

(5) Vor der Übermittlung oder bei Teilnahme an Sitzungen oder Besprechungen über geheimzuhaltende Angelegenheiten ist der Empfänger bzw. Teilnehmer über die Behandlung von Verschlusssachen sowie auf die Strafbarkeit einer Geheimnisverletzung hinzuweisen und zur Verschwiegenheit und zur Geheimhaltung förmlich zu verpflichten.

§ 3

(1) Unter Beachtung des Grundsatzes aus § 3 Abs. 1 GSO richtet sich der Geheimhaltungsgrad einer VS nach dem Inhalt des Teiles der VS, der

den höchsten Geheimhaltungsgrad erfordert; Anlagen können niedriger eingestuft werden.

(2) Schriftstücke, die sich auf eine VS beziehen, aber selbst keinen entsprechenden geheimhaltungsbedürftigen Inhalt haben, wie z. B. Erinnerungsschreiben etc., sind nach ihrem Inhalt einzustufen, nicht nach dem der Veranlassenden VS.

(3) Die herausgebende Stelle (§ 3 Abs. 3 GSO) kann bestimmen, daß VS von einem bestimmten Zeitpunkt an oder mit dem Eintritt eines bestimmten Ereignisses niedriger einzustufen oder offen zu behandeln sind.

§ 4

(1) Der Präsident überträgt die Befugnis, Fraktionsangestellte und Mitarbeiter von Abgeordneten sowie sonstige Personen zum Umgang mit VS zu ermächtigen und zur Geheimhaltung zu verpflichten, auf den Geheimhaltungsbeauftragten. Hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Ermächtigung gelten die Vorschriften, die bei der Ermächtigung eines Angehörigen des öffentlichen Dienstes anzuwenden sind (z. B. Überprüfungen), sinngemäß; dasselbe gilt auch für die Folgerungen aus einer Ermächtigung (wie z. B. Reisebeschränkungen).

(2) Die Verpflichtung zur Wahrung aller aus VS gewonnenen Erkenntnisse gilt auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis; insoweit werden die Vorschriften für die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sinngemäß angewendet.

(3) Auf die Pflichten aus Absatz 1 und 2 wird bei der Ermächtigung ausdrücklich hingewiesen.

(4) Der Geheimhaltungsbeauftragte arbeitet in Fragen der Ermächtigung etc. von Fraktionsmitarbeitern mit dem für Sicherheitsfragen der Fraktion zuständigen Parlamentarischen Geschäftsführer, bei Mitarbeitern von Abgeordneten mit dem Abgeordneten zusammen.

§ 5

(1) Die Verpflichtungen bei Ferngesprächen in VS gelten besonders, wenn Ferngespräche auf dem Funkwege (z. B. Autotelefon) geführt werden. Dasselbe gilt bei Ferngesprächen mit Teilnehmern außerhalb der

Bundesrepublik Deutschland oder in Berlin (West). Auf die Möglichkeit der Benutzung von Sprachverschlüsselungsanlagen wird hingewiesen.

(2) Außergewöhnlich und dringend i. S. des § 5 GSO sind Ferngespräche nur dann, wenn eine schriftliche oder sonstige sichere Übermittlung einen nicht vertretbaren Zeitverlust mit sich bringen würde.

§ 6

(1) Die Ausschüsse können beschließen, daß die Vernehmungen von Zeugen und die Anhörungen von Sachverständigen auch bei Angelegenheiten mit dem Geheimhaltungsgrad STRENG GEHEIM und GEHEIM im Wortprotokoll festgehalten werden (z. B. bei Untersuchungsausschüssen). Dabei ist über Auflage und Verteilung der Wortprotokolle zu beschließen.

(2) Genehmigt der Ausschußvorsitzende während der Sitzung, in der VS-STRENG GEHEIM oder VS-GEHEIM behandelt werden, Sitzungsnotizen zu fertigen, so sind diese am Ende der Sitzung zur Aufbewahrung oder Vernichtung an die Geheimregistratur abzugeben.

(3) STRENG GEHEIM-VS dürfen nur mit Genehmigung des Präsidenten oder des Ausschußvorsitzenden in der Geheimregistratur eingesehen oder bearbeitet werden. Die Fertigung von Notizen ist nur mit Einverständnis des Genehmigenden nach Satz 1 gestattet; sie verbleiben bis zur Behandlung durch die Ausschüsse in der Geheimregistratur. Sie sind nach Abschluß der Beratungen von ihr zu vernichten.

(4) Die Einsichtnahme in alle VS in der Geheimregistratur ist schriftlich zu bestätigen.

§ 7

(1) Tonträger sind nach Fertigung der Protokolle sofort zu löschen.

(2) Soweit sie und sonstige Zwischenmaterialien als Ergänzung zu den Protokollen der Geheimregistratur zugeleitet wurden, sind sie spätestens am Ende der nächsten Wahlperiode zu löschen bzw. zu vernichten, sofern die Ausschüsse nichts anderes beschließen.

Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen

I. Fragerecht

1. In jeder Sitzungswoche werden Fragestunden mit einer Gesamtdauer von höchstens 180 Minuten durchgeführt.

Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, für die Fragestunden einer Sitzungswoche bis zu zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten.

Die Fragen müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in zwei Unterfragen unterteilt sein.

Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung in einer Drucksache zusammengestellt.

Der Präsident bestimmt, in welcher Reihenfolge die Geschäftsbereiche aufgerufen werden.

2. Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist.

Fragen, die einen Tagesordnungspunkt der laufenden Sitzungswoche betreffen, werden schriftlich beantwortet. Das gilt nicht, wenn für den Tagesordnungs-

punkt auf Begründung und Aussprache verzichtet wird.

Fragen von offenbar lokaler Bedeutung werden vom Präsidenten zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung übermittelt. Nummern 15 und 16 finden Anwendung.

3. Der Fragesteller ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, wenn die Frage mündlich beantwortet wird. Für Zusatzfragen gilt Nummer 1 Abs. 3 entsprechend.
4. Der Präsident soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Bundestages zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird.
5. Zusatzfragen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, weist der Präsident zurück.

II. Die Einreichung der Fragen

6. Die Fragen sind dem Präsidenten (Parlamentssekretariat) in vierfacher Ausfertigung einzureichen.
7. Fragen werden erst in die Drucksache zur Fragestunde aufgenommen, wenn sie der Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechen.
8. Mündliche Fragen müssen vor der Sitzungswoche bis Freitag, 10.00 Uhr, beim Präsidenten und bis Freitag, 12.00 Uhr, bei der Bundesregierung vorliegen. ¹⁾

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 21. September 1995; Bekanntmachung vom 30. September 1995 (BGBl. I S. 1246).

9. Der Präsident soll¹⁾ Fragen von offensichtlich dringendem öffentlichen Interesse (dringliche Fragen) für die Fragestunde zulassen, wenn sie spätestens am vorhergehenden Tage bis 12.00 Uhr mittags eingereicht werden. Nummer 1 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

III. Durchführung der Fragestunde

10. Der Präsident ruft die Nummer der Frage und den Namen des Fragestellers auf.

Dringliche Fragen werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Liegen zum selben Fragenkreis bereits Fragen vor, werden sie ebenfalls vorgezogen.

Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der Fragesteller anwesend ist. Ist der Fragesteller nicht anwesend, wird seine Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er bis zum Beginn der Fragestunde beim Präsidenten um schriftliche Beantwortung gebeten hat.

11. Ist der zuständige Bundesminister oder sein Vertreter nicht anwesend, so kann der Fragesteller verlangen, daß seine Fragen zu Beginn der Fragestunde aufgerufen werden, in der der Bundesminister oder sein Vertreter anwesend ist; sein Fragerecht darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.
12. Fragen, die in den Fragestunden einer Woche aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet die Bundesregierung schriftlich, sofern der Frage-

¹⁾ Ersetzt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 13. Dezember 1989; Bekanntmachung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2442).

steller nicht vor Schluß der letzten Fragestunde einer Woche gegenüber dem Sitzungsvorstand seine Fragen zurückzieht. Die schriftlichen Antworten werden in den Anhang zum Plenarprotokoll aufgenommen.

IV. Schriftliche Fragen

13. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in jedem Monat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Für die Zulässigkeit der Fragen gilt die Nummer 1 Abs. 3 und Nummer 2 Abs. 1 entsprechend.
14. Die Fragen werden von der Bundesregierung binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet.

Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden in der folgenden Woche zusammen mit den Fragen in einer Drucksache veröffentlicht.

15. Ist die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) eingegangen, kann der Fragesteller verlangen, daß seine Frage in der ersten Fragestunde der Sitzungswoche, die auf den Fristablauf folgt, zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird.

Das Verlangen ist bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages der Fragestunde beim Präsidenten (Parlamentssekretariat) geltend zu machen.

Ist die Frage inzwischen schriftlich beantwortet, kann der Fragesteller nur fragen, warum die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist gegeben wurde.

16. Fragen auf Grund der Nummer 15 werden auf sonstige mündliche Fragen für diese Sitzungswoche nicht angerechnet. Sie werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Nummer 10 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

Zu einer Frage auf Grund der Nummer 15 kann nur der Fragesteller Zusatzfragen stellen.

Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse ¹⁾

I. Voraussetzungen der Aktuellen Stunde

1. Eine Aktuelle Stunde (§ 106) findet statt, wenn sie
 - a) im Ältestenrat vereinbart wurde,
 - b) von einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage oder
 - c) unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage von einer Fraktion oder von fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages verlangt wird.
2. a) Die Aussprache nach I. 1. b) muß unmittelbar nach Schluß der Fragestunde verlangt und durchgeführt werden.
b) Das Verlangen auf eine Aussprache [I. 1. c)] ist dem Präsidenten unter Angabe des Themas bis spätestens 12.00 Uhr des Vortages vorzulegen. Ist die Tagesordnung bereits verteilt, wird ihre Ergänzung durch den Präsidenten mitgeteilt.

II. Rangfolge der Aussprache

3. An einem Sitzungstag des Bundestages wird nur eine Aussprache durchgeführt.

¹⁾ Ergänzt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990; Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555).

4. Ist eine Aussprache vereinbart worden [I. 1. a)], kann eine weitere Aussprache für diesen Sitzungstag nicht verlangt werden.
5. Eine Aussprache, die unabhängig von einer für die Fragestunde eingereichten Frage verlangt wird [I. 1. c)], wird auf den nachfolgenden Sitzungstag vertagt, wenn für einen Sitzungstag eine Aussprache zu der Antwort der Bundesregierung auf eine mündliche Anfrage [I. 1. b)] verlangt wird. Die vertagte Aussprache geht dann den anderen Möglichkeiten zur Aussprache vor.

III. Dauer und Redeordnung der Aussprache

6. (1) Die Aussprache dauert höchstens eine Stunde. Sprechen weniger Mitglieder einer Fraktion, als aus deren Mitte das Wort erhalten können, verkürzt sich die Aussprache um die ihnen zustehende Redezeit.

(2) Die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Überschreitet die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit dreißig Minuten, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um dreißig Minuten.

(3) Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer der Aussprache oder in der Aussprache so spät das Wort, daß eine Erwiderng von fünf Minuten nicht mehr möglich ist, so

erhält auf Verlangen einer Fraktion oder von anwesenden fünf vom Hundert der Mitglieder des Bundestages erneut je ein Sprecher der Fraktionen das Wort. Bei einer Aussprache auf Verlangen erhält als erster Redner eines der Mitglieder des Bundestages das Wort, die die Aussprache verlangt haben [l. 1. b) und c)].

7. (1) Der einzelne Redner darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Spricht ein Redner kürzer als fünf Minuten, verkürzt sich die Aussprache um die nicht in Anspruch genommene Redezeit.

(2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als zehn Minuten, so findet § 44 Abs. 3 Anwendung.
8. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 28 mit der Maßgabe, daß die Aussprache von einem der Mitglieder eröffnet wird, die die Aussprache verlangt haben.
9. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

**Beschluss
des Deutschen Bundestages
betr. Aufhebung der Immunität von Mitgliedern
des Bundestages ¹⁾**

1. Der Deutsche Bundestag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 187a Abs. 1, § 188 Abs. 1 StGB) politischen Charakters handelt.

Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Deutschen Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Abs. 4 GG) bleibt unberührt.

Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung beim Präsidenten des Deutschen Bundestages eingeleitet werden. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet. Der Präsident des Deutschen Bundestages kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Frist angemessen verlängern.²⁾

¹⁾ Dieser Beschluss wird jeweils zu Beginn einer Wahlperiode vom Deutschen Bundestag übernommen.

²⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 4. Juli 2002; Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012).

2. Diese Genehmigung umfaßt nicht
 - a) die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls oder einer Strafverfügung¹⁾,
 - b) im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, daß über die Tat auch auf Grund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Abs. 1 Satz 2 OWiG),
 - c) freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren,
 - d) die Fortsetzung eines Ermittlungsverfahrens, zu dem der Bundestag in der vorausgegangenen Wahlperiode die Aussetzung der Ermittlungen gemäß Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes verlangt hat.²⁾
3. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 2 zu treffen.

Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung als Bagatellangelegenheiten zu betrachten sind.

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 90b StGB – verfassungsfeindliche Verunglimpfung des Deutschen Bundestages – sowie § 194 Abs. 4 StGB – Beleidigung des Deutschen Bundestages kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden.²⁾

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 4. Juli 2002; Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012).

²⁾ Ergänzt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 5. Februar 1998; Bekanntmachung vom 12. Februar 1998 (BGBl. I S. 428).

Ist zu Beginn einer Wahlperiode die Fortsetzung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied des Bundestages zu genehmigen, gegen das der vorhergehende Bundestag die Durchführung dieses Strafverfahrens bereits genehmigt hat, kann im Wege der Vorentscheidung verfahren werden.¹⁾

4. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Deutschen Bundestages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53 bis 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.²⁾
5. Ist der Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme gegen ein Mitglied des Bundestages genehmigt, ist der Präsident beauftragt, die Genehmigung mit der Auflage zu verbinden, daß beim Vollzug der Zwangsmaßnahme ein anderes Mitglied des Bundestages und – falls die Vollstreckung in Räumen des Bundestages erfolgen soll – ein zusätzlicher Vertreter des Präsidenten anwesend sind; das Mitglied des Bundestages benennt der Präsident im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Fraktion des Mitgliedes des Bundestages, gegen das der Vollzug von Zwangsmaßnahmen genehmigt ist.¹⁾

¹⁾ Ergänzt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1987; Bekanntmachung vom 9. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2677).

²⁾ Geändert durch Beschluss des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 27. Juni 2002; Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012).

6. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann im Wege der Vorentscheidung das Verlangen des Bundestages auf Aussetzung eines Verfahrens gemäß Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes herbeiführen.¹⁾
7. Bei Vorentscheidungen werden die Beschlüsse des Ausschusses dem Bundestag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gelten als Entscheidung des Deutschen Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich beim Präsidenten Widerspruch erhoben wird.

¹⁾ Ergänzt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 3. Dezember 1987; Bekanntmachung vom 9. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2677).

Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB ¹⁾

A. Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten

1. Antragsberechtigung

Berechtigt zur Stellung eines Antrages auf Aufhebung der Immunität sind

- a) die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ehren- und Berufserichter öffentlich-rechtlichen Charakters sowie berufsständische Einrichtungen, die kraft Gesetzes Standesaufsicht ausüben,
- b) im Privatklageverfahren das Gericht, bevor es nach § 383 StPO das Hauptverfahren eröffnet,
- c) der Gläubiger im Vollstreckungsverfahren, soweit das Gericht nicht auch ohne dessen Antrag tätig werden kann,
- d) der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.

2. Mitteilung an den Präsidenten des Bundestages und Einreichen der Anträge

- a) Hat der Bundestag für die Dauer einer Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten ge-

¹⁾ Die Grundsätze gemäß § 107 Abs. 2 werden vom Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung jeweils zu Beginn einer Wahlperiode beschlossen.

nehmigt, so ist vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Präsidenten des Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Abs. 4 des Grundgesetzes), bleibt unberührt.

- b) Die Staatsanwaltschaften und Gerichte richten ihre Anträge an den Präsidenten des Bundestages auf dem Dienstweg über den Bundesminister der Justiz, der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Bundestages oder der sonst beabsichtigten Maßnahme erteilt wird.
- c) Der Gläubiger (Nummer 1 Buchstabe c) kann seinen Antrag unmittelbar an den Bundestag richten.

3. Stellung der betroffenen Mitglieder des Bundestages

In Immunitätsangelegenheiten soll das betroffene Mitglied des Bundestages im Bundestag das Wort zur Sache nicht erhalten; von ihm gestellte Anträge auf Aufhebung seiner Immunität bleiben unberücksichtigt. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann auf Antrag einer Fraktion im Ausschuss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung geben.¹⁾

¹⁾ Angefügt durch den Beschluss des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 27. Juni 2002; Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012).

4. Entscheidungen in Immunitätsangelegenheiten

Das Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Arbeits- und Funktionfähigkeit des Bundestages sicherzustellen; der einzelne Abgeordnete hat einen Anspruch auf eine von sachfremden, willkürlichen Motiven freie Entscheidung. Die Entscheidung über die Aufhebung der Immunität trifft der Bundestag in eigener Verantwortung unter Abwägung der Belange des Parlaments und der anderen hoheitlichen Gewalten unter Berücksichtigung der Belange des betroffenen Abgeordneten. In eine Beweiswürdigung wird nicht eingetreten; die Entscheidung beinhaltet keine Feststellung von Recht oder Unrecht, Schuld oder Nichtschuld.¹⁾

5. Beleidigungen politischen Charakters

Beleidigungen politischen Charakters sollen in der Regel nicht zur Aufhebung der Immunität führen.

Die Staatsanwaltschaft darf zur Vorbereitung einer Entscheidung darüber, ob ein Antrag auf Entscheidung über die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gestellt werden soll, dem Mitglied des Bundestages die Anschuldigung mitteilen und ihm anheimstellen, hierzu Stellung zu nehmen. Feststellungen der Staatsanwaltschaft über die Persönlichkeit des Anzeigeerstatters sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtige Umstände bedeuten kein „zur Verantwortung ziehen“ im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes.

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 24. Juni 2002; Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012).

Artikel 46 Abs. 1 des Grundgesetzes bestimmt, daß ein Mitglied des Bundestages wegen einer Abstimmung oder einer Äußerung, die es im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, mit Ausnahme bei verleumderischen Beleidigungen (Indemnität). Das bedeutet aber, daß es z. B. wegen einfacher Beleidigung, die im Parlament erfolgt ist, nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Hieraus wird der Grundsatz hergeleitet, daß bei einfachen Beleidigungen, die außerhalb des Bundestages vorgekommen sind, auch die Immunität nicht aufgehoben werden soll, soweit die Beleidigung politischen Charakters ist und keine Verleumdung darstellt. Als „außerhalb des Bundestages“ gilt auch eine beleidigende Äußerung, die ein Mitglied des Bundestages als Zeuge vor einem Untersuchungsausschuß getan hat, da das Mitglied des Bundestages hier jedem anderen Staatsbürger, der als Zeuge vernommen wird, gleichgestellt ist.

6. Festnahme eines Mitgliedes des Bundestages bei Begehung der Tat

Bei Festnahme eines Mitgliedes des Bundestages bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages bedarf die Durchführung des Strafverfahrens oder eine Verhaftung, soweit sie bis spätestens „im Laufe des folgenden Tages“ erfolgt, keiner Genehmigung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes).

Eine erneute Vorführung oder Verhaftung nach vorheriger Freilassung und Verstreichen des der Tat folgenden Tages bedarf dann wieder der Genehmigung des Bundestages; denn hierin liegt eine Beschränkung der persönlichen Freiheit (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes), die in keinem Zusammenhang mit der Festnahme „auf frischer Tat“ steht.

7. Verhaftung eines Mitgliedes des Bundestages

- a) Die für die Dauer einer Wahlperiode erteilte Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten sowie die Genehmigung zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat umfaßt nicht zugleich auch die Genehmigung zur Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes) oder zwangsweisen Vorführung.
- b) Unter Verhaftung (Artikel 46 Abs. 2 des Grundgesetzes) ist nur die Untersuchungshaft zu verstehen; die Verhaftung zur Strafvollstreckung bedarf wieder einer besonderen Genehmigung.
- c) Die Genehmigung zur Verhaftung schließt die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung ein.
- d) Die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung schließt nicht die Genehmigung zur Verhaftung ein.

8. Vollstreckung von Freiheitsstrafen oder von Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG)

Die Genehmigung zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat berechtigt nicht zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Bundestages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen jedoch nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist,

oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53 bis 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.¹⁾

9. Disziplinarverfahren

Die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt nicht zur Durchführung eines Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen des gleichen Sachverhalts. Umgekehrt gilt die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Strafverfahrens nicht für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens.

Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen bedarf keiner erneuten Genehmigung des Bundestages.

10. Ehren- und Berufsgerichtsverfahren

Verfahren vor Ehren- und Berufsgerichten, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, können nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden.

11. Verfahren bei Verkehrsdelikten

Bei Verkehrsdelikten soll die Genehmigung grundsätzlich erteilt werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei allen Fällen von Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung zu treffen.

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 27. Juni 2002; Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012).

12. Verfahren bei Bagatellsachen

Bei Anträgen, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Bagatellsache zum Gegenstand haben, ist der Ausschuß beauftragt, eine Vorentscheidung (Nummer 13) zu treffen.

13. Vereinfachtes Verfahren (Vorentscheidungen)

Hat der Ausschuß auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung (Nummern 8, 11, 12, B. und C.) eine Vorentscheidung getroffen, wird diese dem Bundestag durch den Präsidenten schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gilt als Entscheidung des Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung Widerspruch erhoben wird.

14. Genehmigungspflicht in besonderen Fällen

Die Genehmigung des Bundestages ist erforderlich:

- a) Zur Vollstreckung von Ordnungshaft zur Erzwingung einer Unterlassung oder Duldung (§ 890 ZPO).

Wird in einem Urteil oder einer einstweiligen Verfügung, gerichtet auf eine Unterlassung oder Duldung, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe angedroht, so stellt die Androhung die Festsetzung einer Norm dar. Die Prüfung, ob diese Norm, die den Schuldner zur künftigen Erfüllung der Unterlassungspflicht anhalten soll, verletzt ist, bedeutet daher ein „zur Verantwortung ziehen“ im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes wegen Verletzung „einer mit Strafe bedrohten Handlung“. Dabei ist es unerheblich, ob in dem Verfahren Ordnungshaft oder -geld angestrebt wird.

- b) Zur Vollstreckung der Haft zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung des Schuldners (§ 901 ZPO).

Da lediglich die Vollstreckung des Haftbefehls eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikels 46 Abs. 2 des Grundgesetzes ist und daher der Genehmigung des Deutschen Bundestages bedarf, steht der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf dem Standpunkt, daß die Durchführung des Verfahrens zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gegen ein Mitglied des Bundestages als Schuldner und auch die Anordnung der Haft durch das Gericht zur Erzwingung der Leistung der eidesstattlichen Versicherung noch kein „zur Verantwortung ziehen“ bedeuten und daher keiner Genehmigung des Deutschen Bundestages bedürfen.

- c) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft oder zur zwangsweisen Vorführung wegen Ausbleibens als Zeuge (§ 51 StPO und § 380 ZPO).
- d) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft oder der Haft wegen grundloser Zeugnisverweigerung (§ 70 StPO und § 390 ZPO).
- e) Zur Vollstreckung der Zwangshaft zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen (§ 888 ZPO).
- f) Zur Vollstreckung der Haft oder sonstigen Freiheitsbeschränkung zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes (§ 933 ZPO).
- g) Zur Vollstreckung der Ordnungshaft wegen Ungebühr (§ 178 GVG).
- h) Zur zwangsweisen Vorführung des Schuldners und zur Vollstreckung der Haft im Insolvenzverfahren (§ 21 Abs. 3 und § 98 Abs. 2 InsO).¹⁾

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 27. Juni 2002; Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012).

- i) Zur einstweiligen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 126a StPO).
- j) Zu freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB).
- k) Zur zwangsweisen Vorführung (§§ 134, 230, 236, 329 und 387 StPO).
- l) Zur Verhaftung auf Grund Haftbefehls nach §§ 114, 125, 230, 236 oder 329 StPO.

15. Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz¹⁾

Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz¹⁾ haben notstandsähnlichen Charakter. Maßnahmen nach den §§ 29 ff. des Infektionsschutzgesetzes bedürfen daher, gleichgültig, ob sie zum Schutz gegen das Mitglied des Bundestages oder zum Schutz des Mitgliedes des Bundestages gegen andere notwendig werden, nicht der Aufhebung der Immunität.

Die zuständigen Behörden sind jedoch verpflichtet, den Präsidenten des Deutschen Bundestages unverzüglich über die gegen ein Mitglied des Bundestages angeordneten Maßnahmen zu unterrichten. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist berechtigt, zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob es sich um nach dem Infektionsschutzgesetz gerechtfertigte Maßnahmen handelt¹⁾. Hält er sie nicht oder nicht mehr für erforderlich, so kann der Ausschuß im Wege der Vorentscheidung die Aussetzung der angeordneten Maßnahmen verlangen.

¹⁾ Geändert durch Beschluss des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vom 27. Juni 2002; Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl. I S. 3012).

Kann der Ausschuß innerhalb von zwei Tagen nach Eingang einer Mitteilung der zuständigen Behörden nicht zusammentreten, so hat der Präsident des Bundestages insoweit die Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Er hat den Ausschuß unverzüglich über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

16. Anhängige Strafverfahren

Bei Übernahme des Abgeordnetenmandats anhängige Strafverfahren sowie jede angeordnete Haft, Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit (vgl. Nummer 14) sind von Amts wegen auszusetzen.

Soll ein Verfahren fortgesetzt werden, so ist vorher eine Entscheidung des Bundestages einzuholen, soweit nicht bereits die Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat erteilt ist.

17. Behandlung von Amnestiefällen

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen eine gerichtliche Strafverfolgung gegen ein Mitglied des Bundestages infolge einer bereits ausgesprochenen Amnestie nicht zur Durchführung kommen würde, die gerichtliche Einstellung des Verfahrens auf Grund der Amnestie dadurch zu ermöglichen, daß er in solchen Fällen erklärt, der Bundestag werde gegen die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes keine Einwendungen erheben. Solche Fälle bedürfen nicht der Vorlage an das Plenum des Bundestages.

B. Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90b Abs. 2, § 194 Abs. 4 StGB

Die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90b Abs. 2 StGB – verfassungsfeindliche Verunglimpfung des Bundestages – sowie nach § 194 Abs. 4 StGB – Beleidigung des Bundestages – kann im Wege der Vorentscheidung gemäß Nummer 13 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Staatsanwaltschaften richten ihre Anträge nach Maßgabe der Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren an den Bundesminister der Justiz, der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90b Abs. 2 oder § 194 Abs. 4 StGB erteilt wird.

C. Genehmigung zur Zeugenvernehmung nach § 50 Abs. 3 StPO und § 382 Abs. 3 ZPO

Die Genehmigung zu einer Abweichung von § 50 Abs. 1 StPO und § 382 Abs. 2 ZPO, wonach die Mitglieder des Bundestages am Sitz der Versammlung zu vernehmen sind, kann im Wege der Vorentscheidung gemäß Nummer 13 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte richten ihre Anträge unmittelbar an den Präsidenten des Bundestages. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungswochen des Bundestages liegt.

Anlage 7 ¹⁾

Befragung der Bundesregierung

1. Eine Befragung der Bundesregierung findet in Sitzungswochen mittwochs um 13.00 Uhr statt.
2. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen, vorrangig zur vorangegangenen Kabinettsitzung. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefaßt sein und kurze Antworten ermöglichen.
3. Der Präsident erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundestages.
4. Die Befragung dauert in der Regel 30 Minuten.
5. Zu Beginn der Befragung erhält ein Mitglied der Bundesregierung auf Verlangen bis zu fünf Minuten das Wort.
6. Der Präsident kann die Befragung über 30 Minuten hinaus verlängern. Dauert die Befragung länger als 30 Minuten, verkürzt sich die anschließende Fragestunde um die Verlängerungszeit.
7. Grundsätzlich antworten die angesprochenen Mitglieder der Bundesregierung; das Rederecht des zuständigen Mitglieds der Bundesregierung bleibt unberührt.

¹⁾ Eingefügt durch Beschluss des Deutschen Bundestages vom 31. Oktober 1990; Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2555).

Anhang 1

Hausordnung des Deutschen Bundestages

Vom 11. Juli 1975
in der Fassung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3483)

Auf Grund des Artikels 40 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages habe ich im Einvernehmen mit dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Hausordnung vom 11. Juli 1975 in der Fassung vom 18. Juni 1998 (BGBl. I S. 2184) geändert und mache die geänderte Hausordnung in der Fassung vom 7. August 2002 bekannt:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gebäude des Deutschen Bundestages (= der Verwaltung des Deutschen Bundestages auf Dauer oder vorübergehend unterstehende Gebäude, Gebäudeteile und Grundstücke, § 7 Abs. 2 GO-BT) dienen der parlamentarischen Arbeit. In ihnen übt der Präsident des Deutschen Bundestages das Hausrecht und die Polizeigewalt aus. Es gilt diese Hausordnung.

§ 2

Zutrittsberechtigung

(1) Zutritt zu den nicht für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden des Deutschen Bundestages haben

1. a) die Mitglieder des Bundestages,
b) die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie deren Beauftragte,
c) der oder die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
2. auf Grund ihres Mitgliedsausweises
 - a) die Mitglieder des Europäischen Parlaments,
 - b) die Mitglieder der deutschen Länderparlamente,
 - c) sachverständige Mitglieder der Enquete-Kommissionen,
 - d) ehemalige Mitglieder des Bundestages und ehemalige deutsche Mitglieder des Europäischen Parlaments auf Grund ihres Ehemaligenausweises,

3. auf Grund des Dienstausweises

die Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages und des Bundesrates,

4. auf Grund eines Hausausweises

- a) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen,
- b) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Bundestages und der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments,
- c) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Interparlamentarischen Arbeitsgemeinschaft.

(2) Zutritt aus berechtigtem Anlass ist ferner gestattet Inhabern eines

- a) Dienstausweises einer obersten Bundes- oder Landesbehörde,
- b) Diplomatenpasses,
- c) Presse- oder Hausausweises der Verwaltung des Deutschen Bundestages,
- d) Dienstausweises des Sekretariats des Europäischen Parlaments oder der EU-Kommission.

(3) Besuchergruppen erhalten Zutritt nur in Begleitung eines Mitgliedes des Bundestages bzw. seines Beauftragten oder eines mit der Betreuung der Gruppe beauftragten Mitarbeiters der Verwaltung des Deutschen Bundestages. Die Richtlinien zur Anmeldung, Einladung und Zuschussgewährung für Besuchergruppen bleiben unberührt.

(4) Andere Besucher sind zutrittsberechtigt auf Grund

- a) einer Einlasskarte,
- b) eines Besucherscheines, der beim Pfortendienst gegen Hinterlegung des Personalausweises oder Passes ausgestellt wird und zu einem einmaligen befristeten Zutritt zu bestimmten Gebäudeteilen berechtigt.

(5) Die Zugangsberechtigung nach den Absätzen 2 bis 4 gilt nur soweit, als der Aufenthalt zur Erreichung des Besuchszwecks erforderlich ist.

(6) Auf Verlangen der für Ordnungs- und Sicherungsaufgaben zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben alle Personen, die sich in

den Gebäuden des Deutschen Bundestages aufhalten, die Zutrittsberechtigung nachzuweisen und, soweit sich ihre Zutrittsberechtigung aus den Absätzen 2 bis 4 ergibt, den Zweck ihres Aufenthaltes anzugeben.

(7) Für Teilbereiche können für die Öffentlichkeit erweiterte Zutrittsmöglichkeiten eingeräumt werden.

(8) Personen, die die geforderten Sicherheitsmaßnahmen ablehnen, haben keinen Zutritt.

§ 3

Plenarsaal

(1) Zutritt zum Plenarsaal des Deutschen Bundestages haben während der Sitzungen

1. a) die Mitglieder des Bundestages,
b) die Mitglieder der Bundesregierung, des Bundesrates sowie deren Beauftragte,
c) der oder die Wehrbeauftragte des Deutschen Bundestages,
2. die zum Dienst im Plenarsaal eingeteilten Bediensteten der Verwaltung des Deutschen Bundestages,
3. auf Grund einer Einlasskarte zur Regierungs- oder Bundesratsbank Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierungs- und Bundesratsmitglieder.

(2) Soweit auf den Tribünen Bereiche für bestimmte Personen oder Gruppen vorgesehen sind (Presse, Diplomaten, ausländische Delegationen und Gäste des Deutschen Bundestages), stehen sie in erster Linie diesen Personen bzw. den Angehörigen dieser Gruppen zur Verfügung.

Darüber hinaus erhalten bevorzugt Zutritt

- a) Mitglieder und ehemalige Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments und der Länderparlamente,
- b) Inhaber einer Einlasskarte, die von den Fraktionen oder dem Besucherdienst der Verwaltung des Deutschen Bundestages ausgegeben werden.
- c) Besuchergruppen und Einzelbesucher, die vom Besucherdienst eingeladen oder zugelassen worden sind.

(3) In sitzungsfreier Zeit kann der Plenarsaal unter sachkundiger Führung von den Besuchertribünen aus besichtigt werden. Kinder unter zehn Jahren ist die Teilnahme nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(4) Für den Zutritt zur Ostlobby während der Sitzungen gilt Absatz 1 entsprechend. Zutritt haben auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder und Fraktionen des Deutschen Bundestages sowie die zum Dienst in der Ostlobby eingeteilten Bediensteten des Deutschen Bundestages.

§ 4

Verhalten in Gebäuden

(1) In den Gebäuden des Deutschen Bundestages sind Ruhe und Ordnung zu wahren. Die Besucher haben die Würde des Hauses zu achten und auf die Arbeit im Haus Rücksicht zu nehmen. Insbesondere sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Tätigkeit des Deutschen Bundestages, seiner Gremien, Organe und Einrichtungen zu stören.

(2) Es ist nicht gestattet, Spruchbänder oder Transparente zu entfalten, Informationsmaterial zu zeigen oder zu verteilen, es sei denn, es ist zur Verteilung zugelassen.

(3) Die Werbung für oder der Vertrieb von Waren, die Durchführung von Sammelbestellungen sowie die Veranstaltung von Sammlungen sind in den Gebäuden des Deutschen Bundestages untersagt. Dies gilt nicht für den Vertrieb von Waren in den Pachtbetrieben, aus Automaten, deren Aufstellung genehmigt wurde, sowie für den durch die zuständigen Stellen in Auftrag gegebenen Vertrieb aus Anlass internationaler Konferenzen.

(4) Das Mitbringen von Tieren – ausgenommen Blindenführhunde – ist nicht gestattet.

(5) Im unterirdischen Erschließungssystem, in den Parkdecks und auf den sonstigen Verkehrsflächen finden die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) entsprechende Anwendung. Ge- und Verbotsschilder sind zu beachten. Parken ist nur im Rahmen der erteilten Berechtigung gestattet.

§ 5

**Besondere Verhaltensregeln
für die Besucher von Sitzungen des
Deutschen Bundestages und seiner Gremien**

(1) Einzelbesucher und Angehörige von Besuchergruppen haben vor dem Betreten Mäntel, Schirme, Koffer und Taschen sowie Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton, Ferngläser und ähnliche Gegenstände an den Gaderoben abzugeben. Dies gilt nicht für Handtaschen, wenn sie vorher einer Kontrolle unterzogen worden sind. An sitzungsfreien Tagen können Ausnahmen zugelassen werden.

(2) Besucher der Sitzungen haben die ihnen zugewiesenen Sitzplätze einzunehmen.

(3) Während der Sitzungen sind Beifalls- und Missfallenskundgebungen, Zwischenrufe, Verletzungen von Ordnung oder Anstand sowie Handlungen, die geeignet sind, den Ablauf der Sitzungen zu stören, untersagt.

§ 6

Bild- und Tonaufnahmen, Medien

(1) Geräte zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton dürfen nur mit Einwilligung des Präsidenten des Deutschen Bundestages und nach Maßgabe der vom Präsidenten in Ausübung seines Hausrechts erlassenen Regelungen zur Medienberichterstattung benutzt werden. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.

(2) Bild- und Tonaufnahmen von öffentlichen Sitzungen des Deutschen Bundestages und seiner Gremien dürfen nur von den dazu ausgewiesenen Plätzen aus erfolgen.

(3) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken sind untersagt; zu privaten Zwecken sind sie zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden hiervon nicht beeinträchtigt werden, in Sitzungssälen und -räumen nur während sitzungsfreier Zeiten. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7

Anordnungen des Ordnungspersonals, Anwendung unmittelbaren Zwangs, Hausverbot

(1) Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die zum Schutze der parlamentarischen Arbeit erforderlichen Ordnungs- und Sicherungsaufgaben durchzuführen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(2) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung kann unmittelbarer Zwang im Sinne des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes ausgeübt werden.

(3) Wer den Bestimmungen dieser Hausordnung zuwiderhandelt, kann aus den Gebäuden des Deutschen Bundestages verwiesen werden.

(4) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann bei einem Verstoß gegen diese Hausordnung ein Hausverbot verhängen.

§ 8

Besondere Veranstaltungen, Pachtbetriebe

(1) Über die Überlassung von Räumen des Deutschen Bundestages für Veranstaltungen von Behörden, Organisationen oder anderen Stellen entscheidet der Präsident des Deutschen Bundestages. Das Verfahren bei der Vergabe und Nutzung von Räumen der Fraktionen bleibt unberührt.

(2) Werden Räume in den Gebäuden des Deutschen Bundestages für Veranstaltungen überlassen, kann der Deutsche Bundestag vom Veranstalter verlangen, dass hierzu nur Besucher zugelassen werden, die sich im Besitz einer von den Veranstaltern ausgestellten Eintrittskarte befinden.

(3) Bei Veranstaltungen nach Absatz 1 gilt die Hausordnung sinngemäß. Das Gleiche gilt für Sonderveranstaltungen des Deutschen Bundestages.

(4) Soweit Dritten Räumlichkeiten auf Grund von Pacht- oder Mietverträgen überlassen werden, sind die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen maßgebend.

§ 9

Bibliothek, Archiv, Sondereinrichtungen

Für die Benutzung der Bibliothek, der Archive und anderer Sondereinrichtungen sind die entsprechenden Benutzungsordnungen maßgebend.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann aus besonderem Anlass die Zutrittsberechtigungen von Besuchern oder Besuchergruppen einschränken oder versagen. Er entscheidet über Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Hausordnung.

(2) Der Präsident des Deutschen Bundestages kann in Ausübung seines Hausrechts ergänzende Regelungen erlassen.

Anhang zur Hausordnung

**§ 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten
(OWiG)**

„§ 112

Verletzung der Hausordnung eines Gesetzgebungsorgans

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über das Betreten des Gebäudes des Gesetzgebungsorgans oder des dazugehörigen Grundstücks oder über das Verweilen oder die Sicherheit und Ordnung im Gebäude oder auf dem Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlassen hat.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie deren Beauftragte, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und deren Beauftragte.“

Anhang zur Hausordnung

§ 106b des Strafgesetzbuches (StGB)

„§ 106b

Störung der Tätigkeit eines Gesetzgebungsorgans

(1) Wer gegen Anordnungen verstößt, die ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder sein Präsident über die Sicherheit und Ordnung im Gebäude des Gesetzgebungsorgans oder auf dem dazugehörenden Grundstück allgemein oder im Einzelfall erlässt, und dadurch die Tätigkeit des Gesetzgebungsorgans hindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Strafvorschrift des Absatzes 1 gilt bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder des Bundestages noch für die Mitglieder des Bundesrates und der Bundesregierung sowie ihre Beauftragten, bei Anordnungen eines Gesetzgebungsorgans eines Landes oder seines Präsidenten weder für die Mitglieder der Gesetzgebungsorgane dieses Landes noch für die Mitglieder der Landesregierung und ihre Beauftragten.“

**Richtlinien für die Behandlung der Ausschußprotokolle
gemäß § 73 Abs. 3 GO-BT**

Vom 16. September 1975, geändert durch Beschluß des Präsidiums
vom 7. September 1987

I. Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen der Ausschüsse, die keine VS sind, darf in den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen einsehen, wer ein berechtigtes Interesse nachweist. Dabei gelten folgende Sonderregelungen:

1. Protokolle nichtöffentlicher Ausschußsitzungen dürfen erst nach Verkündung des betreffenden Gesetzes bzw. nach Beendigung der Wahlperiode eingesehen werden.
2. Der Ausschuß muß Protokolle, die auch nach Verkündung des Gesetzes bzw. nach Beendigung der Wahlperiode – Nummer 1 der Richtlinien – nicht ohne weiteres der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen, mit dem Vermerk „Nur zur dienstlichen Verwendung“ (§ 73 Abs. 2 Satz 2 GO-BT) versehen.

Dieser Vermerk verliert spätestens nach Ablauf der jeweils nachfolgenden Wahlperiode seine Gültigkeit, es sei denn, daß der Ausschuß gleichzeitig beschlossen hat, diese Protokolle zu einem früheren Zeitpunkt zugänglich zu machen. Soll sich der Vermerk nur auf Teile eines Protokolls beziehen, sind auch diese entsprechend zu kennzeichnen und dem Protokoll gesondert anzufügen.

3. Wenn eine nichtöffentliche Ausschußsitzung auf Tonträger aufgenommen wird, dürfen eine wörtliche Übertragung, ihre Vervielfältigung und Verteilung an Mitglieder des Ausschusses nur erfolgen, wenn dies vorher beschlossen wurde. Eine Woche nach Verteilung des Protokolls bzw. der wörtlichen Übertragung der Ausschußsitzung ist die Aufnahme zu löschen, es sei denn, daß der Ausschuß etwas anderes beschlossen hat.
4. Ob ein berechtigtes Interesse vorliegt, entscheidet der Präsident, der die Einsichtnahme mit Auflagen verbinden kann.

II. Bis zur anderweitigen Regelung der Behandlung von Protokollen der Untersuchungsausschüsse, soweit sie nicht der Geheimschutzordnung unterliegen, gilt folgendes:

1. Bis zur Beendigung des Untersuchungsauftrages bzw. bis zur Auflösung des Ausschusses dürfen Protokolle nur auf Antrag im Wege der Amtshilfe (Artikel 35 Abs. 1 GG) abgegeben werden.

Protokolle öffentlicher Sitzungen kann einsehen, wer ein berechtigtes Interesse nachweist.

Über Ausnahmen entscheidet der Ausschuß.

2. Vor Beendigung seines Auftrages hat der Untersuchungsausschuß über die spätere Behandlung seiner Protokolle Empfehlungen zu geben; über Abweichungen von diesen Empfehlungen entscheidet nach Auflösung des Untersuchungsausschusses der Präsident.

III. Für Ausschußdrucksachen und vergleichbare Unterlagen gelten diese Richtlinien entsprechend. Eingaben mit persönlichem Inhalt sind von der Einsichtnahme ausgeschlossen.

**Gemeinsame Geschäftsordnung
des Bundestages und des Bundesrates für den
Ausschuß nach Artikel 77 des Grundgesetzes
(Vermittlungsausschuß) ¹⁾**

Vom 5. Mai 1951 (BGBl. II S. 103), zuletzt geändert
durch Bekanntmachung vom 30. April 2003
(BGBl. I S. 677)

Zur Ausführung des Artikels 77 des Grundgesetzes hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates für den Vermittlungsausschuß die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Ständige Mitglieder

Bundestag und Bundesrat entsenden je 16 ²⁾ ihrer Mitglieder, die den ständigen Vermittlungsausschuß bilden.

§ 2

Vorsitz

Der Ausschuß wählt je ein Mitglied des Bundestages und des Bundesrates, die im Vorsitz vierteljährlich sich abwechseln und einander vertreten.

¹⁾ Für die 15. Wahlperiode übernommen durch Beschluss des Bundestages vom 17. Oktober 2002.

²⁾ Geändert laut Bekanntmachung vom 19. Juni 1952 (BGBl. II S. 608) von „12“ in „10“ und laut Bekanntmachung vom 11. Februar 1957 (BGBl. II S. 31) von „10“ in „11“ und laut Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2557) von „11“ in „16“.

§ 3

Vertretung

Für jedes Mitglied ist sein Vertreter zu bestellen. Auch die Vertreter müssen Mitglied der entsendenden Körperschaft sein. Sie dürfen an den Sitzungen nur teilnehmen, soweit eine Vertretung notwendig ist.

§ 4

Wechsel der Mitglieder und Stellvertreter

Die Mitglieder und ihre Stellvertreter können abberufen werden, jedoch ist der Wechsel eines Mitgliedes oder seines Stellvertreters im Wege der Abberufung nur viermal innerhalb der gleichen Wahlperiode des Bundestages zulässig.

§ 5

Bundesregierung

Die Mitglieder der Bundesregierung haben das Recht und auf Beschluß des Ausschusses die Pflicht, an Sitzungen teilzunehmen.

§ 6

Teilnahme anderer Personen

Anderen Personen kann die Teilnahme an den Sitzungen nur durch Beschluß des Ausschusses gestattet werden.

§ 7

Beschlußfähigkeit

(1) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens fünf Tagen geladen und mindestens zwölf¹⁾ Mitglieder anwesend sind.

(2) Die Ladungsfrist beginnt mit der Abgabe der Ladung bei den für die Postverteilung zuständigen Stellen von Bundestag und Bundesrat.²⁾

(3) Ein Einigungsvorschlag kann nur beschlossen werden, wenn mindestens je sieben³⁾ Mitglieder des Bundestages und des Bundesrates anwesend sind.

§ 8

Mehrheit

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder.

§ 9

Unterausschüsse

Der Ausschuß kann Unterausschüsse einsetzen.

¹⁾ Geändert laut Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2557) von „acht“ in „zwölf“.

²⁾ Geändert laut Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 677).

³⁾ Geändert laut Bekanntmachung vom 12. November 1990 (BGBl. I S. 2557) von „fünf“ in „sieben“.

§ 10

Verfahren im Bundestag

(1) Ein Einigungsvorschlag auf Änderung oder Aufhebung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes ist alsbald auf die Tagesordnung des Bundestages zu setzen. Ein vom Ausschuß bestimmtes Mitglied berichtet im Bundestag und im Bundesrat.

(2) Der Bundestag stimmt nur über den Einigungsvorschlag ab. Zu dem Vorschlag können vor der Abstimmung Erklärungen abgegeben werden. Ein anderer Antrag zur Sache ist nicht zulässig.

(3) Sieht der Einigungsvorschlag mehrere Änderungen des Gesetzesbeschlusses vor, so ist in ihm zu bestimmen, ob und inwieweit im Bundestag über Änderungen gemeinsam abzustimmen ist. Enthält der Einigungsvorschlag Änderungen des Grundgesetzes, ist über jede Abweichung des Einigungsvorschlages vom Wortlaut des vom Bundestag gemäß Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossenen Gesetzes einzeln abzustimmen.¹⁾ Erfolgt eine Einzelabstimmung über mehrere Änderungen, so ist eine Schlußabstimmung über den Einigungsvorschlag im ganzen erforderlich.

§ 11 ²⁾

Verfahren im Falle eines Einigungsvorschlages auf Bestätigung des Gesetzesbeschlusses

Sieht der Einigungsvorschlag eine Bestätigung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, so bedarf

¹⁾ Satz 2 eingefügt laut Bekanntmachung vom 16. Mai 1995 (BGBl. I S. 742).

²⁾ Geändert laut Bekanntmachung vom 11. Februar 1970 (BGBl. I S. 184).

es keiner erneuten Beschlußfassung durch den Bundestag. Der Vorsitzende des Ausschusses hat den Vorschlag unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.

§ 12

Abschluß des Verfahrens

(1) Wird in der zweiten wegen der gleichen Sache einberufenen Sitzung ein Einigungsvorschlag nicht beschlossen, so kann jedes Mitglied den Abschluß des Verfahrens beantragen.

(2) Das Verfahren ist abgeschlossen, wenn in der folgenden Sitzung sich keine Mehrheit für einen Einigungsvorschlag findet.

(3) Auf andere Weise kann das Verfahren ohne Einigungsvorschlag nicht abgeschlossen werden.

(4) Der Vorsitzende hat den Abschluß des Verfahrens festzustellen und unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages und des Bundesrates mitzuteilen.

§ 13

Außerkräfttreten

Diese Geschäftsordnung tritt, wenn der Bundestag oder Bundesrat ihre Aufhebung beschließen, sechs Monate nach der Beschlußfassung außer Kraft, es sei denn, daß der Bundestag vorher mit Zustimmung des Bundesrates eine Änderung beschließt.

Sachweiser

Die Zahlen verweisen auf die Paragraphen der Geschäftsordnung

Abkürzungen

Abg.	=	Abgeordnete(r)	EG	=	Europäische
Anh.	=	Anhang		=	Gemeinschaft
Anl.	=	Anlage	GG	=	Grundgesetz
ÄR	=	Ältestenrat	GO	=	Geschäfts-
amt.	=	amtierend(er)		=	ordnung
Art.	=	Artikel des	GSO	=	Geheimchutz-
		Grundgesetzes		=	ordnung
Aussch.	=	Ausschuß,	nam. Abst.	=	namentliche
		Ausschüsse		=	Abstimmung
BK	=	Bundeskanzler	Präs.	=	Präsident
BMin.	=	Bundesminister	Stellv.	=	Stellvertreter
BRat	=	Bundesrat	sten.	=	stenographisch
BReg.	=	Bundes-	TO	=	Tagesordnung
		regierung	VermA	=	Vermittlungs-
BT	=	Bundestag		=	ausschuß
BVerfGG	=	Gesetz über das	Vors.	=	Vorsitzende(r)
		Bundesverfas-	>	=	siehe, siehe auch
		sungsgericht			

A

Abänderungsanträge

> Änderungsanträge

Abgabe von Erklärungen

> Erklärungen

Abgeordnete > Mitglieder des BT

Ablehnung von Gesetzentwürfen

83 Abs. 3, 99 Abs. 2

Absetzung von der Tagesordnung

20 Abs. 3, 99 Abs. 1

Abstimmung 45 bis 53

- in 1. Beratung 80
- in 2. Beratung 81 Abs. 2 u. 4
- in 3. Beratung 86

noch Abstimmung

- in Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen 69a Abs. 1, 3 u. 4
- ohne Aussprache 39, 90, 91
- über nicht verteilte Anträge 78 Abs. 2
- über Einspruch des BRates 91
- über Entschließungsanträge 88
- über Mißtrauensanträge 97 Abs. 2 u. 3
- über Schlußantrag 25 Abs. 2
- über Staatsverträge 81 Abs. 4, 86
- über Vertrauensantrag des BK 98

noch **Abstimmung**

- über Vorschläge des VermA 90
- Abstimmungsregeln 48
- Aussetzung der – 45 Abs. 2, 86, 88 Abs. 2
- Erklärung zur – 31
- Feststellung der erforderlichen Mehrheit 48 Abs. 3
- Formen der – 48 bis 52
- Fragestellung 46
- Frageteilung 47, 53 (f.)
- Frageverlesung 47
- Gegenprobe 51 Abs. 1
- gemeinsame – in 2. Beratung 81 Abs. 4
- Mehrheit 48 Abs. 2 u. 3
- namentliche – 45 Abs. 3, 52, 53
- Nichtteilnahme an namentlicher – 13 Abs. 2, 31 Abs. 2
- Schlußabstimmung 48 Abs. 1, 86
- Stimmgleichheit 2 Abs. 2, 48 Abs. 2
- Stimmhaltung 31 Abs. 2, 45 Abs. 3
- Stimmrecht bei Erweiterten öffentlichen Ausschüßberatungen 69a Abs. 3 u. 4
- ungültige Stimmen 45 Abs. 3
- Unzulässigkeit der namentlichen – 53
- Verschiebung der – bei Entschlußanträgen 88 Abs. 2
- Wiederholung der – bei Beschlußunfähigkeit 20 Abs. 5, 45 Abs. 3
- Zählung der Stimmen 51
- Zeitpunkt der – 81 Abs. 2, 86, 88, 98 Abs. 1
- Zweifel über Ergebnis der – 51

Abstimmungskarten 52**Abweichung** von der GO 126**Ältestenrat**

- Aufgaben 6 Abs. 2, 3 u. 4
- Einberufung 6 Abs. 1
- Empfehlung einer allgemeinen Aussprache 79, 81 Abs. 1, 84
- Vereinbarung
- einer Aussprache nach Erweiterter öffentlicher Ausschüßberatung 69a Abs. 5
- von Sitzungstermin u. TO 20 Abs. 1, 80 Abs. 4
- Verteilung der Stellen der Aussch. Vors. und Stellv. 6 Abs. 2, 58
- Vorschlag zur Gestaltung u. Dauer der Aussprache 35 Abs. 1
- Zusammensetzung 6 Abs. 1, 12

Änderungen in 2. und 3.

- Beratung
- Zusammenstellung der – 83 Abs. 1, 86

Änderungsanträge

- bei nur einer Beratung von Vorlagen 78 Abs. 4
- in 2. Beratung 82
- in 3. Beratung 85
- in Erweiterter öffentlicher Ausschüßberatung 69a Abs. 3
- im federführenden Ausschüß 71 Abs. 2
- bei Unionsvorlagen 93a Abs. 5
- Formerfordernis für – 82 Abs. 1, 85 Abs. 1
- Unzulässigkeit von Sachanträgen in 1. Beratung von Gesetzentwürfen 79

noch **Änderungsanträge**

- Unzulässigkeit von – zu Staatsverträgen 82 Abs. 2
- Verbindung u. Trennung der Aussprache über – 81 Abs. 3
- Verlesung noch nicht verteilt – 82 Abs. 1

Akten

- Behandlung von Verschlussachen 16 Abs. 4, 17, 69 Abs. 7, Anl. 3
- Einsicht in – 16 Abs. 1
- Gebrauch von – außerhalb des Bundeshauses 16 Abs. 2

Aktuelle Stunde 106, Abs. 1, Anl. 5

- Anzahl und Rangfolge der – an einem Sitzungstag Anl. 5 Nr. 3 bis 5
- Dauer der – Anl. 5 Nr. 6
- Redezeit Anl. 5 Nr. 7
- Reihenfolge der Worterteilung Anl. 5 Nr. 8
- Unzulässigkeit von Sachanträgen Anl. 5 Nr. 9
- nach Vereinbarungen im ÄR Anl. 5 Nr. 1(a)
- Verlängerung einer – Anl. 5 Nr. 6 u. 7
- auf Verlangen Anl. 5 Nr. 1(b) u. (c) u. Nr. 2

Allgemeine Aussprache

- > Aussprache

Alterspräsident

- Vertretung des amt. Präs. in der Sitzung 8 Abs. 2
- Vorsitz in der ersten Sitzung 1 Abs. 2 u. 3

Amtierender Präsident 8 Abs. 1 u. 3

Amtliches Protokoll 120, 121

Anfechtung der Mitgliedschaft 15

Anfragen

- > Große –, Kleine –, Fragestunde, schriftliche Fragen

Angestellte des Bundestages 7 Abs. 4 u. 5

Anhörungen 70

Anträge

- > Änderungsanträge, Antragsberechtigung, Geschäftsordnungsanträge, Verlangen, Vorlagen, Widerspruch
- auf Einberufung des VermA 89
- auf Herbeirufung eines Mitgliedes der BReg. 42
- auf Mißtrauensvotum 97 Abs. 1
- auf Zurückweisung eines Einspruchs des BRates 75 Abs. 1(c), 91
- auf Wahl eines anderen BK nach abgelehntem Vertrauensantrag 98 Abs. 2
- in Erweiterter öffentlicher Ausschußberatung 69a Abs. 3
- von Ausschüssen > Ausschußberichte
- Begründung durch Antragsteller 28 Abs. 2
- Beratung von – 75, 78 Abs. 2
- Formerfordernisse für – 76
- Unzulässigkeit von Sachanträgen 44 Abs. 3, 79, Anl. 5 Nr. 9

Antragsberechtigung, Anzahl
> Verlangen, Wahlvorschläge,
Widerspruch

ein Abgeordneter

Änderungsanträge 69a Abs. 3,
71 Abs. 2, 78 Abs. 4,
82 Abs. 1, 95 Abs. 3

Antrag auf Abweichungen von
der GO 126

Antrag auf Änderung der TO 20
Abs. 2

Antrag auf Teilung der Frage 47
Antragstellung

- im Ausschuß 69a Abs. 3,
71 Abs. 1 u. 2
- im federführenden Ausschuß
71 Abs. 1 u. 2

**eine Fraktion oder 5 v. H. der
Mitglieder des BT**

Änderungsanträge 85 Abs. 1

Antrag auf Einberufung
des VermA durch den BT 89

Antrag auf Ermächtigung des
Ausschusses für
Angelegenheiten der
Europäischen Union zur
Wahrnehmung der Rechte
des BT gem. Art. 23 GG 93a
Abs. 2

Antrag auf Herbeirufung eines
Mitgliedes der BReg. 42

Antrag auf Schluß der
Aussprache 25 Abs. 2

Antrag auf Verkürzung der
Frist zwischen 1. u. 2.
Beratung 80 Abs. 2,
81 Abs. 1

Antrag auf Verkürzung der
Frist zwischen 2. u. 3.
Beratung 84(b)

Antrag auf Vertagung der
Beratung 25 Abs. 2

Antrag auf Vertagung der
Sitzung 26

noch **Antragsberechtigung**

Antrag auf Zurückweisung
eines Einspruchs des
BRates 91

Bezweifelung der Beschluß-
fähigkeit 45 Abs. 2

Entschließungsanträge
75 Abs. 2(c), 88

Vorlagen, die einen
Gesetzentwurf enthalten
u. Vorlagen, die keinen
Gesetzentwurf enthalten
76 Abs. 1

**ein Zehntel der Mitglieder des
BT**

Antrag auf Ausschluß
der Öffentlichkeit in
BT-Sitzungen (Art. 42 Abs. 1
GG) 19

**ein Viertel der Mitglieder des
BT**

Antrag auf Einsetzung einer
Enquete-Kommission
56 Abs. 1

Antrag auf Einsetzung eines
Untersuchungsaus-
schusses (Art. 44 GG) 54
Abs. 2

Mißtrauensantrag 97 Abs. 1

Antrag auf Wahl eines anderen
BK nach abgelehntem
Vertrauensantrag 98 Abs. 2

ein Drittel der Mitglieder des BT

Antrag auf Einberufung des
BT 21 Abs. 2

Antragsteller 76 Abs. 1

- bei Erweiterten öffentlichen
Ausschußberatungen
69a Abs. 3

Entscheidung des – über Teilung
der Frage 47

noch **Antragsteller**

Teilnahme der – an Ausschußsitzungen 69 Abs. 3 u. 6, 69a Abs. 1 u. 3, 71 Abs. 2
 Verlangen auf Aufsetzung einer Vorlage auf die TO 20 Abs. 4
 Verlangen auf Bericht über den Stand der Ausschußberatungen 62 Abs. 2
 Worterteilung 28 Abs. 2

Antworten > Beantwortung

Anwesenheitsliste 13 Abs. 2, 38 Abs. 5

Arbeitsgemeinschaften 10 Abs. 5

Arbeitsplan des BT 6 Abs. 2

Archiv

Aufbewahrung von Tonband- und Filmaufnahmen der BT-Sitzungen 116 Abs. 3
 Benutzung des – durch Abg. 16
 Regelung der Angelegenheiten des – durch Unterausschuß des ÄR 6 Abs. 4

Aufgaben

- des Ältestenrates 6, > Ältestenrat
- der Ausschüsse 62, > Ausschüsse
- des Präsidenten 7, > Präsident
- der Schriftführer 9, > Schriftführer

Aufhebbare Rechtsverordnungen 92**Aufhebung** der Sitzung

- wegen Beschlußunfähigkeit 45 Abs. 3
- wegen störender Unruhe 40

Aufsetzung auf die Tagesordnung
 > Tagesordnung

Ausgaben des BT 7 Abs. 3

Auskunftspersonen

Ersatz von Auslagen 70 Abs. 6
 Teilnahme an Anhörungen 70

Auslegung der GO 127 Abs. 1

Ausschluß von Abg. 38, 39
 – der Öffentlichkeit 19

Ausschüsse 54 bis 74

Anhörung von Sachverständigen, Interessenvertretern u. anderen Auskunftspersonen 70
 Antragstellung in – 71

Anwendbarkeit der Bestimmungen der GO für – 74

Aufgaben der – 62
 Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 45 GG) 93 a

Ausschuß für Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung 56a

Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und GO 107, 127, 128

Auswärtiger Ausschuß

(Art. 45a GG) 54 Abs. 2

Benennung der Mitglieder von – 57 Abs. 2 u. 3

Bericht über den Stand der Ausschußberatungen 62 Abs. 2
 Berichte von –

> Ausschußberichte

Berichterstatterbenennung 65

Berichterstattung 63 Abs. 2, 66

Beschluß der Geheimhaltung 69 Abs. 7, Anl. 3 § 7

noch **Ausschüsse**

- Beschlußfähigkeit in – 67
- Beteiligung mehrerer – 63 Abs. 2, 69a Abs. 1, 80 Abs. 1, 92, 93, 95 Abs. 1, 96 Abs. 2
- Durchführung der Beschlüsse 59 Abs. 1
- Enquete-Kommissionen 56
- Fachausschüsse 95 Abs. 1, 96 Abs. 2, 109 Abs. 1
- federführender – 63, 66 Abs. 2, 69a, 80 Abs. 1
- Fraktionsmitarbeiter 57 Abs. 4
- gutachtliche Beteiligung von – 80 Abs. 1, 95 Abs. 1
- Haushaltsausschuß 80 Abs. 2, 87 Abs. 2, 94, 95, 96
- Herbeirufung eines Mitgliedes der BReg. 68
- Informationssitzungen 70
- Mitglieder von –, Benennung durch die Fraktionen 57 Abs. 2
- Mitglieder von –, Fraktionslose 57 Abs. 2
- Mitgliederwechsel, Mitteilung 57 Abs. 2 u. 3
- Mitgliederzahl, Festsetzung u. Stellenanteil der Fraktionen 12, 57
- Nichtöffentlichkeit 69
- Öffentlichkeit 69 Abs. 1, 69a, 70
- Petitionsausschuß 108 bis 112
- Richterwahlausschuß (Art. 95 Abs. 2 GG) 54 Abs. 2
- Sitzungen der –
 - > Ausschußsitzungen
- Sonderausschüsse 54 Abs. 1
- ständige – 54 Abs. 1
- Überweisung an –
 - > Ausschußüberweisung
- Unterausschüsse 55
- Untersuchungsausschüsse (Art. 44 GG) 54 Abs. 2, 75 Abs. 1(k)

noch **Ausschüsse**

- Unzulässigkeit der nam. Abst. über Stärke eines Ausschusses 53(a) VermA (Art. 77 GG) 54 Abs. 2
- Verteidigungsausschuß (Art. 45a GG) 54 Abs. 2
- Vorsitzende der –, Aufgaben 59, 60, 61, 65, 69a, 72
- Vors. u. Stellv., Verteilung der Stellen 6 Abs. 2, 58
- Wahlausschuß (Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG) 54 Abs. 2
- Wahlprüfungsausschuß 54 Abs. 2
- Worterteilung in – 59 Abs. 2, 69a Abs. 3
- Zusammensetzung der – 12, 57

- Ausschußberichte** 63 Abs. 1, 66
- Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union bei Stellungnahmen gegenüber der BReg. 93a Abs. 4
- Beschlußempfehlung 62 Abs. 1, 64 Abs. 2
- Druck und Verteilung von – 77 Abs. 1
- der Enquete-Kommissionen 56 Abs. 4
- Erlidigterklärung in der Beschlußempfehlung 64 Abs. 2
- zu Finanzvorlagen 96 mündliche Berichterstattung 66 Abs. 1
- notwendiger Inhalt der – 66 Abs. 2
- zu Berichten des Wehrbeauftragten 114 Abs. 2
- über Petitionen 112 schriftliche Form der – 66 Abs. 1
- über den Stand der Beratungen 62 Abs. 2
- von Unterausschüssen 55 Abs. 2

Ausschuß für die Angelegenheiten der Europäischen Union (Art. 45 GG) 93a

Ausschußprotokolle

Form und Inhalt der – 73
Richtlinien für die Behandlung der – 73 Abs. 2 u. 3, Anh. 2

Ausschußsitzungen

Abstimmung außerhalb einer – 72
Abstimmung bei Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen 69a Abs. 1 u. 3
Abstimmung bei gemeinsamer Sitzung mehrerer Ausschüsse 69 Abs. 8
Anhörung kommunaler Spitzenverbände 69 Abs. 5
Anhörungsitzungen 70
Bekanntgabe der – an Bundesministerien u. BRat 61 Abs. 3
beratende Stimme in – 7 Abs. 1, 69 Abs. 3 u. 4, 69a Abs. 3, 109 Abs. 2
Beschlußfähigkeit in – 67
Einberufung von – 59 Abs. 1, 60, 69 a Abs. 1, 93 a Abs. 3
Einladung an Antragsteller zu – 69 Abs. 3
Erweiterte öffentliche Ausschlußberatungen 69a
Leitung der – 59 Abs. 1
Nichtöffentlichkeit 69 Abs. 1
Öffentlichkeit 69 Abs. 1, 69a Abs. 2, 70
Ordnungsgewalt
– des Vorsitzenden 60 Abs. 3
– bei Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen 69a Abs. 2
Protokolle > Ausschlußprotokolle

noch **Ausschußsitzungen**

Schluß der Aussprache 71 Abs. 2
Tagesordnung 61, 69a Abs. 1
Teilnahme
– von Abg. als Zuhörer 69 Abs. 2
– des Antragstellers 69 Abs. 3 u. 6
– ausgeschlossener Mitglieder 38 Abs. 3 u. 4
– an Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen 69a Abs. 3
– von Fraktionsmitarbeitern 57 Abs. 4
– von Mitgliedern des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission der Europäischen Union 93 Abs. 5, 93a Abs. 6
Vertraulichkeit von Ausschlußberatungen 69 Abs. 7
Unterbrechung von – 59 Abs. 4
Worterteilung
– in den – 59 Abs. 2
– bei Erweiterten öffentlichen Ausschlußberatungen 69a Abs. 3
Zutrittsbeschränkungen 69 Abs. 2 u. 4
Zutrittsrecht von BReg. u. BRat (Art. 43 Abs. 2 GG) 43

Ausschußüberweisung

– von Anträgen 78 Abs. 2
– von Berichten des Wehrbeauftragten 114 Abs. 1
– von Berichten und Materialien zur Unterrichtung des BT 80 Abs. 3
– von Unionsvorlagen/-dokumenten 93
– von Entschließungsanträgen 88 Abs. 2

noch **Ausschußüberweisung**

- von Gesetzentwürfen 80 Abs. 1
- von Finanzvorlagen 96 Abs. 2
- von Haushaltsvorlagen 95 Abs. 1
- von Petitionen 109 Abs. 1
- von Rechtsverordnungen 92
- von Stabilitätsvorlagen 94
- Unzulässigkeit der nam. Abst. über – 53(g)
- vereinfachte – 80 Abs. 4
- Zurückverweisung in 2. Beratung 82 Abs. 3
- Zurückverweisung in 3. Beratung 85 Abs. 2
- Zurückverweisung bei Verlangen der BReg. nach Art. 113 Abs. 2 GG 87 Abs. 2

Ausschußvorsitzende 58, 59, 69a
> Ausschüsse, Ausschusssitzungen

Außerhalb der Tagesordnung

- Aussprache über Ausführungen von BReg. oder BRat – 44 Abs. 3
- Beratung von Verhandlungsgegenständen nach Feststellung der TO – 20 Abs. 3
- Erklärungen – 32
- Aussetzung
 - der Abstimmung 45 Abs. 2, 86, 88 Abs. 2
 - der Beschlußfassung bei Verfahren zu Art. 113 GG 87 Abs. 1
- > Absetzung, Vertagung

Aussprache

- allgemeine Aussprache in 1., 2. u. 3. Beratung 79, 81 Abs. 1, 84
- Dauer der – 35

noch **Aussprache**

- Erklärung zur – 30
- Eröffnung der – 23, 44 Abs. 3
- Gestaltung der – 35 Abs. 1
- Schluß der – im BT 25, 53(e)
- Schluß der – im Ausschuß 71 Abs. 2
- zu Themen von allgemeinem aktuellen Interesse 106, Anl. 5
- Wiedereröffnung der – 44
- > Redeordnung, Redezeit

Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde 50

Auswärtiger Ausschuß (Art. 45a GG) 54 Abs. 2

Auszählung 45 Abs. 2, 51, 91

B

Beamte des BT 7 Abs. 4 u. 5

Beantwortung

- von Großen Anfragen 101, 102
- von Kleinen Anfragen 104
- von Fragen in der Fragestunde 105, Anl. 4
- von schriftlichen Fragen 105, Anl. 4 Nr. 13 bis 16
- von Zwischenfragen 27 Abs. 2

Beauftragte der BReg. und des BRates 28 Abs. 1, 35, 43, 44, 74, Anl. 5

- Recht auf jederzeitiges Gehör (Art. 43 Abs. 2 GG) 43
- Eröffnung oder Wiedereröffnung der Aussprache bei Wortergreifung durch – 44

Bedienstete des BT 7 Abs. 4 u. 5

Befragung der BReg. 106 Abs. 2, Anl. 7

Beifall auf den Tribünen

41 Abs. 2

Bekanntgabe

- der Ausschußmitglieder 57 Abs. 2 u. 3
- der Ausschußsitzungen 61 Abs. 3
- der Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen 69a Abs. 1
- des Ergebnisses der Auszählung 51 Abs. 2
- des Ergebnisses der nam. Abst. 52
- von Zeit u. TO 20 Abs. 1 u. 2, 21 Abs. 1, 22

Beratung

Anzahl der Beratungen 78

1. Beratung 79, 80 Abs. 1
> Erste -

2. Beratung 80 Abs. 2, 81 bis 83, 96 Abs. 7 u. 8

- nach Erweiterter öffentlicher Ausschußberatung 69a Abs. 5
> Zweite-

3. Beratung 84 bis 86
> Dritte -

- von Berichten des Wehrbeauftragten 114, 115

- von Finanzvorlagen 96

- von Großen Anfragen 101 bis 103

- von Haushaltsvorlagen 95

- von Beschlußempfehlungen in Immunitätsangelegenheiten 107 Abs. 3 u. 4

noch **Beratung**

- von Petitionen 109, 112
- von Rechtsverordnungen 92
- von Staatsverträgen 78 Abs. 1 u. 3, 81 Abs. 4, 82 Abs. 2, 86
- von Stabilitätsvorlagen 94
- von Unionsvorlagen/-dokumenten 93, 93a
- von Verhandlungsgegenständen, die nicht auf der TO stehen 20 Abs. 3
- von Beschlußempfehlungen des VerMA 90
- Beginn der - 78 Abs. 5, 81 Abs. 1, 84
- Beratungsgegenstände
> Verhandlungsgegenstände drei Beratungen am gleichen Tag 80 Abs. 2 i. V. m. 84 (b)
- Fristen > Fristen gemeinsame - 24
- Schlußberatung 78 Abs. 3
- Störung der - 40, 41, 59 Abs. 4
- Vertagung der - 25, 53(e)
- > Abstimmung, Änderungsanträge, Ausschußsitzungen, Aussprache, Redeordnung, Sitzungen des BT, TO
- Beratungsfähigkeit 45 Abs. 4

Berechnungssystem für die Stellenanteile der Fraktionen 57 Abs. 1

Berichte > Ausschußberichte, Petitionen, Sitzungsberichte, Wehrbeauftragter
- der BReg. 77 Abs. 2

Berichterstatter

Aktenbenutzung durch - 16 Abs. 1 u. 2

Benennung der - im Ausschuß 65

noch **Berichterstatter**

Recht der -, jederzeit das Wort zu ergreifen 28 Abs. 2

Berichterstattung 63 Abs. 2, 66

- Bericht über den Stand der Beratungen 62 Abs. 2
- bei Unterrichtungen 80 Abs. 3
- bei Stellungnahmen des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union 93a Abs. 4

Berichtigung

- des Amtlichen Protokolls 121
- von Druckfehlern u. anderen offenbaren Unrichtigkeiten 122 Abs. 3
- der sten. Niederschrift durch den Redner 9, 118

Beschlüsse

Beurkundung der – 120
Zusammenstellung der Änderungen 83, 86

Beschlußempfehlung der

Ausschüsse 62 Abs. 1,
64 Abs. 2, 69a Abs. 1

Beschlußfähigkeit 45

- der Ausschüsse 67
Feststellung der – in der ersten Sitzung des BT 1 Abs. 4

Beschlußunfähigkeit 45

Aufhebung der Sitzung bei – 45 Abs. 3

Ablehnung dringlicher
Gesetzentwürfe der BReg.
durch – 99 Abs. 2

Einberufung einer neuen
Sitzung wegen – 20 Abs. 5

Beurkundung

- der Verhandlungen des BT 9
- der Beschlüsse des BT 120
> Sitzungsberichte

Bibliothek

Unterausschuß des ÄR 6 Abs. 4

Bundesbehörde, Auswahl des Sitzes 50**Bundeshaus**

> Bundestagsgebäude

Bundeskanzler

Mißtrauensantrag gegen den – 97

Verlangen des – auf Einberufung
des BT 21 Abs. 2

Vertrauensantrag des – 98

Wahl des – 4

Wahl eines anderen – nach abgelehntem Vertrauensantrag
98 Abs. 2
> BReg.

Bundesminister > BReg.**Bundespräsident**

Verlangen des – auf Einberufung
des BT 21 Abs. 2

Bundesrat

Einspruch des – 91

Mitteilung der TO an –
20 Abs. 2, 61 Abs. 3,
69a Abs. 1

Recht auf jederzeitiges Gehör
(Art. 43 Abs. 2 GG) 43

Übersendung beschlossener
Gesetze an – 122

Wortergreifung von Mitgliedern
und Beauftragten des – 44,
Anl. 5 Nr. 6

Zusendung der BT-Drucksachen an – 77 Abs. 1

Bundesregierung

Antrag der – auf Ausschluß der Öffentlichkeit 19

Beantwortung von Anfragen durch die – 101, 102, 104, 105
Befragung der – 106, Abs. 2, Anl. 7

Herbeirufung eines Mitgliedes der – 42

Mitteilung der TO an die Bundesministerien 20 Abs. 2, 61 Abs. 3, 69a Abs. 1

Recht auf jederzeitiges Gehör (Art. 43 Abs. 2 GG) 43

Stellungnahme der – zu Finanzvorlagen 96 Abs. 3 u. 6

Übersendung beschlossener Gesetze an – 122 Abs. 2

Vorlagen im Verfahren zu Art. 113 GG 87

Vorlagen der – 75, 77 Abs. 2, 92, 93, 94, 95, 96, 99

Wortergreifung von Mitgliedern und Beauftragten der – 44, Anl. 5 Nr. 6, 106, Anl. 7 Nr. 7

Zusendung der BT-Drucksachen an – 77 Abs. 1

Bundestagsbeamte 7 Abs. 4

Bundestagsdrucksachen

> Drucksachen

Bundestagsgebäude

Hausrecht und Polizeigewalt des Präs. im – 7 Abs. 2

Verfügungsrecht des ÄR über die Räume des – 6 Abs. 3

Bundestagsverwaltung, Leitung durch den Präs. 7

Bundesverfassungsgericht, Streitsachen 75 Abs. 1(j)

D

Dauer

- der Aussprache 35, 44
- der Fragestunde 105, Anl. 4 Nr. 1
- der Rede 35

Deckungsvorschläge zu Finanzvorlagen 96

Denkschriften 77 Abs. 2

Dienstbehörde, oberste, der BT-Beamten 7 Abs. 4

Diskontinuität 125

Diskussion > Aussprache

Dokumentation, Unterausschuß des ÄR 6 Abs. 4

Dringliche Fragen zur Fragestunde Anl. 4 Nr. 9

Dringliche Gesetzentwürfe 99

Dritte Beratung 84 bis 86
Abstimmung über Entschlie-
bungsanträge 88

Änderungsanträge zur – 85

Beginn der – 84, 96 Abs. 7

Grundlage der – 83 Abs. 2

Schlußabstimmung 86

Unzulässigkeit der – 83 Abs. 3
> Beratung

Drucksachen

Druck und Verteilung 77

- Fristenberechnung 123
- Sitzungsberichte 116 bis 119
- Tagesordnung 20

E

Ehrenordnung > Verhaltensregeln
für Abg.

Einberufung

- des ÄR 6 Abs. 1
- der Ausschüsse 60,
93 a Abs. 3
- des BT 1 Abs. 1, 20, 21
- des VermA 89

Einsetzung

- von Ausschüssen 54
- von Enquete-Kommissionen
56
- von Unterausschüssen 55
- von Untersuchungsausschüs-
sen (Art. 44 GG) 54 Abs. 2

Einsicht

- in Akten 16
- in sten. Niederschriften von
Reden 117

Einspruch

- gegen das Amtliche Protokoll
120, 121
- des BRates 91
- gegen Ordnungsruf oder
Ausschluß 39
> Widerspruch

Einzelberatung von

- Gesetzesentwürfen 81 Abs. 2 u. 3,
85 Abs. 1

Enquete-Kommissionen 56

Enthaltung > Stimmenthaltung

Entschließungsanträge

- 75 Abs. 2(c), 88

Ergänzungsvorlagen zum
Haushalt 95 Abs. 1

Erklärungen

- zur Abstimmung 31
- außerhalb der TO 32
- zur Aussprache 30
- zu einem Einspruch des
BRates 91
- von BReg. oder BRat 44
- zu Vorschlägen des VermA 90

Erledigterklärung einer Vorlage
64 Abs. 2

Eröffnung

- der Aussprache 23, 44 Abs. 3
- der Sitzung 22

Erste Beratung

- Beginn der – 78 Abs. 5
- allgemeine Aussprache 79
- Ausschußüberweisung 80
> Beratung

Erste Sitzung des BT 1 bis 3

Ersuchen in Immunitätsangelegen-
heiten 75 Abs. 1(h), 107, Anl. 6

Erweiterte öffentliche
Ausschußberatungen 69a

F

Fachausschüsse 95 Abs. 1,
96 Abs. 2, 109 Abs. 1

Federführender Ausschuß 63,
66 Abs. 2, 69a, 80 Abs. 1

Feststellung der Beschlußfähig-
keit 1 Abs. 4, 45 Abs. 2, 67

Finanzvorlagen 96

Ausschußüberweisung 96 Abs. 2

Begriff 96 Abs. 1

Deckungsvorschläge 96 Abs. 4,
6 u. 8

Stellungnahme der BReg. zu –
96 Abs. 3, 4 u. 6

Fragen von aktuellem Interesse
(Befragung der BReg.)
106 Abs. 2, Anl. 7

Fragestellung 46

Fragestunde 105, Anl. 4

Abwesenheit des Fragestellers
Anl. 4 Nr. 10 Abs. 3

Abwesenheit des zuständigen
BMin. Anl. 4 Nr. 11

Anzahl der Fragen Anl. 4 Nr. 1 u. 13

Aufnahme schriftlicher Antwort-
worten in das Plenarprotokoll
Anl. 4 Nr. 12

Beantwortung der mündlichen
Fragen Anl. 4 Nr. 10 bis 12

Beantwortung der schriftlichen
Fragen Anl. 4 Nr. 14 bis 16

Dauer der – Anl. 4 Nr. 1 Abs. 1
dringliche Fragen Anl. 4 Nr. 9 u.
10 Abs. 2

Einreichung der Fragen Anl. 4
Nr. 6 bis 9

Fragen von lokaler Bedeutung
Anl. 4 Nr. 2 Abs. 3

Fragen zu einem TO-Punkt der
laufenden Sitzungswoche
Anl. 4 Nr. 2 Abs. 2

noch **Fragen**

Frist für die Einreichung der
Fragen Anl. 4 Nr. 8 u. 9

Reihenfolge des Aufrufs der
Fragen Anl. 4 Nr. 1 Abs. 5
schriftliche Fragen Anl. 4 Nr. 13
bis 16

Unterteilung von Fragen
Anl. 4 Nr. 1 Abs. 3

Zulässigkeit von Fragen

Anl. 4 Nr. 1 Abs. 3, Nr. 2 u. 7

Zurückziehung von Fragen

Anl. 4 Nr. 12

Zusatzfragen Anl. 4 Nr. 3 bis 5

Frageteilung 47, 53(f)

Frageverlesung 47

Fraktionen 10 bis 12

Arbeitsgemeinschaften
zwischen – 10 Abs. 5

Benennung der Ausschuß-
mitglieder 57 Abs. 2

Benennung der Mitglieder des
ÄR 6 Abs. 1

Benennung der Mitglieder von
Enquete-Kommissionen
56 Abs. 2

Berechnungssystem für die
Stellenanteile der – 57 Abs. 1

Bildung der – 10

erledigte Mitgliedsitze 11

Mitglieder der – 10

Mitarbeiter, Teilnahme an
Ausschußsitzungen
57 Abs. 4

Mitwirkung bei der Vereinbarung
des Arbeitsplanes 6 Abs. 2

Reihenfolge der – 11

Stärke der – 11, 12, 28 Abs. 1

Stellenanteile der – 12

Vorschlag für die Wahl der
Schriftführer 3

Zusammenschluß zur Fraktion
10

Fraktionsgäste 10 Abs. 3

Fraktionslose Abg. als beratende
Ausschußmitglieder 57 Abs. 2,
71 Abs. 1

Fraktionsmindeststärke 10 Abs. 1

Fraktionsvorsitzende, beratende
Stimme in Ausschüssen
69 Abs. 4

Freier Vortrag 33

Fristen

Ablauf 124

- für die Abstimmung außerhalb einer Ausschußsitzung 72
- für Änderungsanträge in 2. Beratung 82 Abs. 1
- für Änderungsanträge des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union 93a Abs. 4
- für Anträge auf Änderung der TO 20 Abs. 2
- für die Aufsetzung von Berichten des Petitionsausschusses auf die TO 112 Abs. 2
- für die Aufsetzung dringlicher Gesetzentwürfe auf die TO 99 Abs. 1
- für die Aussetzung der Schlußabstimmung 86
- für die Beantwortung Kleiner Anfragen durch die BReg. 104 Abs. 2
- für den Beginn der Beratungen 78 Abs. 5, 81 Abs. 1, 84
- für die Beratung von Finanzvorlagen 96 Abs. 2, 3, 6, 7 u. 8

noch **Fristen**

- für die 2. Beratung des Haushaltsgesetzes u. Haushaltsplanes 95 Abs. 2
- für die abschließende Beratung von Nachtragshaushaltsvorlagen 95 Abs. 2 u. 4
- für die Beratung von Beschlußempfehlungen in Immunitätsangelegenheiten 107 Abs. 3
- für die Beratung von Rechtsverordnungen 92
- für die Beratung von Stabilitätsvorlagen 94
- Berechnung 123
- für die Einreichung dringlicher Fragen Anl. 4 Nr. 9
- für die Einreichung mündlicher Fragen Anl. 4 Nr. 8
- für den Einspruch gegen das Amtliche Protokoll 120, 121
- für den Einspruch gegen Ordnungsruf oder Ausschluß 39 Kürzung der – 53(b), 80 Abs. 2, 81 Abs. 1, 84(b), 96 Abs. 8
- bei Mißtrauensvotum 97 Abs. 3
- für die Rückgabe der Niederschrift einer Rede 117
- für die Stellungnahme beteiligter Ausschüsse an den federführenden Ausschuß 63 Abs. 2
- beim Verfahren zu Art. 113 GG 87
- für das Verlangen auf eine Aktuelle Stunde unabhängig von einer Fragestunde Anl. 5 Nr. 2(b)
- für das Verlangen auf Aufsetzung einer Großen Anfrage auf die TO 102

noch **Fristen**

- für das Verlangen auf Aufsetzung einer Vorlage von Abg. auf die TO 20 Abs. 4
 - bei Verlangen auf mündliche Beantwortung schriftlicher Fragen Anl. 4 Nr. 15
 - für Verlangen auf Bericht über den Stand der Ausschußberatungen 62 Abs. 2
 - bei Vertrauensantrag des BK 98 Abs. 1
 - für die Wahl des BK 4
 - für die Wahl eines anderen BK nach abgelehntem Vertrauensantrag 98 Abs. 2
- Wahrung der Frist 124
- für die Zurückverweisung in 2. Beratung 82 Abs. 3
 - für die Zurückverweisung in 3. Beratung 85 Abs. 2

G

Gäste einer Fraktion 10 Abs. 2 u. 3

Gebäude des BT

> Bundestagsgebäude

Gegenprobe 51 Abs. 1

Gegenstände > Verhandlungsgegenstände

Geheime Wahlen 49

Geheimhaltung

- von Akten 16 Abs. 4, 17, 69 Abs. 7, Anl. 3
- von Ausschußberatungen 69 Abs. 7

Geheimschutzordnung 17, Anl. 3

Gemeinden und Gemeindeverbände

> Kommunale Spitzenverbände

Gemeinsame Abstimmung

81 Abs. 4

Gemeinsame Beratung mehrerer

Verhandlungsgegenstände 24

Geschäftsordnung

Abweichung von der – 126

Anwendung der –

für Ausschüsse 74

Auslegung der – 127

Wort zur – 29

Wortmeldung durch Zuruf

27 Abs. 1

Geschäftsordnungsanträge 29

- auf Änderung der TO 20 Abs. 2
- auf Ausschluß der Öffentlichkeit in BT-Sitzungen 19
- auf Einberufung des VermA 89
- bei Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen 69a Abs. 3
- auf Herbeirufung eines Mitgliedes der BReg. 42
- auf Schluß der Aussprache 25 Abs. 2, 53(e)
- auf Teilung der Frage 47
- auf Verkürzung der Frist zwischen 1. u. 2. Beratung 80 Abs. 2, 81 Abs. 1
- auf Verkürzung der Frist zwischen 2. u. 3. Beratung 84(b)
- auf Vertagung der Beratung 25 Abs. 2, 53(e)
- auf Vertagung der Sitzung 26, 53(d)

noch **Geschäftsordnungsanträge**

- > Antragsberechtigung,
Verlangen, Widerspruch

Geschäftsordnungsausschuß

- Auslegung der GO 127
- Mitwirkung bei Erlaß einer
Hausordnung 7 Abs. 2
- Rechte des – 128

Gesetzentwürfe

- Ablehnung in 2. Beratung
83 Abs. 3
- Änderungsanträge zu –
69a Abs. 3, 71 Abs. 2, 82, 85
- Anzahl der Beratungen 78
Abs. 1, 95 Abs. 1
- 1. Beratung 79, 80 Abs. 1,
95 Abs. 1
- 2. Beratung 80 Abs. 2, 81 bis 83,
95 Abs. 2, 96 Abs. 4, 6 u. 8
- 3. Beratung 84 bis 86, 96 Abs. 7
- drei Beratungen am gleichen
Tag 80 Abs. 2 i. V. m. 84
- Entschließungsanträge
75 Abs. 2(c), 88
- Erledigterklärung von Vorlagen
64 Abs. 2
- > Abstimmung, Ausschußüber-
weisung, Beratung, Berichter-
tung von Druckfehlern, Be-
schlüsse, Vorlagen

Gesetzgebungsnotstand 99**Große Anfragen 100 bis 103**

- Ablehnung der Beantwortung 102
- Beantwortung 101
- Begründung 100
- Beratung 101
- Beschränkung der Beratung 103
- Druck und Verteilung 77 Abs. 1
- Einreichung 100

noch **Große Anfragen**

- Entschließungsanträge zu –
75 Abs. 2(c), 88
- Unterzeichnung 76 Abs. 1

Grundsätze

- in Immunitätsangelegenheiten
107, Anl. 6
- über die Behandlung von
Unionsvorlagen 93a Abs. 7

Gruppe von Abg. 10 Abs. 4**Gutachtliche Beteiligung** von
Ausschüssen 80 Abs. 1,
95 Abs. 1**H****Hammelsprung** > Zählung der
Stimmen**Haushaltsausschuß** 80 Abs. 2,
87 Abs. 2, 94, 95, 96**Haushaltseinzelplan** des BT
6 Abs. 3**Haushaltsgesetz und
Haushaltsplan**

- Beratung 95
- Entschließungsanträge zu –
88 Abs. 1

Haushaltsvorlagen 95
> Vorlagen, Beratung**Hausordnung 7 Abs. 2, Anh. 1**
Hausrecht des Präsidenten
7 Abs. 2**Herbeirufung**

- eines Mitgliedes der BReg.
42, 68

noch **Herbeirufung**

- des Wehrbeauftragten
115 Abs. 2

Hospitanten > Fraktionsgäste**I****Immunitätsangelegenheiten**

- 75 Abs. 1 (h), 107, Anl. 6
- Amnestiefälle Anl. 6 Nr. 17
- Antragstellung in – Anl. 6 Nr. 1
- Bagatellsachen Anl. 6 Nr. 12
- Beleidigungen politischen
Charakters Anl. 6 Nr. 5
- betroffene Abg. Anl. 6 Nr. 2 (a)
u. 3
- Disziplinarverfahren Anl. 6 Nr. 9
- Ehrengerichtsverfahren Anl. 6
Nr. 10
- Festnahme eines Abg. bei Be-
gehung der Tat Anl. 6 Nr. 6
- Grundsätze in – 107, Anl. 6
- Infektionsschutzgesetz, Schutz-
maßnahmen Anl. 6 Nr. 15
- Strafverfolgung gemäß
§ 90b Abs. 2, 194 Abs. 4
StGB Anl. 6 B.
- Überweisung von – 107 Abs. 1
- Verhaftung eines Abg. Anl. 6 Nr. 7
- Vollstreckung von Freiheitsstra-
fen oder von Erzwingungshaft
Anl. 6 Nr. 8
- Vorentscheidung bei Verkehrs-
delikten u. Bagatellsachen
Anl. 6 Nr. 11, 12, 13
- zwangsweise Vorführung
Anl. 6 Nr. 7, 14

Informationssitzungen 70**Initiativanträge** > Vorlagen**Interessenvertreter**

- Teilnahme an Anhörungen 70, Anl. 2
- Registrierung Anl. 2

Interpellationen > Große Anfragen**K****Kernzeit-Debatte**

- Feststellung der Beratungs-
fähigkeit 45 Abs. 4
- Feststellung der Beschluß-
fähigkeit 45 Abs. 2

Kleine Anfragen 75 Abs. 3, 104
Druck und Verteilung 77 Abs. 1
Einbringung 104
formelle Erfordernisse 75 Abs. 3,
76, 104

Kommunale Spitzenverbände

- 66 Abs. 2, 69 Abs. 5

Konstituierung des BT 1 bis 3**Konstruktives Mißtrauensvotum**

- 97

Korrektur

- des Amtlichen Protokolls 121
- der Niederschrift einer Rede
9, 118
- der Plenarprotokolle 9

Kürzung von Fristen > Fristen**Kurzintervention**

- (Zwischenbemerkung) 27 Abs. 2

L**Leitung**

- der BT-Sitzungen 22
- der Ausschußsitzungen 59, 69a

Losentscheidung

- bei Stimmgleichheit bei der Präsidentenwahl 2 Abs. 2
- über die Reihenfolge der Fraktionen bei gleicher Stärke 11

M**Mandat** 15**Mehrheit**

- einfache – 48 Abs. 2
- Feststellung der erforderlichen – 48 Abs. 3
- bei Auswahl des Sitzes einer Bundesbehörde 50 Abs. 2
- Mitglieder des BT 2 Abs. 2, 4, 91, 97, 98, 113
- zwei Drittel der anwesenden Mitglieder 19, 80 Abs. 2, 81 Abs. 1, 84, 91, 126

Minderheitenrechte > Verlangen, Widerspruch**Mindestredezeit** 35 Abs. 1**Minister** > BReg.**Mißtrauensvotum** 97**Mitbeteiligter Ausschuß**

- 63 Abs. 2, 66 Abs. 2, 80 Abs. 1, 92, 93 Abs. 3, 93a, 95 Abs. 1, 96 Abs. 2

Mitglieder des BT

- Anfechtung der Mitgliedschaft 15
- Akteneinsicht durch – 16
- Ausschluß von – 38, 39
- beratende Stimme in
 - Ausschüssen 7 Abs. 1, 69 Abs. 3 u. 4,
 - 69a Abs. 3, 109 Abs. 2
- Drucksachenverteilung 77 Abs. 1, 123
- erledigte Mitgliedersitze 11
- fraktionslose Abg. als beratende Ausschußmitglieder 57 Abs.2
- Mehrheit der – 2 Abs. 2, 4, 91, 97, 98, 113
- Mitgliedschaft in Ausschüssen 57 Abs.1
- Pflichten der – 13
- Rechte der – 13
- Teilnahme
 - an Ausschußsitzungen als Zuhörer 69 Abs. 2
 - an Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen 69a Abs. 3
- Urlaub für – 14
- Verhaltensregeln für – 18, Anl. 1
- Verlust der Mitgliedschaft 15
- Vorlagen von – 75, 76

Mitgliederzahl

- der Ausschüsse 57 Abs. 1
- notwendige – der Fraktionen 10 Abs. 1

Mitgliedschaft, Anfechtung und Verlust 15**Mündliche Fragen** 105, Anl. 4 > Fragestunde

N**Nachtragshaushalt** 95**Namensaufruf** 1 Abs. 3, 9, 49**Namensstimmzettel** 50 Abs. 2**Namentliche Abstimmung** 52

Mitwirkung der Schriftführer bei der – 9, 52

– über Einspruch des BRates 91

– zur Feststellung der Beratungsfähigkeit 45 Abs. 4 und der Beschlußfähigkeit in der Kernzeit-Debatte 45 Abs. 2

Nichtbeteiligung an – 13 Abs. 2

Unzulässigkeit der – 53

Wiederholung der – nach Beschlußunfähigkeit 45 Abs. 3

Nichtöffentlichkeit der Ausschusssitzungen 69 Abs. 1**Niederschrift**, sten. > Sitzungsberichte des BT**O****Öffentliche Anhörungssitzungen** 70**Öffentlichkeit**

– bei Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen 69a Abs. 1

– der Sitzungen des BT 19

Beschränkung der – bei Ausschusssitzungen 69 Abs. 1

Ordnungsmaßnahmen

36 bis 41, 119 Abs. 2

noch **Ordnungsmaßnahmen**

Aufhebung der Sitzung bei störender Unruhe 40

Ausschluß von Abg. 38

Einspruch gegen Ordnungsruf oder Ausschluß 39

Entfernung von Zuhörern 41 Abs. 2

nachträgliche Rüge 119 Abs. 2 Ordnungsgewalt gegenüber

Nichtmitgliedern des BT und Zuhörern 41 Abs. 1

Ordnungsgewalt des Ausschußvors. 59 Abs. 3, 69a Abs. 2

Ordnungsruf 36

Räumung der Tribünen 41 Abs. 2

Ruf zur Sache 36

Unterbrechung der Sitzung bei störender Unruhe 40

Wahrung der Ordnung im Hause 7 Abs. 1

Wortentziehung 37

P**Partei**, Fraktionsbildung durch Mitglieder einer – 10 Abs. 1**Persönliche Akten** 16 Abs. 1**Persönliche Erklärungen** 30 bis 32**Petitionen** 108 bis 112

> Petitionsausschuß

Petitionsausschuß 108 bis 112

Aussprache über Berichte des – 112 Abs. 2

Ausschußüberweisung 109 Abs. 1

Befugnisse des – 108, 110

Befugnisse, Übertragung 111

noch **Petitionsauschuß**

- beratende Stimme im –
109 Abs. 2
- Beschlußempfehlung und
Bericht des – 112 Abs. 1
- Frist für die Behandlung der
Berichte des – im BT
112 Abs. 2
- Einsetzung des – (Art. 45c GG)
54 Abs. 2
- Grundsätze für die Behandlung
von Bitten und Beschwerden
110 Abs. 1
- Mitteilung an Petenten über die
Erledigung seiner Petition
112 Abs. 3
- Sammelübersichten 112 Abs. 1
- schriftlicher Tätigkeitsbericht
des – 112 Abs. 1
- Stellungnahme von Fachaus-
schüssen zu Petitionen
109 Abs. 1
- Unterrichtung der BReg.
110 Abs. 2 u. 3

Pflichten der Abg. 13

Platz des Redners 34

Plenarsitzungen

> Sitzungen des BT

Plenarprotokolle 116

Politische Beleidigungen

Anl. 6 Nr. 5

Polizeigewalt des Präsidenten

7 Abs. 2

Präsident

- Abstimmung, Aussetzung 45
Abs. 2
- Abstimmungsergebnis, Verkün-
dung 51 Abs. 2, 52

noch **Präsident**

- Ältestenrat, Einberufung und
Leitung 6 Abs. 1
- Akteneinsicht, Genehmigung
16 Abs. 1 u. 3
- Amtsdauer 2 Abs. 1
- Anfragen (Große – und Kleine –),
Mitteilung an BReg. 101, 104
- Aufgaben 7
- Aufhebung einer BT-Sitzung 40,
45 Abs. 3
- Ausführungsbestimmungen zur
Geheimchutzordnung
Anl. 3 § 13
- Ausgaben für den BT,
Zahlungsanweisung 7 Abs. 3
- Ausschußprotokolle, Richtlinien
für die Behandlung 73 Abs. 3
- Ausschußüberweisung durch –
80 Abs. 3, 92, 93, 94, 95 Abs. 1,
96 Abs. 1, 107 Abs. 1,
109 Abs. 1, 114 Abs. 1
- Aussprache, Eröffnung und
Schließung 23, 25 Abs. 1
- beratende Stimme in den
Ausschüssen 7 Abs. 1
- Beratungsfähigkeit, Feststellung
45 Abs. 4
- Berichtigung beschlossener
Gesetze 122 Abs. 3
- Berufung der Mitglieder einer
Enquete-Kommission 56
Abs. 2
- Berufung der mitwirkungsbe-
rechtigten Mitglieder des
Europäischen Parlaments im
Ausschuß für die Angelegen-
heiten der Europäischen
Union 93 Abs. 6
- Beschlußempfehlung in
Immunitätsangelegenheiten
107 Abs. 4
- Beschlußfähigkeit, Feststellung
45 Abs. 2 u. 3

noch **Präsident**

- Beteiligung an der Aussprache 27 Abs. 1
- Beurkundung der Beschlüsse 120
- Drucklegung von Vorlagen zur Unterrichtung des BT, Entscheidung 77 Abs. 2
- Einberufung des BT 1 Abs. 1, 20 Abs. 5, 21
- Einsichtsrecht in ungeprüfte Niederschriften von Reden 117
- Fragestellung 46
- Geschäftsordnung, Auslegung im Einzelfall 127
- Gesetze, Übersendung der Beschlüsse 122
- Hausordnung, Erlaß 7 Abs. 2
- Hausrecht 7 Abs. 2
- Mehrheit, Feststellung 48 Abs. 3
- oberste Dienstbehörde der BT-Beamten 7 Abs. 4 u. 5
- öffentliche Liste der Verbände, Führung und Veröffentlichung Anl. 2
- Ordnungsbefugnisse 7 Abs. 1, 36 bis 41, 119 Abs. 2
- Polizeigewalt 7 Abs. 2
- Redezeitverlängerung 35 Abs. 1
- Redner, Bestimmung der Reihenfolge 28 Abs. 1
- Schriftführer, Bestellung von Stellv. 8 Abs. 3
- Schriftführer, Geschäftsverteilung 9
- Sitzungen, Eröffnung, Leitung und Schließung 22
- Sitzungsbericht, Entscheidung über die Zulässigkeit von Korrekturen 118
- Stimmenabgabe bei Zählung der Stimmen 51 Abs. 2
- Tagesordnung, Festsetzung durch den – 21 Abs. 1 u. 3

noch **Präsident**

- Unterbrechung der Sitzung bei störender Unruhe 40
- Urlaubserteilung 14
- Vertagung der Sitzung auf Vorschlag des – 26
- Verträge der BT-Verwaltung, Abschluß durch – 7 Abs. 3
- Vertretung des BT durch – 7 Abs. 1
- Vertretung des – 7 Abs. 6, 8 Abs. 2
- Wahl 1 Abs. 4, 2
- Wahrung der Rechte des BT 7 Abs. 1
- Worterteilung 27, 29, 30 bis 32
- Zwischenruf, Zustimmung zur Streichung im Sitzungsbericht 119 Abs. 1

Präsidium 5, 7 Abs. 3, 73 Abs. 3, Anl. 1, Nr. I. 10, 11 u. Nr. II.

Presse, Zulassung zu Ausschußsitzungen 69 Abs. 1

Protokolle über die BT-Sitzungen 116 bis 121

Q

Qualifizierte Mehrheit, Feststellung 48 Abs. 3

Quorum > Beratungsfähigkeit, Beschlußfähigkeit

R

Räume im Bundeshaus, Verwendung 6 Abs. 3

Recht auf jederzeitiges Gehör (Art. 43 Abs. 2 GG) 43

Rechte der Abg. 13

Rechtsverordnungen 92

Rededauer 35

Redeordnung

Antragsteller und Bericht-
statter,

Worterteilung 28 Abs. 2

Erklärung zur Abstimmung 31

Erklärung außerhalb der TO 32

Erklärung zur Aussprache 30

freier Vortrag 33

Gestaltung und Dauer einer

Aussprache 35 Abs. 1

Ordnungsruf 36

Platz des Redners 34

Rededauer 35, Anl. 5 Nr. 6 u. 7

Reihenfolge der Redner 28,
59 Abs. 2, 69a Abs. 3

Ruf zur Sache 36

Wiedereröffnung der Aus-
sprache 44

Wortentziehung 35 Abs. 3, 37

Worterteilung zur GO 29

Worterteilung an den Wehr-

beauftragten 115 Abs. 1

Worterteilung und Wortmeldung
27

Zwischenfragen 27 Abs. 2

> Aussprache

Redezeit

– in der Aktuellen Stunde

Anl. 5 Nr. 7

– für Auskunftspersonen in An-

hörungssitzungen 70 Abs. 4

– in der Aussprache 35

– bei Erklärungen zur
Abstimmung 31 Abs. 1

– bei Erklärungen außerhalb der
TO 32

noch **Redezeit**

– bei Erklärungen zur
Aussprache 30

– beim Wort zur GO 29 Abs. 4

Verlängerung der Redezeit

35 Abs. 1 u. 2, 44 Abs. 2,

Anl. 5 Nr. 7

Wortentziehung bei Über-
schreitung der – 35 Abs. 3

Redner

Platz des – 34

Prüfung und Korrektur der Nie-
derschrift der Rede 117, 118

Reihenfolge der – 28,

Anl. 5 Nr. 8

Zustimmung des – zur Einsicht
in die ungeprüfte Niederschrift
der Rede 117

Zustimmung des – zur
Streichung eines Zwischenrufes
119 Abs. 1

Rednerliste

Eintragung in die – 27 Abs. 1

Erschöpfung der – 25 Abs. 1

Führung der – durch
Schriftführer 9

Rednerpult 34

Regierung > BK, BReg.

Regierungsvorlagen > Vorlagen

Registrierung von Verbänden

Anl. 2

Resolutionen

> Entschließungsanträge

Richterwahlausschuß

(Art. 95 Abs. 2 GG) 54 Abs. 2

Richtigstellung eigener

Ausführungen 30

Rückverweisung an Ausschüsse
82 Abs. 3, 85 Abs. 2, 87 Abs. 2

Ruf zur Sache 36, 37

Rüge eines Zwischenrufes,
nachträglich 119 Abs. 2

S

Saalmikrofon 34

Sachverständige
Ersatz von Auslagen 70 Abs. 6
Teilnahme an Anhörungen 70

Sammelübersicht
> Petitionsausschuß

Schluß
– der Aussprache 25, 53 (e),
71 Abs. 2
– der Sitzung 22

Schlußabstimmung 86
Aussetzung der – 86
Form der – 48
– über Staatsverträge 78 Abs. 3
– über Nachtragshaushalts-
vorlagen 95 Abs. 3

Schlußberatung 78 Abs. 3
– einer überwiesenen Vorlage in
Erweiterter öffentlicher
Ausschußberatung 69a Abs. 1

Schlußwort 28 Abs. 2

Schriftführer
Aufgaben der – 9
Erklärung der – zum Einspruch
gegen das Amtliche Protokoll
121

noch **Schriftführer**

Geschäftsverteilung 9
Namensaufruf durch die –
1 Abs. 3, 9
Stellvertretung der – 8 Abs. 3
Stimmabgabe der – bei Zählung
der Stimmen 51 Abs. 2
Stimmenzählung durch die – 9,
51 Abs. 2, 52
Überwachung der Korrektur der
Plenarprotokolle durch die – 9
vorläufige – 1 Abs. 3
Wahl der – 1 Abs. 4, 3
Zahl der – 3, 12

Schriftliche Berichterstattung
66 Abs. 1

Schriftliche Fragen 105,
Anl. 4 Nr. 13 bis 16

Sitzungen des BT
Anberaumung einer neuen – am
gleichen Tage 20 Abs. 5
Anberaumung von – 20 Abs. 1,
21
Aufhebung der – bei Beschluß-
unfähigkeit 45 Abs. 3
Aufhebung der – wegen stören-
der Unruhe 40
Ausschluß der Öffentlichkeit 19
Einberufung von – 1 Abs. 1,
20 Abs. 1 u. 5, 21
Eröffnung, Leitung und
Schließung der – 22
Öffentlichkeit der – 19
Ordnungsgewalt des Präs.
7 Abs. 1, 36 bis 41, 119 Abs. 2
Termin u. TO der – 20, 21, 22,
53 (c)
Unterbrechung
– wegen Betrugsunfähigkeit
45 Abs. 4
– wegen störender Unruhe 40

noch **Sitzungen**

Vertagung der – 26, 53 (d)
> Ausschüsse, TO, Sitzungs-
berichte des BT

Sitzungsberichte des BT 116

bis 119
Aufnahme einer Erklärung zur
Abstimmung in – 31
Aufnahme schriftlicher Ant-
worten auf mündliche Fragen
in – Anl. 4 Nr. 12
Einsicht in ungeprüfte Nieder-
schriften von Reden 117
Prüfung und Korrektur der –
117, 118
Überwachung der Berichtigung
der – durch Schriftführer 9
Zwischenruf, Feststellung im –,
Streichung 119
> Amtliches Protokoll

Sitzungsvorstand 8, 45 Abs. 2,
51 Abs. 1

Sonderausschüsse 54 Abs. 1

Staatsverträge > Verträge mit
auswärtigen Staaten

Ständige Ausschüsse 54

Stellenanteile der Fraktionen 12

Stellvertreter

> Ausschüsse, Vizepräsidenten,
Sitzungsvorstand

Stenographische Berichte

> Sitzungsberichte des BT

Stimmengleichheit

– bei der Abstimmung 48 Abs. 2
– bei der Wahl des Präs. 2 Abs. 2

Stimmenmehrheit > Mehrheit

Stimmenthaltung

Erklärung über – 31 Abs. 2
– bei Feststellung der
Beschlussfähigkeit 45 Abs. 3
– bei namentlicher Abstimmung
52
– bei Zählung der Stimmen
51 Abs. 2

Stimmzettel, verdeckte 49

– bei Mißtrauensvotum 97 Abs. 2
– bei der Wahl des BK 4
– bei der Wahl eines anderen
BK nach abgelehntem Ver-
trauensantrag 98 Abs. 2
– bei der Wahl des Präs. 2 Abs. 1
– bei der Wahl des Wehrbeauf-
tragten 113

Störende Unruhe in BT-Sitzungen
40, 41 Abs. 2

Strafverfolgung

> Immunitätsangelegenheiten

Streitsachen vor dem Bundesver-
fassungsgericht 75 Abs. 1 (j)

T**Tagesordnung**

– der Ausschüsse 61, 69a Abs. 1
– des BT 20, 53 (c)
Absetzung von der – 20 Abs. 3
u. 5
Absetzung dringlicher Gesetz-
entwürfe von der – 99 Abs. 1
Änderung der – 20 Abs. 2, 3 u.
5, 21 Abs. 3
Aufsetzung auf die – 20 Abs. 2
u. 3

noch **Tagesordnung**

Aufsetzung auf die – auf Verlangen 20 Abs. 4, 62 Abs. 2, 101, 102, Anl. 5 Nr. 2 (b)
> Verlangen

Aufsetzung des Berichts bei Stellungnahmen des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union auf die – 93a Abs. 4

Aufsetzung dringlicher Gesetzentwürfe auf die – 99 Abs. 1

Aufsetzung von Finanzvorlagen auf die – 96 Abs. 3 u. 6

Aufsetzung von Rechtsverordnungen auf die – 92

Aufsetzen von Sammelübersichten des Petitionsausschusses auf die – 112 Abs. 2

Aufsetzung von Stabilitätsvorlagen auf die – 94

Druck und Verteilung der – 20 Abs. 2

Festsetzung der – durch den Präs. 21 Abs. 1 u. 3

Feststellung der – 20 Abs. 2

Vereinbarung der – im ÄR 20 Abs. 1

Widerspruch gegen die – 20 Abs. 2
> außerhalb der TO

Tatsächliche Erklärung
außerhalb der TO 32

Technikfolgenanalysen 56a

Technische Arbeitsgemeinschaft 10 Abs. 5

Teilnahme an Ausschußsitzungen
> Ausschußsitzungen

Teilung der Frage 47, 53 (f)

Tonbandaufnahmen der Verhandlungen des BT
116 Abs. 3

Tribünen, Ordnung auf den –
41 Abs. 2

U

Übersendung beschlossener Gesetze 122

Überweisung an Ausschüsse
> Ausschußüberweisung

Unerledigte Gegenstände 125

Ungültige Stimmen bei Feststellung der Beschlußfähigkeit 45 Abs. 3

Unionsdokumente/-vorlagen 93

Unruhe, störende 40

Unterausschuß für Angelegenheiten der Bibliothek, des Archivs und anderer Dokumentationen 6 Abs. 4

Unterausschüsse 55

Unterbrechung der Sitzung
– wegen Beratungsunfähigkeit 45 Abs. 4
– wegen störender Unruhe 40

Unterrichtung des BT (Berichte und Materialien) 75 Abs. 1 (e)
– Berichterstattung 80 Abs. 3
– Drucklegung und Verteilung 77 Abs. 2

Untersuchungsausschüsse

(Art. 44 GG) 54 Abs. 2,
75 Abs. 1 (k)

Unterzeichnung von Vorlagen von

Abg. 76 Abs. 1
> Antragsberechtigung

Urlaub der Abg. 14

V**Verbände**, Registrierung Anl. 2

> Kommunale Spitzenverbände

Verbindung der Beratung 24,

81 Abs. 3

Verdeckte Stimmzettel 2 Abs. 1,

4, 49, 97 Abs. 2, 98 Abs. 2, 113

Verfahren zu Art. 113 GG 87**Verfahrensanträge**

> Geschäftsordnungsanträge

Verhaltensregeln für Mitglieder

des BT Anl. 1

Verhandlungen > Aussprache,

Beratung, Beurkundung,
Sitzungsberichte des BT

Verlangen auf

Aktuelle Stunde (Fraktion oder
5 v. H. der Abg.) Anl. 5 Nr. 1
(b) u. (c) u. Nr. 2

- allgemeine Aussprache in
1., 2. u. 3. Beratung (Fraktion
oder 5 v. H. der Abg.) 79,
81 Abs. 1, 84
- statt Erweiterter öffentlicher
Ausschußberatung (ein Viertel

noch **Verlangen**

der Mitgl. des federführenden

Ausschusses) 69a Abs. 5

Aufruf einer Frage in der

Fragestunde (ein Abg.) Anl. 4

Nr. 11 u. 15

Aufsetzung einer Vorlage von

Abg. auf die TO (Antragsteller)

20 Abs. 4

Aufsetzung des Berichts des

Wehrbeauftragten auf die TO

(Fraktion oder 5 v. H. der

Abg.) 114 Abs. 1

Aufsetzung dringlicher

Gesetzentwürfe auf die TO

(BReg.) 99 Abs. 1

Aussetzung der Schlußab-

stimmung (Fraktion oder 5 v.

H. der Abg.) 86

Aussprache über Ausführungen

von BReg. oder BRat (Frak-

tion oder 5 v. H. der Abg.)

44 Abs. 3, Anl. 5 Nr. 7

Aussprache über Berichte des

Petitionsausschusses (Frak-

tion oder 5 v. H. der Abg.)

112 Abs. 2

Beratung der Beantwortung von

Großen Anfragen (Fraktion

oder 5 v. H. der Abg.) 101

Beratung von Großen Anfragen

bei Ablehnung der Beantwor-

tung (Fraktion oder 5 v. H. der

Abg.) 102

Bericht über den Stand der Aus-

schußberatungen (Fraktion

oder 5 v. H. der Abg.) 62 Abs. 2

Beteiligung einer Fraktion im

Unterausschuß (Fraktion)

55 Abs. 3

Einberufung des ÄR (Fraktion

oder 5 v. H. der Abg.) 6 Abs. 1

Einberufung einer Ausschuß-

sitzung innerhalb des Zeit-

noch **Verlangen**

- planes (Fraktion im Ausschuß oder ein Drittel der Ausschußmitgl.) 60 Abs. 2
- Einberufung einer Ausschußsitzung außerhalb des Zeitplanes (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 60 Abs. 3
- Einberufung des BT (ein Drittel der Abg.) 21 Abs. 2
- Einsetzung einer Enquete-Kommission (ein Viertel der Abg.) 56 Abs. 1
- Einsetzung eines Untersuchungsausschusses (Art. 44 GG; ein Viertel der Abg.) 54 Abs. 2
- erneute Worterteilung in der Aktuellen Stunde (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) Anl. 5 Nr. 6
- gutachtliche Beteiligung der Fachausschüsse bei Haushaltsvorlagen (Fachausschuß) 95 Abs. 1
- Feststellung der Beschlußfähigkeit im Ausschuß (ein Abg.) 67
- Herbeirufung des Wehrbeauftragten (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 115 Abs. 2
- namentliche Abstimmung (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 52
- öffentliche Anhörung (ein Viertel der Mitglieder des federführenden Ausschusses) 70 Abs. 1
- Redezeit von 45 Minuten für einen Redner einer Fraktion (Fraktion) 35 Abs. 1
- entsprechende Redezeit nach längeren Ausführungen von BReg. oder BRat (Fraktion) 35 Abs. 2

noch **Verlangen**

- Teilnahme an Ausschußverhandlungen über Petitionen (ein Abg.) 109 Abs. 2
- Verschiebung der Abstimmung über Entschließungsanträge (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 88 Abs. 2
- Vorlage einer Auslegung der GO zur Entscheidung durch den BT (Präs., Fraktion oder 5 v. H. der Abg., ein Ausschuß, ein Viertel der Mitglieder des GO-Ausschusses) 127 Abs. 1
- Verlesen der Frage (ein Abg.) 47
- Worterteilung an den Wehrbeauftragten (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 115 Abs. 1
- Worterteilung über die Fassung der Frage (Abg.) 46

Verlesung

- der Frage 47
- nicht verteilter Änderungsanträge 82 Abs. 1
- von Schriftstücken 9

Verlust der Mitgliedschaft 15**Vermittlungsausschuß**

(Art. 77 GG) 54 Abs. 2, 89, 90

Vertagung

- der Beratung 25 Abs. 2, 53 (e)
- der Sitzung 26, 53 (d)
- > Absetzung von der TO

Verteidigungsausschuß

Einsetzung (Art. 45a GG) 54 Abs. 2

Behandlung der Berichte des Wehrbeauftragten 114

Verträge mit auswärtigen Staaten

Abstimmung über - 81 Abs. 4, 86

noch **Verträge**

- Beratung von – 78 Abs. 1 u. 3
- Entschließungsanträge zu – 88
- Unzulässigkeit von Änderungsanträgen zu – 82 Abs. 2
- der BT-Verwaltung 7 Abs. 3

Vertrauensantrag des BK 98**Vertraulichkeit**

- von Akten 17, Anl. 3
- von Ausschußberatungen 69 Abs. 2, 6 u. 7

Vertretung des BT 7 Abs. 1**Verwaltung** des BT 7 Abs. 3 u. 4**Vizepräsident**

- Mitspracherecht bei Personalangelegenheiten und Vertragsabschlüssen 7 Abs. 3 u. 4
- Vertretung des Präs. in der Leitung der Sitzungen 8 Abs. 2
- Vertretung des Präs. im Verhinderungsfall 7 Abs. 5
- Wahl der – 1 Abs. 4, 2
- > Präsident, Präsidium

Vorentscheidung in Immunitätsangelegenheiten – Anl. 6 Nr. 8, 11, 12, 13, B. u. C.**Vorlagen** 75, 76

- Ablehnung von – in der 2. Beratung 83 Abs. 3
- Beratung von – 78
- in Erweiterten öffentlichen Ausschußberatungen 69a
- Druck und Verteilung von – 77
- Finanzvorlagen 96
- Gesetzesvorlagen, dringliche (Art. 81 GG) 99
- Haushaltsvorlagen 95

noch **Vorlagen**

- Stabilitätsvorlagen 94
- Unionsdokumente 93
- > Abstimmung, Anträge, Beratung, Ausschußüberweisung
- vereinfachte Überweisung von – 80 Abs. 4

Vorsitzende der Ausschüsse 58, 59, 69a > Ausschüsse, Ausschußsitzungen**Vortrag**, freier 33**W****Wahl**

- des BK 4
- eines Nachfolgers des BK bei Mißtrauensvotum 97
- eines anderen BK nach abgelehntem Vertrauensantrag 98
- des Präs. 1 Abs. 4, 2
- der Schriftführer 1 Abs. 4, 3
- des Sitzes einer Bundesbehörde 50
- der Vizepräs. 1 Abs. 4, 2
- des Wehrbeauftragten 113
- mit verdeckten Stimmzetteln 2 Abs. 1, 4, 49, 97 Abs. 2, 98 Abs. 2, 113
- Feststellung der erforderlichen Mehrheit 48 Abs. 3
- Stellenanteil der Fraktionen 12
- Wiederholung einer – 20 Abs. 5, 45 Abs. 3

Wahlausschuß (Art. 94 Abs. 1 Satz 2 GG) 54 Abs. 2**Wahlperiode**

- Amtsdauer des Präs. und seiner Stellv. 2 Abs. 1
- unerledigte Gegenstände 125

Wahlprüfung 15**Wahlprüfungsausschuß**

54 Abs. 2

Wahlvorschlag

- für BK 4, 97, 98
- für Präs. 2
- für Schriftführer 3

Wahlzelle 49**Wehrbeauftragter** des BT 113
bis 115

- Berichte des – 114
- Beschäftigte des – 7 Abs. 5
- Herbeirufung des – 115 Abs. 2
- Wahl des – 113
- Worterteilung an – 115 Abs. 1

Widerspruch

- gegen Absetzung einer Abstimmung oder Wahl (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 20 Abs. 5
- gegen das Amtliche Protokoll (ein Abg.) 120
- gegen Abstimmung über nicht verteilte Anträge (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 78 Abs. 2
- gegen vorzeitige Auflösung eines Unterausschusses (ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses) 55 Abs. 2
- gegen Ausschußüberweisung von Entschließungsanträgen (Antragsteller) 88 Abs. 2
- gegen Beratung von Verhandlungsgegenständen außerhalb der TO (Fraktion oder 5 v. H. der Abg.) 20 Abs. 3
- gegen Einsetzung eines Unterausschusses (ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses) 55 Abs. 1

noch **Widerspruch**

- gegen Erledigterklärung von Vorlagen im Ausschuß (Fraktion im Ausschuß) 64 Abs. 2
- gegen Erweiterung der TO eines Ausschusses (Fraktion im Ausschuß) 61 Abs. 2
- gegen Fortsetzung der Aussprache im Ausschuß nach einem – Verlangen auf Feststellung der Beschlußfähigkeit (ein Abg.) 67
- gegen Fragestellung (ein Abg.) 46
gegen die Stellungnahme des Ausschusses für Angelegenheiten der Europäischen Union zu einer Unionsvorlage durch einen Fachausschuß 93a Abs. 3
gegen die TO des BT vor ihrer Feststellung (ein Abg.) 20 Abs. 2
gegen Vorentscheidung in Immunitätsangelegenheiten (ein Abg.) Anl. 6 Nr. 13
> Einspruch

Wiedereröffnung der Aussprache
44**Wiederholung** der Abstimmung
oder Wahl 20 Abs. 5**Wortentziehung**

- nach dreimaligem Sach- oder Ordnungsruf 37
- bei Überschreitung der Redezeit 35 Abs. 3

Worterteilung 27

- an Antragsteller u. Berichterstatter 28 Abs. 2

noch **Worterteilung**

- im Ausschuß 59 Abs. 2
 - in der Aktuellen Stunde
Anl. 5 Nr. 8
 - an BReg. und BRat 44
 - zur Erklärung zur Abstimmung
31
 - zur Erklärung außerhalb der
TO 32
 - zur Erklärung zur Aus-
sprache 30
 - in Erweiterten öffentlichen
Ausschußberatungen
69a Abs. 3
 - zur GO 29, 46
 - zu Zwischenfragen 27 Abs. 2
 - an Wehrbeauftragten
115 Abs. 1
- Reihenfolge bei – 28
Zwischenbemerkung bei –
27 Abs. 2

Wortmeldungen > Worterteilung**Z****Zählung der Stimmen** 51

- bei Abstimmung über
Einspruch des BRates 91
- bei Zweifel über das Ergebnis
der Abstimmung 51
- zur Feststellung der
Beschlussfähigkeit 45 Abs. 2
- durch die Schriftführer 9,
51 Abs. 2, 52

Zeitdauer einer Aussprache 35,
Anl. 5 Nr. 6

Zeitplan

> Arbeitsplan des BT

Zuhörer

- in Ausschußsitzungen 69
- in BT-Sitzungen 41

Zuleitung beschlossener Gesetze
122

Zurückverweisung an Aus-
schüsse 82 Abs. 3, 85,
87 Abs. 2

Zusammenstellung der
Änderungen in 2. u. 3. Beratung
83 Abs. 1, 86

Zusatzfragen in der Fragestunde
Anl. 4 Nr. 3 bis 5

Zustimmung

- des BT zur Fraktionsbildung
10 Abs. 1
- des Redners zur Einsicht in
die ungeprüfte Niederschrift
seiner Rede 117
- des Präs. u. der Beteiligten
zur Streichung von
Zwischenrufen 119

**Zustimmungsbedürftige
Rechtsverordnungen** 92

Zweite Beratung 80 Abs. 2, 81
bis 83, 96 Abs. 7 u. 8
Ablehnung aller Teile eines Ge-
setzentwurfes in – 83 Abs. 3
Abstimmung in – 81 Abs. 2 u. 4
Änderungsanträge in – 82, 83
Beginn der – 81 Abs. 1
Einzelberatung in – 81 Abs. 2
Zurückverweisung während –
82 Abs. 3

Zwischenberichte

- von Ausschüssen 62 Abs. 2
- von Enquete-Kommissionen 56 Abs. 4

Zwischenbemerkung

(Kurzintervention) 27 Abs. 2

Zwischenruf 119**Zwischenfragen 27 Abs. 2 Satz 1**